

«Revision des Gesetzes über Schule und Bildung»

Bericht über die Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Wer hat geantwortet.....	4
3	Ergebnis der Vernehmlassung.....	6
3.1	Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf im Allgemeinen?	6
3.2	Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?	17
3.3	Ist für Sie die Revision des Gesetzes unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?	22
3.4	Befürworten Sie die Zusammenführung des Gesetztes über die Berufs- und Weiterbildung mit dem Schulgesetz und die Verschiebung der volksschulspezifischen Gesetzesnormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Schulverordnung?	26
3.5	Sind für Sie die vorgeschlagenen materiellen Neuerungen nachvollziehbar und angemessen? Namentlich gemeint sind hier:.....	30
4	Zusammenfassung der Auswertung	104

1 Einleitung

Revision des Schulgesetzes

Das in Uri breit akzeptierte, bewährte und erfolgreiche Bildungssystem, wie es heute gelebt wird, soll wieder ein zeitgemässes Gesetzeskleid in Form eines umfassenden Bildungsgesetzes erhalten, das zudem ausreichend Raum lässt für die jüngst angestossenen Vorhaben und Entwicklungen. Diesem Zweck dient die Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz; RB 10.1111). Sie war vom Regierungsrat mit dem Regierungsprogramm 2016 bis 2020+ angestossen worden. Das Revisionsvorhaben führt das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG, RB 70.1101) mit dem Schulgesetz zusammen; gleichzeitig werden volksschulspezifische Gesetznormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Schulverordnung verschoben. So lassen sich Schnittstellen bereinigen.

Materielle Neuerungen

Obschon die Revision keine umfassenden materiellen Eingriffe in das bestehende System anstrebt, sieht sie in einigen (wenigen) Bereichen durchaus materielle Neuerungen vor. Diese betreffen zur Hauptsache die Zuständigkeit bei der Bewilligung und der Aufsicht von Privatschulen, die (finanzielle) Förderung von Forschung und Forschungsinstituten durch den Kanton, die Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts auch auf die nachobligatorische Schulzeit sowie die Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen durch Kanton und Gemeinden. Mit den neuen Bestimmungen zu Tagesstrukturen und Tagesschulen soll das Gesetz die rechtliche Grundlage schaffen, um die Forderung der Motion Céline Huber, Altdorf, «zur Stärkung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri» auf dem Gebiet der schulergänzenden Kinderbetreuung einlösen zu können.

Weiter will das revidierte Gesetz den Zugang zur Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler in Uri sicherstellen, und es sieht griffige Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub für Schülerinnen und Schüler vor. Neu auf Gesetzesstufe verankert werden sollen Funktion und Aufgabe einer Schulleitung sowie die Schulischen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen. Auch die faire Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen ist Teil der Revision. Bei der besonderen Förderung schliesslich soll der in Uri seit langem erfolgreich gelebte Grundsatz «Integration vor Separation» ins Gesetz aufgenommen werden.

Vernehmlassung

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und im Einklang mit dem Erziehungsrat hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 14. September 2021 den Entwurf des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) sowie den entsprechenden Bericht und die Synopse genehmigt und für die Vernehmlassung freigegeben (RRB Nr. 2021-539). Die BKD wurde mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt. Die Vernehmlassung dauerte bis am 23. Dezember 2021. Fast alle eingeladenen Teilnehmer reichten eine Vernehmlassungsantwort ein; die Rückmeldungen liegen im vorliegenden Bericht vor.

2 Wer hat geantwortet

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung und darüber, wer geantwortet hat. Gesamthaft gingen 33 Antworten ein (Schulräte und Gemeinderäte: 25; VSL Uri, LUR, Urner Gemeindeverband, Parteien: 8).

Gemeinderat Altdorf	ja
Gemeinderat Andermatt (unterstützt Antworten Urner Gemeindeverband)	ja
Gemeinderat Attinghausen (unterstützt Antworten Urner Gemeindeverband)	ja
Gemeinderat Bürglen	ja
Gemeinderat Erstfeld	ja
Gemeinderat Flüelen	ja
Gemeinderat Göschenen	ja
Gemeinderat Gurtellen (unterstützt Antworten Urner Gemeindeverband)	ja
Gemeinderat Hospental (unterstützt Antworten Urner Gemeindeverband und GR Andermatt)	ja
Gemeinderat Isenthal (gemeinsame Stellungnahme mit SR Isenthal)	ja
Gemeinderat Realp	nein
Gemeinderat Schattdorf (unterstützt Antworten Urner Gemeindeverband)	ja
Gemeinderat Seedorf	ja
Gemeinderat Seelisberg	ja
Gemeinderat Silenen	ja
Gemeinderat Sisikon	ja
Gemeinderat Spiringen (schliesst sich SR Schulen Schächental an)	ja
Gemeinderat Unterschächen (schliesst sich SR Schulen Schächental an)	ja
Gemeinderat Wassen	ja
Schulrat Altdorf	ja
Schulrat Attinghausen	ja
Schulrat Bürglen	ja
Schulrat Erstfeld	ja
Schulrat Flüelen	ja
Schulrat Isenthal (gemeinsame Stellungnahme mit GR Isenthal)	ja
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	ja
Schulrat Schattdorf	ja
Schulrat Schulen Schächental	ja
Primarschulrat Seedorf	ja
Kreisschulrat Seedorf	ja
Schulrat Seelisberg	ja
Schulkommission Silenen	ja
Schulrat Sisikon	ja
Kreisschulrat Ursern	ja
stiftung papilio, Stiftungsrat	ja
Mittelschulrat	nein
Musikschule Uri	ja
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL Uri)	ja
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	ja
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	ja

Berufsbildungskommission	ja
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	ja
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	ja
Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri	ja
Urner Gemeindeverband	ja
Wirtschaft Uri	nein
Röm.-kath. Landeskirche Uri	ja
Verband Technische Berufe Uri	ja
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse	ja
CVP – Die Mitte Uri	ja
FDP	ja
Grüne Uri	ja
SP Uri	ja
SVP	ja
Junge CVP Uri	nein
Jungfreisinnige Uri	nein
JUSO Uri	nein
Junge SVP Uri	nein

3 Ergebnis der Vernehmlassung

A Allgemein

3.1 Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf im Allgemeinen?

Kommentare:

Gemeinderat Altdorf	Im Gesetz muss unseres Erachtens von Erziehungsberechtigten gesprochen werden und nicht von Eltern. Auch BeiständInnen können beispielsweise rechtlich zuständig sein. Unserer Meinung nach fehlen Ausführungen zu Kompetenzen und Aufgaben von Mittelschulrat und der Schulkommission des BWZ. Der Gesetzesentwurf ist pragmatisch, aber weder visionär noch progressiv. Es hat wenig wirklich materielle Neuerungen, aber er ist durchaus zeitgemäss und nimmt sich den Aktualitäten an. Die Kosten für die Gemeinden sind überschaubar und der Kanton Uri zeigt die Bereitschaft zur (finanziellen) Unterstützung, wo notwendig. Die Gesetzesvorlage wird daher unterstützt und der Entwurf wird im Grundsatz gutgeheissen. Die Gemeinde bedauert es ausserordentlich, dass Gesetz und Verordnung nicht gleichzeitig vorgelegt wurden, sodass keine Möglichkeit besteht, zu vergleichen.
Gemeinderat Andermatt	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Attinghausen	Antworten analog Urner Gemeindeverband. Frage: In den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob im Kanton Uri auch Sportschulklassen geführt werden (können)? Ist in Zukunft angedacht, in diese Richtung etwas anzubieten?
Gemeinderat Bürglen	Obschon die Gesetzesrevision in einigen (wenigen) Bereichen durchaus materielle Neuerungen vorsieht, ist die Revision zu grossen Teilen formaler Natur. Es war aber an der Zeit, diverse Bereiche an die geänderten Rahmenbedingungen und an die teilweise schon heute gelebte Praxis anzupassen. Denn in den vergangenen zwanzig Jahren hat sich die Bildungslandschaft stark verändert. Das hat dazu geführt, dass verschiedene Gesetzesvorgaben überkommen sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird diese neuen Rahmenbedingungen sicher gerecht.

Gemeinderat Erstfeld	Wir finden den Gesetzesentwurf zeitgemäss und unterstützen die Änderungen.
Gemeinderat Flüelen	Grundsätzlich wird das Bestreben unterstützt, diverse Bereiche an die geänderten Rahmenbedingungen und an die teilweise gelebte Praxis anzupassen. Festzustellen ist, dass die im Revisionsentwurf aufgenommenen Neuerungen ausnahmslos zu höheren Kosten führen. Vermisst wird in diesem Prozess eine Auseinandersetzung mit möglichen Einsparungen und eine Hinterfragung von schulischen Angeboten und Massnahmen, ob diese noch zeitgemäss und notwendig sind (z.B. Schulzahnarzt, Zahnpflegeunterricht, Reihen-Arztuntersuchungen, Schulschwimmen). Aus Sicht des Gemeinderats könnten dadurch auch verschiedene Einsparungen im Bildungswesen erreicht werden.
Gemeinderat Göschenen	angemessen
Gemeinderat Gurtellen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Hospental	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Isenthal	Antwort analog SR Isenthal.
Gemeinderat Schattdorf	Das Schulgesetz ist 20 Jahre alt und in die Jahre gekommen. Der Bereich Schule und Bildung hat sich in den letzten 20 Jahren stark verändert. Es braucht ein Gesetz, das den heutigen Rahmenbedingungen entspricht. Der Urner Gemeindeverband hat einen Vernehmlassungsbericht ausgearbeitet, den der Gemeinderat Schattdorf unterstützt. Er schliesst sich dementsprechend den Antworten grossmehrheitlich an. Aus diesem Grund führt der Gemeinderat nachfolgend nur die Punkte aus, welche die Ausführungen des Gemeindeverbands ergänzen oder vom Bericht des Gemeindeverbands abweichen. Die Bildungs- und Kulturdirektion hat zur Revision des Schulgesetzes zwei Informationsveranstaltungen durchgeführt. Der Anlass war sehr informativ – die Gemeinde Schattdorf bedankt sich dafür. Stützt sich auch auf die Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Seedorf	Der neue Gesetzesentwurf sieht eine Angliederung an die gelebte Praxis vor. Aus Sicht des Gemeinderats lehnen wir die Gesetzesrevision in vorliegender Form jedoch ab. Die zentralsten und umstrittensten

	<p>Probleme werden nicht angegangen. Stattdessen beschränkt man sich auf eine Ausweitung des Leistungskatalogs. Weiter sind die Aufgaben und Kompetenzen des Erziehungsrates zu hinterfragen. Aus unserer Sicht muss die Daseinsberechtigung respektive die Zusammensetzung des Erziehungsrates geklärt werden.</p>
Gemeinderat Seelisberg	<p>Obschon die Gesetzesrevision in einigen (wenigen) Bereichen durchaus materielle Neuerungen vorsieht, ist die Revision zu grossen Teilen formaler Natur. Es war aber an der Zeit, diverse Bereiche an die geänderten Rahmenbedingungen und an die teilweise schon heute gelebte Praxis anzupassen. Denn in den vergangenen zwanzig Jahren hat sich die Bildungslandschaft stark verändert. Das hat dazu geführt, dass verschiedene Gesetzesvorgaben überkommen sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird diese neuen Rahmenbedingungen sicher gerecht.</p>
Gemeinderat Silenen	<p>Obschon die Gesetzesrevision in einigen (wenigen) Bereichen durchaus materielle Neuerungen vorsieht, ist die Revision zu grossen Teilen formaler Natur. Es war aber an der Zeit, diverse Bereiche an die geänderten Rahmenbedingungen und an die teilweise schon heute gelebte Praxis anzupassen. Denn in den vergangenen zwanzig Jahren hat sich die Bildungslandschaft stark verändert. Das hat dazu geführt, dass verschiedene Gesetzesvorgaben überkommen sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird diese neuen Rahmenbedingungen sicher gerecht.</p>
Gemeinderat Sisikon	<p>Eine Revision ist beim seit 20 Jahren bestehenden Schulgesetzes gerechtfertigt. Gewisse Ergänzungen sind sicher notwendig. Jedoch sollten einige Artikel besser in der Schulverordnung als im Bildungsgesetz verankert sein.</p>
Gemeinderat Spiringen	<p>Antworten analog SR Schulen Schächental.</p>
Gemeinderat Unterschächen	<p>Antworten analog SR Schulen Schächental.</p>
Gemeinderat Wassen	<p>Eine Revision des Gesetzes über Schule und Bildung ist angezeigt.</p>
Schulrat Altdorf	<p>Grundsätzlich muss das Gesetz überarbeitet werden, nach 20 Jahren ist es veraltet. Es ist wichtig dass das Gesetz Zeitgemäss wird und genau definiert wird.</p>
Schulrat Attinghausen	<p>Eine Anpassung an die aktuelle Praxis ist sinnvoll. Der Schulrat hofft, dass auch die anschliessenden Verordnungen im Sinne der Bildung umgesetzt wird.</p>

Schulrat Bürglen	Wir begrüßen die anstehende Revision des Schulgesetzes.
Schulrat Erstfeld	Wir finden den Gesetzesentwurf zeitgemäss. Er hat gute und wichtige Änderungen verankert. Ein wichtiger Punkt ist die Funktion und Aufgabe einer Schulleitung, Schulischen Heilpädagogen, therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen. Der Zugang sicher zu stellen zur Schulsozialarbeit für alle Schüler/innen in Uri.
Schulrat Flüelen	Die Anpassung ist wichtig und richtig. Das Schulsekretariat muss auf Gesetzesebene verankert werden, wie Schulleitung und schulisches Personal Art 56.
Schulrat Isenthal	Der Gesetzesentwurf wird als klar, sinnvoll und notwendig erachtet.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Es ist sicher angebracht, das 20-jährige Gesetz den heutigen Bedürfnissen und Rahmenbedingungen anzupassen. Es wird begrüsst, Spezifische Regelungen auf Ebene Verordnung festzulegen.
Schulrat Schattdorf	Eine Anpassung ist sinnvoll und zwingend notwendig. Das Führer eines Schulsekretariates muss auf Gesetzesebene verankert werden.
Schulrat Schulen Schächental	Das Gesetz ist 20 Jahre alt. Die Anpassungen sind sicher sinnvoll und nötig.
Primarschulrat Seedorf	Die Anpassungen sind zweckmässig und absolut zeitgemäss. Wichtig ist, dass Spezifische Anpassungen auf Verordnungsebene klar definiert und geregelt werden.
Kreisschulrat Seedorf	Die Anpassungen sind sinnvoll, nötig und zeitgemäss.
Schulrat Seelisberg	Es ist an der Zeit, das Gesetz der heutig gelebten Praxis anzupassen.
Schulkommission Silenen	Der Zeitpunkt ist gut, einige Punkte des Schulgesetzes anzupassen, da in der Praxis schon vieles so umgesetzt wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird diesen neuen Rahmenbedingungen gerecht.
Schulrat Sisikon	Die Erneuerung ist sinnvoll, die Anpassungen im Allgemeinen nachvollziehbar. Der neue Gesetzesentwurf unterstützt die Bildungsqualität im Kanton.
Kreisschulrat Ursern	Wir erachten es als notwendig, dass das Schulgesetz überarbeitet werden muss und dass die gelebte Praxis sowie Situation gesetzlich abgestützt wird.
Stiftung papilio Stiftungsrat	Wir begrüßen die Überarbeitung des Schulgesetzes und erachten diese als notwendig. Viele Entwicklungen

	<p>der letzten Jahre konnten nur noch ungenügend ausgebildet werden, was vermehrt zu Rechtsunsicherheit geführt hat.</p>
Musikschule Uri	<p>Wir beurteilen den Gesetzesentwurf aus Sicht der Musikschule Uri als sehr gut. Wir sind sehr erfreut, dass der freiwillige Musikunterricht im neuen Gesetz gestärkt wird.</p>
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	<p>Anpassung an die aktuelle Praxis ist sinnvoll und absolut nötig! Das Ansinnen, Spezielle und Spezifische Regelungen vermehrt auf Verordnungsebene zu verschieben, begrüsst der VSL Uri. Diese müssen aber im Einzelnen sehr genau analysiert und überarbeitet werden. Aus Sicht des VSL muss auch das Führen eines Schulsekretariates auf Gesetzesebene verankert werden.</p>
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	<p>Die Revision enthält die notwendigen Neuerungen, die sich aus der Schulentwicklung der letzten 20 Jahre ergeben haben, insbesondere sind jetzt die Schulleitungen enthalten. Eine Verschiebung der Details in die Verordnung und die Reglemente unterstützt der LUR. Es eröffnet so mehr Flexibilität, wenn es um schnelle Anpassungen geht.</p>
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	<p>Enthaltung</p>
Berufsbildungskommission	<p>Sinngemässer Auszug aus dem Protokoll der BBK-Sitzung vom 19. November 2021:</p> <p>Folgende Punkte sind den Mitgliedern der BBK wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG, RB 70.1101) wird durch das Revisionsvorhaben wegfallen. Es ist für die Mitglieder der BBK zentral, dass die durch die Aufhebung des BWG wegfallenden Artikel neu in die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV, RB 70.1103) einfliessen werden. - Die BBK regt an, in der Botschaft zum neuen Gesetz zu erläutern, wie sichergestellt wird, dass die im BWG wegfallenden Artikel in die revidierte BWV eingebaut werden. Es handelt sich dabei insbesondere um die Artikel 1, 2, 5, 6, 7, 9 und 10 des jetzigen BWG. <p>Betreffend Art. 4 BWG kann im Rahmen der Revision der BWV geklärt werden, ob der Wortlaut desselben in die BWV einfliessen soll.</p> <p>Die Vorsteherin des Amts für Berufsbildung erläutert, dass dieser Art. 4 des</p>

	<p>BWG in einer Zeit der Lehrstellenknappheit erlassen worden sei. Heute stelle sich bezüglich «Lehrstellen» die Situation anders dar (d.h. es seien seit einigen Jahren genügend Lehrstellen vorhanden und zu wenige Jugendliche, um diese zu besetzen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die BBK befürwortet eine allenfalls gestaffelte Inkraftsetzung des neuen Bildungsgesetzes respektive einen Aufschub der Ausserkraftsetzung des BWG so lange, bis sichergestellt ist, dass die ehemaligen Artikel aus dem BWG in die BWV eingeflossen sind. Es müsse verhindert werden, dass bis zur Inkraftsetzung der revidierten BWV auf Seiten der Berufsbildung die gesetzlichen Grundlagen fehlten. - Input eines BBK-Mitglieds zum Thema «Tagesstrukturen/schulen»: es dürfe nicht sein, dass das Kollegi bei den Eltern der 5. und 6. Primarklässler Werbung mache für den Eintritt ins Kollegi (mit Verweis auf die Ganztagesbetreuung). Dies könne dazu führen, dass der Berufsbildung leistungsstarke Lernende entgingen, nur, weil sie am Kollegi ganztags betreut würden. Weiter regt ein Mitglied der BBK an, das bwz uri solle sich überlegen, eine ähnliche Mittagsverpflegungsmöglichkeit analog Kollegi anzubieten. - Thema «Privatschulen»: aus Sicht der Mitglieder der Berufsbildungskommission in Ordnung. - Thema «Altersentlastung»: das Thema «Ausbau» (Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen) wird diskutiert. Auch die Schwelle von 30%. Ein Mitglied der BBK votiert klar gegen einen Ausbau.
<p>Kantonale Kinder- und Jugendkommission</p>	<p>Die KKJK begrüsst die Schaffung eines übergeordneten Bildungsgesetzes und die Zusammenführung des Schulgesetzes sowie des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung. Die KKJK hat die Vernehmlassungunterlagen anlässlich ihrer Sitzung vom 26. Oktober diskutiert und steht positiv zum Vernehmlassungsentwurf.</p>
<p>Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann</p>	<p>Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir haben unsere Rückmeldung auf die (auch erweiterten) gleichstellungsrelevanten Aspekte fokussiert und dazu Stellung genommen.</p>

Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri

Aussage der Schulleitung nach Beurteilung der Akten im Auftrag der Schulkommission: Aus Sicht der Schulleitung muss zwingend darauf hingewirkt werden, dass die im bestehenden Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG) enthaltenen Bestimmungen über die berufliche Grundbildung (Abschnitt 2, Art. 4 bis 10) sowie Artikel 2 (Zweck) auch ins neue Schulgesetz aufgenommen werden.

Begründung: Der Verweis auf die Übernahme dieser Bestimmungen in die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV) reicht nicht aus. Ob und in welchem Umfang die genannten Artikel nach einer Zustimmung des Volkes zum neuen Schulgesetz tatsächlich wie auf Seite 6 des erläuternden Berichtes festgehalten in die Verordnung einfließen werden, ist nicht sicher. So heisst es auf Seite 3 und 8 des erläuternden Berichtes lediglich, dass die Rechtserlasse, die in Abhängigkeit des Schulgesetzes stehen, darunter fallen auch die Verordnung und das Reglement über die Berufs- und Weiterbildung, im Detail überprüft und teils anzupassen sind. Ein klares Bekenntnis zur vollständigen Übernahme klingt anders.

Selbst wenn die Bestimmungen vollständig in die Verordnung einfließen würden, geniessen diese in einer Verordnung einen geringeren «Schutz» als in einem Gesetz. Spätere Revisionen bedürfen keiner Volksabstimmung mehr, sondern können vom Landrat beschlossen werden.

Bisherige Bestimmungen, wie z.B., dass Lernende, soweit sinnvoll, eine Berufsfachschule im Kanton Uri besuchen können, Massnahmen zur Lehrstellenförderung, die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, die Unterstützung der Lernenden und Lehrbetriebe, die Nennung der überbetrieblichen Kurse und der Berufsmaturität sind von grösster Bedeutung für den Bildungsstandort Uri und gehören daher in ein Gesetz.

Die Schulkommission unterstützt die Aussage der Schulleitung und ist gleicher Meinung.

Statement der SK

Aus Sicht der SK ist das neue Bildungsgesetz vor allem auf die Volksschule ausgerichtet. Die Berufsbildung kommt im neuen Gesetz zu kurz (z.B. Wegfall der 3. Lernorte üK etc.). Die SK ist der Meinung, das geltende

	<p>Berufs- und Weiterbildungsgesetz BWG ist nützlich und hat sich bewährt.</p> <p>SK will nicht, dass Artikel aus dem jetzigen BWG wegfallen oder in der Verordnung geregelt werden. Detaillierungsgrad betreffend Volksschule im neuen Bildungsgesetz ist hoch, warum nicht auch Berufsbildung im neuen Gesetz genügend abbilden. Insbesondere die Artikel des 2. Abschnitts des heutigen BWG müssen auch ins neue Bildungsgesetz eingebaut werden.</p> <p>SK will nicht darauf vertrauen, dass die wegfallenden Artikel zu einem Späteren Zeitpunkt in die Verordnung einfließen. Gefahr von fehlenden gesetzlichen Grundlagen, wenn neues Bildungsgesetz in Kraft gesetzt werden sollte, die weggefallenen Artikel aus dem BWG aber noch nicht in Verordnung eingebaut worden sind.</p>
<p>Urner Gemeindeverband</p>	<p>Obschon die Gesetzesrevision in einigen (wenigen) Bereichen durchaus materielle Neuerungen vorsieht, ist die Revision zu grossen Teilen formaler Natur. Es war aber an der Zeit, diverse Bereiche an die geänderten Rahmenbedingungen und an die teilweise schon heute gelebte Praxis anzupassen. Denn in den vergangenen zwanzig Jahren hat sich die Bildungslandschaft stark verändert. Das hat dazu geführt, dass verschiedene Gesetzesvorgaben überkommen sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird diese neuen Rahmenbedingungen sicher gerecht.</p>
<p>Röm.-kath. Landeskirche Uri</p>	<p>Der kleine Landeskirchenrat der röm.-kath. Landeskirche Uri hat mit Bedauern festgestellt, dass die Landeskirchen nicht zur Vernehmlassung betreffend der Revision des Schulgesetzes eingeladen wurden. Die angedachten Anpassungen sind gerade auch für die Kirchen von sehr grosser Reichweite, da die Zusammenarbeit mit den Landeskirchen sowie die reservierte Zeit in der Stundentafel für den Religionsunterricht ersatzlos gestrichen werden sollen.</p> <p>Der Religionsunterricht ist aus unserer Sicht ein sehr wesentliches Element der Bildung. Gerade dort werden die für unsere Gesellschaft so wichtigen Werte wie Nächstenliebe, Toleranz, Verzeihung und Gemeinschaft vermittelt. Zudem besteht dort die Möglichkeit ohne Leistungsdruck Themen zu diskutieren, die Kindern und Jugendlichen am Herzen liegen.</p>

	<p>Wir bitten Dich daher nachdrücklich Dich für den Erhalt des Religionsunterrichts an den Urner Pflichtschulen einzusetzen. Der Gesetzesentwurf erscheint uns mehrheitlich ausgewogen. Die Streichung der Zeit zur Erteilung von Religionsunterricht sowie die Streichung der Zusammenarbeit mit den anerkannten Kirchen wäre jedoch ein klarer Rückschritt und ein grosser Verlust für die Bildung und Kultur im Kanton Uri. Diesen beiden Änderungen können wir keinesfalls zustimmen.</p>
<p>Verband Technische Berufe Uri</p>	<p>Als Verband Technische Berufe Uri (VTB Uri) nehmen wir nur zum Berufs und Weiterbildungsgesetz Stellung. Der VTB Uri kann nicht nachvollziehen weshalb ein bewährtes, gut funktionierendes Berufs und Weiterbildungsgesetz neu in das Schulgesetz verschoben wird. Da die Verordnung für die Berufsbildung erst in einem zweiten Schritt überarbeitet wird kann das neue Schulgesetz nicht abschliessend beurteilt werden. Es ist zwingend notwendig die Verordnung (BBV) im gleichen Schritt zu überarbeiten.</p>
<p>Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse</p>	<p>Der Verband kibesuisse bezieht sich in seiner Stellungnahme lediglich auf diejenigen Handlungsfelder im Planungsbericht, die einen direkten oder indirekten Bezug zu seinen Aufgaben aufweisen. Hier namentlich genannt werden der qualitative und quantitative Ausbau der familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsangebote, deren Professionalisierung und die Schaffung von gesetzlichen, finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen, die qualitätsfördernd sind. Der Verband orientiert sich bei all seinen Tätigkeiten am Wohl und Interesse des Kindes und leistet mit seiner Ausrichtung einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit / Ausbildung. Die vorliegende Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern (Trägerschaften im Kanton Uri) sowie dem Zentralschweizer Beirat verfasst. Im Folgenden nimmt der Verband lediglich zu Artikeln im Zusammenhang mit Tagesstrukturen und Tagesschulen Stellung. Kibesuisse begrüsst es sehr, dass der Kanton Uri im revidierten Gesetz neu die Tagesstrukturen und Tagesschulen verankert. Allerdings bedauert der Verband es ebenso sehr, dass lediglich eine «kann-Formulierung» aufge-</p>

nommen wurde und es damit den Gemeinden und dem Kanton weiterhin freisteht, ein Angebot zur Verfügung zu stellen – unabhängig davon, ob eine Nachfrage besteht oder nicht. Die im Artikel 2 Bildungsziele Abs. 3 genannten umfassenden Lebenskompetenzen werden auch in non-formalen Settings wie den Tagesstrukturen vermittelt und tragen somit zu den formulierten Bildungszielen bei. Es ist deshalb zwingend notwendig, dies auch Sprachlich im revidierten Gesetz sichtbar zu machen, indem auch im Zusammenhang mit Tagesstrukturen/Tagesschulen nicht nur von Betreuung, sondern auch von Bildung gesprochen wird und diese in den allgemeinen Artikeln ebenso in das ergänzende Angebot der Volksschule aufgenommen werden. Formulierungsvorschläge dazu finden sich in den Kommentaren zu den einzelnen Artikeln. Verbunden mit dem Bildungsauftrag ist eine pädagogische Qualität der Tagesstrukturen / Tagesschulen unerlässlich, dem Kanton kommt hier – genauso wie bei den Schulen – eine wichtige Rolle in der Qualitätssicherung zu, indem er verbindliche Qualitätsrichtlinien vorgibt. Und schliesslich findet der Verband es richtig, den Besuch von Tagesstrukturen / Tagesschulen freiwillig zu belassen und dass für die Bildung und Betreuung der Kinder ausserhalb der Unterrichtszeiten Beiträge erhoben werden können. Im Gesetz fehlt jedoch ein Hinweis zur Kostenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Erziehungsberechtigten für Tagesstrukturen / Tagesschulen. Die Finanzierung beruht damit auf der Freiwilligkeit der öffentlichen Hand und die Sicherstellung eines qualitativ guten Angebots bleibt in der vollumfänglichen Verantwortung der Anbietenden selbst – respektive in den finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz ist dezidiert der Meinung, dass Kanton und Gemeinden hier in der Pflicht stehen, einen massgeblichen finanziellen Beitrag zu leisten, um damit einerseits qualitativ gute und professionelle Angebote zu fördern und zweitens Chancengerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit / Ausbildung überhaupt zu gewährleisten.

	<p>Gesetzesvorlage angemessen auf Gesetzesstufe geregelt, was sehr zu begrüßen ist. Allerdings kommt die Gesetzesvorlage teilweise wenig visionär und progressiv daher und beschränkt sich im Wesentlichen auf Bestandeswahrung.</p>
FDP	<p>Die Bildungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stetig gewandelt und verändert. Es ist deshalb logisch und angebracht auch das Bildungsgesetz einer Überprüfung an die aktuellen Rahmenbedingungen zu unterziehen und allfällige Anpassungen vorzunehmen.</p>
Grüne Uri	<p>Wir begrüßen die Zusammenführung der beiden Gesetze und die Verschiebung diverser Punkte auf Verordnungsebene. Der vorliegende Gesetzesentwurf führt die beiden Gesetze zusammen und passt deren Flughöhe im Grossen und Ganzen an die Gesetzesstufe an. Für die Präzisierungen wird eine Verordnung angekündigt. Es wäre wünschenswert gewesen mit dem Gesetzesentwurf auch gleich einen Verordnungsentwurf vorgelegt zu bekommen. Durch diverse Präzisierungen wird der heutige Stand der gelebten Praxis in den Schulen abgebildet. Zudem wurden lange notwendige Themen, wie Tagesstrukturen oder die Schulsozialarbeit, aufgenommen.</p>
SP Uri	<p>Gute Umsetzung der Anpassungen an die bestehenden Realitäten</p>
SVP	<p>Die SVP erachtet es als sinnvoll, dieses «betagte» Gesetz der heutigen Zeit anzupassen. Mit wenigen Ausnahmen sind die Anpassungen «formaler» Natur. Der vorliegende Entwurf dürfte in weiten Teilen die gelebte Praxis abbilden und berücksichtigt auch die neuen Rahmenbedingungen.</p>

3.2 Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	x	
Gemeinderat Andermatt		x
Gemeinderat Attinghausen		x
Gemeinderat Bürglen	x	
Gemeinderat Erstfeld	x	
Gemeinderat Flüelen		x
Gemeinderat Göschenen	x	
Gemeinderat Gurtnellen		x
Gemeinderat Hospental		x
Gemeinderat Isenthal	x	
Gemeinderat Schattdorf	x	
Gemeinderat Seedorf	x	
Gemeinderat Seelisberg		x
Gemeinderat Silenen		x
Gemeinderat Sisikon		x
Gemeinderat Spiringen	x	
Gemeinderat Unterschächen	x	
Gemeinderat Wassen	x	
Schulrat Altdorf	x	
Schulrat Attinghausen	x	
Schulrat Bürglen	x	
Schulrat Erstfeld	x	
Schulrat Flüelen	x	
Schulrat Isenthal	x	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	x	
Schulrat Schattdorf	x	
Schulrat Schulen Schächental	x	
Primarschulrat Seedorf	x	
Kreisschulrat Seedorf	x	
Schulrat Seelisberg	x	
Schulkommission Silenen		x
Schulrat Sisikon	x	
Kreisschulrat Ursern	x	
Stiftung papilio Stiftungsrat	x	
Musikschule Uri	x	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	x	
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	x	
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	x	
Berufsbildungskommission	x	
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	x	
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	x	
Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri		x
Urner Gemeindeverband		x

Röm.-kath. Landeskirche Uri	x	
Verband Technische Berufe Uri		x
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse		x
CVP – Die Mitte Uri	x	
FDP		x
Grüne Uri	x	
SP Uri	x	x
SVP	x	

Weder Ja noch Nein: --

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Andermatt	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Attinghausen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Bürglen	Die Bestimmungen der einzelnen Artikel sind grossmehrheitlich klar und verständlich. Wo das nicht zutrifft, wurden entsprechende Bemerkungen gemacht.
Gemeinderat Flüelen	Es ist nicht alles klar und verständlich. Nachfolgend werden dazu entsprechende Bemerkungen angebracht.
Gemeinderat Gurtellen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Hospental	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Isenthal	Antworten analog SR Isenthal.
Gemeinderat Schattdorf	Antwort analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Seedorf	Mehrheitlich ja.
Gemeinderat Seelisberg	Die Bestimmungen der einzelnen Artikel sind grossmehrheitlich klar und verständlich. Wo das nicht zutrifft, wurden entsprechende Bemerkungen gemacht.
Gemeinderat Silenen	Die Bestimmungen der einzelnen Artikel sind grossmehrheitlich klar und verständlich. Wo das nicht zutrifft, wurden entsprechende Bemerkungen gemacht.
Gemeinderat Sisikon	Es sind nicht alle Artikel unmissverständlich verfasst. Der grössere Teil der Artikel ist verständlich.
Schulrat Altdorf	Präzisierung erfolgt unter Kapitel C
Schulrat Attinghausen	Unklarheiten zu einzelnen Begriffen werden unter C. «Bemerkungen» festgehalten.
Schulrat Bürglen	Im Grundsatz erachten wir die Bestimmungen der einzelnen Artikel als verständlich.
Schulrat Isenthal	Die Bestimmungen der einzelnen Artikel sind kurz und klar geschrieben.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Die Bestimmungen der einzelnen Artikel sind grossmehrheitlich klar und verständlich.

Primarschulrat Seedorf	Der Kerngedanke der einzelnen Artikel ist gut verständlich, einige Anpassungen in der Umformulierung sollten jedoch getätigt werden. Siehe dazu Kapitel C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.
Schulkommission Silenen	Die Bestimmungen der einzelnen Artikel sind grossmehrheitlich klar und verständlich. An der Informationsveranstaltung wurden die Bestimmungen der einzelnen Artikel gut erklärt und erläutert. Durch diese Erklärungen wurden die Unklarheiten zu den Artikeln verständlich erklärt.
Schulrat Sisikon	Grundsätzlich ja. Einige Artikel sind präziser zu formulieren und inhaltlich anzupassen. Erläuterungen siehe C.
Kreisschulrat Ursern	Die Bestimmungen der einzelnen Artikel erachten wir als verständlich.
Stiftung papilio Stiftungsrat	Grundsätzlich besteht ein Klärungsbedarf. Eine Unschärfe entsteht in unseren Augen in Bezug auf das Home-Schooling. Dies wird im Artikel 23, Abs. 2 kategorisch ausgeschlossen, trotzdem wird den Eltern bei einem längeren Urlaub die Auflage gemacht, dass Eltern für die Erarbeitung des Lernstoffes zuständig sind.
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	Im Grundsatz erachten wir die Bestimmungen der einzelnen Artikel als verständlich. Bei den unter Kapitel C aufgeführten Artikeln erachten wir eine Präzisierung/Umformulierung als notwendig.
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	Die KKJK regt an, dass die Begrifflichkeiten im gesamten Gesetz nochmals auf ihre Kongruenz überprüft werden, um auch im Hinblick auf die untergeordneten Rechtserlasse Klarheit zu schaffen. Namentlich die Verwendung der Begriffe der «Lernenden» oder «Studierenden» sollte klar umrissen sein. Weiter ist aus Sicht der KKJK eine Klärung des Begriffs «Privater Unterricht» in Abgrenzung zum «Homeschooling» notwendig (Artikel 23). Die KKJK stellt zudem zur Diskussion, ob der Begriff «Eltern» im Bildungsgesetz nicht sinnvollerweise durch «Erziehungsberechtigte» zu ersetzen wäre, um sich den verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	In der Mehrheit ist alles verständlich. Wir machen beliebt folgende Formulierungen an allen entsprechenden Stellen anzupassen: <ul style="list-style-type: none"> - «Schülerinnen und Schüler» ist überall durch «Lernende» zu ersetzen. Dies ist eine weitere Vereinfachung und macht ersichtlich, dass man ein Leben lang «Lernende*r» ist. Zudem nimmt es die Anliegen diverser Geschlechtsidentitäten auf. - Es soll überall «Eltern und Erziehungsberechtigte» verwendet werden. Dies bildet die Realität

	heutiger vielfältiger Familienkonstellationen besser ab und schafft Klarheit.
Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri	Nicht alles klar definiert betreffend Lernorte.
Urner Gemeindeverband	Die Bestimmungen der einzelnen Artikel sind grossmehrheitlich klar und verständlich. Wo das nicht zutrifft, wurden entsprechende Bemerkungen gemacht.
Verband Technische Berufe Uri	Grundsätzlich sind die Artikel verständlich. Jedoch bezüglich Berufs und Weiterbildungsgesetz sehr oberflächlich. Beispiel Artikel 12 / d) Als Verband betreiben wir ein Zentrum für Überbetriebliche Kurse (3. Lernort). Im neuen Schulgesetz wird der 3. Lernort nicht mehr explizit erwähnt. Wenn wir bedenken, dass mit der neuen Berufsreform 2024 der 3. Lernort mehr Gewichtung erhält (QV relevante Benotung) müsste der 3. Lernort im Gesetz verankert sein.
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse	Mit Blick auf den geschaffenen Artikel 27 zu den Tagesstrukturen / Tagesschulen sollten die folgenden Artikel ebenfalls präzisiert werden: Artikel 1: Gegenstand Die Tagesstrukturen / Tagesschulen sollten – ebenso wie die Privatschule – namentlich genannt werden: Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung an den öffentlichen Schulen, Privatschulen, in Tagesstrukturen und Tagesschulen sowie in anderen Bildungsbereichen. Artikel 60 b) soll ergänzt werden um einen Abs. 4 4 Er erlässt Vorgaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Tagesstrukturen / Tagesschulen.
FDP	Bei einzelnen Artikeln ist nicht auf Anhieb ersichtlich warum eine Anpassung nötig ist, oder warum sie gestrichen wurden.
Grüne Uri	In der Mehrheit ist alles verständlich. Wir machen beliebt folgende Formulierungen an allen entsprechenden Stellen anzupassen: - «Schülerinnen und Schüler» ist überall durch «Lernende» zu ersetzen. Es gibt keinen Grund in der Volksschule von «Schülerinnen und Schülern» und in allen weiteren Stufen von «Lernenden» zu Sprechen. Zudem ist dies eine weitere Vereinfachung und macht ersichtlich, dass man ein Leben lang «Lernende*r» ist. - Es soll überall «Eltern und Erziehungsberechtigte» verwendet werden. Dies bildet die Realität besser ab und schafft Klarheit. - Es soll überall «Kindern und Jugendlichen» verwendet werden.
SP Uri	Die Begrifflichkeiten werden nicht konsequent verwendet. Z.B. (Erziehungsberechtigte / Lernende/

	Studierende/ Genderformulierungen) – Der Gesetzesentwurf sollte von Fachleuten Sprachlich überarbeitet werden.
SVP	Die Bestimmungen sind grundsätzlich klar und verständlich geschrieben, lassen jedoch teilweise grossen Interpretationsspielraum. Man darf/muss gespannt auf die Verordnung sein. Die Auswirkungen verschiedener neuer/angepasster Artikel können derzeit nicht abschliessend beurteilt werden. Diesbezüglich wäre es hilfreich, wenn die Verordnung(en) jeweils gemeinsam mit dem Gesetz in die Vernehmlassung geschickt werden.

B. Spezifische Fragen

3.3 Ist für Sie die Revision des Gesetzes unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	x	
Gemeinderat Andermatt	x	
Gemeinderat Attinghausen	x	
Gemeinderat Bürglen	x	
Gemeinderat Erstfeld	x	
Gemeinderat Flüelen	x	
Gemeinderat Göschenen	x	
Gemeinderat Gurtnellen	x	
Gemeinderat Hospental	x	
Gemeinderat Isenthal	x	
Gemeinderat Schattdorf	x	
Gemeinderat Seedorf		x
Gemeinderat Seelisberg	x	
Gemeinderat Silenen	x	
Gemeinderat Sisikon	x	
Gemeinderat Spiringen	x	
Gemeinderat Unterschächen	x	
Gemeinderat Wassen	x	
Schulrat Altdorf	x	
Schulrat Attinghausen	x	
Schulrat Bürglen	x	
Schulrat Erstfeld	x	
Schulrat Flüelen	x	
Schulrat Isenthal	x	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	x	
Schulrat Schattdorf	x	
Schulrat Schulen Schächental	x	
Primarschulrat Seedorf	x	
Kreisschulrat Seedorf	x	
Schulrat Seelisberg	x	
Schulkommission Silenen	x	
Schulrat Sisikon	x	
Kreisschulrat Ursern	x	
Stiftung papilio Stiftungsrat	x	
Musikschule Uri	x	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	x	
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	x	
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	x	
Berufsbildungskommission	x	
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	x	

Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri		x
Urner Gemeindeverband	x	
Röm.-kath. Landeskirche Uri	x	
Verband Technische Berufe Uri		x
CVP – Die Mitte Uri	x	
FDP	x	
Grüne Uri	x	
SP Uri	x	
SVP	x	

Weder Ja noch Nein: --

Keine Antwort:

- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Andermatt	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Attinghausen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Bürglen	In den vergangenen zwanzig Jahren hat sich die Volksschule weiterentwickelt und die Rahmenbedingung haben sich teilweise grundlegend verändert. Das hat dazu geführt, dass im Gesetz über Schule und Bildung von 1997 in die Jahre gekommen ist. Daher drängen sich nun einige Änderungen auf. Gleichzeitig sind nicht mehr stimmige Begrifflichkeiten zu bereinigen und Schnittstellen beziehungsweise Doppelspurigkeiten zwischen Schulgesetz, Schulverordnung dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung zu beheben. Es ist daher richtig, dass die Gesetzgebung so revidiert wird, dass sie die heute gelebte Praxis und den heutigen Anforderungen gerecht wird.
Gemeinderat Flüelen	Die Volksschule ist in steter Entwicklung und die Rahmenbedingungen haben sich in den vergangenen 20 Jahren grundlegend verändert. Daher drängt sich eine Gesetzesrevision auf. Gleichzeitig sind nicht mehr stimmige Begrifflichkeiten zu bereinigen, Schnittstellen zwischen Schulgesetz und Schulverordnung zu beheben sowie das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung zu integrieren.
Gemeinderat Gurtellen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Hospental	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Schattdorf	Antwort analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Seedorf	Die Revision des Gesetzes ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Bildungslandschaft, die Perspektive der Lehrenden und der Lernenden hat sich massgeblich verändert und bleibt auch im Wandel. Wie unter dem Kommentar zur Frage 1 erwähnt, lehnt der Gemeinderat die Gesetzesrevision in vorliegender

	Form ab, da aus unserer Sicht die zentralsten und umstrittensten Probleme nicht angegangen werden.
Gemeinderat Seelisberg	In den vergangenen zwanzig Jahren hat sich die Volksschule weiterentwickelt und die Rahmenbedingung haben sich teilweise grundlegend verändert. Das hat dazu geführt, dass im Gesetz über Schule und Bildung von 1997 in die Jahre gekommen ist. Daher drängen sich nun einige Änderungen auf. Gleichzeitig sind nicht mehr stimmige Begrifflichkeiten zu bereinigen und Schnittstellen beziehungsweise Doppelspurigkeit zwischen Schulgesetz, Schulverordnung dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung zu beheben. Es ist daher richtig, dass die Gesetzgebung so revidiert wird, dass sie die heute gelebte Praxis und den heutigen Anforderungen gerecht wird.
Gemeinderat Silenen	In den vergangenen zwanzig Jahren hat sich die Volksschule weiterentwickelt und die Rahmenbedingung haben sich teilweise grundlegend verändert. Das hat dazu geführt, dass im Gesetz über Schule und Bildung von 1997 in die Jahre gekommen ist. Daher drängen sich nun einige Änderungen auf. Gleichzeitig sind nicht mehr stimmige Begrifflichkeiten zu bereinigen und Schnittstellen beziehungsweise Doppelspurigkeiten zwischen Schulgesetz, Schulverordnung dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung zu beheben. Es ist daher richtig, dass die Gesetzgebung so revidiert wird, dass sie die heute gelebte Praxis und den heutigen Anforderungen gerecht wird.
Gemeinderat Sisikon	Die Überarbeitung des Wording, Anpassungen der Zuständigkeit und Ergänzungen sind gerechtfertigt.
Schulkommission Silenen	In den vergangenen zwanzig Jahren hat sich die Volksschule weiterentwickelt und die Rahmenbedingungen haben sich teilweise grundlegend verändert. Das hat dazu geführt, dass das Gesetz über Schule und Bildung von 1997 in die Jahre gekommen ist. Daher drängen sich nun einige Änderungen auf. Gleichzeitig sind nicht mehr stimmige Begrifflichkeiten zu bereinigen und Schnittstellen beziehungsweise Doppelspurigkeiten zwischen Schulgesetz, Schulverordnung und dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung zu beheben. Es ist daher richtig, dass die Gesetzgebung so revidiert wird, dass sie die heute gelebte Praxis und den heutigen Anforderungen gerecht wird.
Schulrat Sisikon	Es ist sinnvoll und wichtig, das Gesetz den Erfordernissen der heutigen Zeit anzupassen.
Kreisschulrat Ursern	Das Gesetz soll an die geltende Situation angepasst werden.
Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri	Nein, was die Berufsbildung betrifft Siehe auch Absatz 1

Urner Gemeindeverband	In den vergangenen zwanzig Jahren hat sich die Volksschule weiterentwickelt und die Rahmenbedingung haben sich teilweise grundlegend verändert. Das hat dazu geführt, dass im Gesetz über Schule und Bildung von 1997 in die Jahre gekommen ist. Daher drängen sich nun einige Änderungen auf. Gleichzeitig sind nicht mehr stimmige Begrifflichkeiten zu bereinigen und Schnittstellen beziehungsweise Doppelspurigkeiten zwischen Schulgesetz, Schulverordnung dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung zu beheben. Es ist daher richtig, dass die Gesetzgebung so revidiert wird, dass sie die heute gelebte Praxis und den heutigen Anforderungen gerecht wird.
Verband Technische Berufe Uri	Siehe oben
CVP – Die Mitte Uri	Gesetz und Bericht sind grundsätzlich nachvollziehbar und verständlich.
FDP	Das Gesetz über Schule und Bildung stammt aus dem Jahre 1997 und ist mittlerweile in einigen Teilen überholt und anpassungswürdig. In der Folge ist es richtig, dass das Gesetz den heutigen Anforderungen angepasst wird und allfällige Doppelspurigkeiten ausgeräumt werden.

3.4 Befürworten Sie die Zusammenführung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung mit dem Schulgesetz und die Verschiebung der volksschul-spezifischen Gesetzesnormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Schulverordnung?

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	x	
Gemeinderat Andermatt		x
Gemeinderat Attinghausen		x
Gemeinderat Bürglen	x	
Gemeinderat Erstfeld	x	
Gemeinderat Flüelen		x
Gemeinderat Göschenen	x	
Gemeinderat Gurtellen		x
Gemeinderat Hospental		x
Gemeinderat Isenthal	x	
Gemeinderat Schattdorf		x
Gemeinderat Seedorf		x
Gemeinderat Seelisberg		x
Gemeinderat Silenen	x	
Gemeinderat Sisikon	x	
Gemeinderat Spiringen	x	
Gemeinderat Unterschächen	x	
Gemeinderat Wassen	x	
Schulrat Altdorf	x	
Schulrat Attinghausen	x	
Schulrat Bürglen	x	
Schulrat Erstfeld	x	
Schulrat Flüelen	x	
Schulrat Isenthal	x	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	x	
Schulrat Schattdorf	x	
Schulrat Schulen Schächental	x	
Primarschulrat Seedorf	x	
Kreisschulrat Seedorf	x	
Schulrat Seelisberg	x	
Schulkommission Silenen	x	
Schulrat Sisikon	x	
Kreisschulrat Ursern	x	
Stiftung papilio Stiftungsrat	x	
Musikschule Uri	x	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	x	
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	x	
Berufsbildungskommission	x	
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	x	
Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri		x
Urner Gemeindeverband		x
Röm.-kath. Landeskirche Uri	x	

Verband Technische Berufe Uri		x
CVP – Die Mitte Uri	x	
FDP		x
Grüne Uri	x	
SP Uri	x	
SVP	x	

Weder Ja noch Nein:

- Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)

Keine Antwort:

- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Andermatt	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Attinghausen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Bürglen	<p>Bisher gab es diverse Schnittstellen beziehungsweise Doppelspurigkeiten zwischen Schulgesetz und Schulverordnung zum einen und zwischen Schulgesetz und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung zum anderen zu beheben. Der Gemeinderat befürwortet es deshalb, dass diese Schnittstellen bereinigt und die Doppelspurigkeiten behoben werden.</p> <p>Die Auswirkungen der Verschiebung der volksschulspezifischen Gesetzesnormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Schulverordnungen können derzeit nicht abschliessend beurteilt werden. Es wäre hilfreich gewesen, wenn die Schulverordnung gemeinsam mit dem Bildungsgesetz in die Vernehmlassung geschickt worden wäre. Das neue Bildungsgesetz hat zudem eine Überarbeitung oder Neuerstellung von verschiedensten Verordnungen, Reglementen, Richtlinien und Bestimmungen zur Folge. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die wichtigsten bereits vorliegen würden und die Vernehmlassungsteilnehmenden dazu eine Stellung hätten abgeben können.</p>
Gemeinderat Flüelen	<p>Die Auswirkungen der Verschiebung der volksschulspezifischen Gesetzesnormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Vollzugsverordnungen können nicht abschliessend beurteilt werden. Das neue Bildungsgesetz hat eine Überarbeitung oder Neuerstellung von verschiedensten Verordnungen, Reglementen, Richtlinien und Bestimmungen zur Folge. Der Gemeinderat hätte es begrüsst, wenn die wichtigsten vorliegen würden und dazu Stellung genommen werden könnte.</p>
Gemeinderat Gurtellen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Hospental	Antworten analog Urner Gemeindeverband.

Gemeinderat Schattdorf	Antwort analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Seedorf	<p>Es ist sicherlich eine Vereinfachung und Modernisierung, wenn bestehende Schnittstellen zusammengeführt werden. Die Auswirkungen der Verschiebung der volksschulspezifischen Gesetzesnormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Schulverordnungen können jedoch nicht abschliessend beurteilt werden. Das neue Bildungsgesetz hat zudem eine Überarbeitung oder Neu-erstellung von verschiedensten Verordnungen, Reglementen, Richtlinien und Bestimmungen zur Folge. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die wichtigsten bereits vorliegen würden und die Vernehmlassungsteilnehmenden dazu auch eine Stellungnahme hätten abgeben können. Der Bereich Volksschule dominiert in der Gesetzeslegung alle anderen Bildungsbereiche. Eine nochmalige Betrachtung aus Sicht der Gesamtbildung ist aus Sicht des Gemeinderats angebracht.</p>
Gemeinderat Seelisberg	<p>Bisher gab es diverse Schnittstellen beziehungsweise Doppelspurigkeit zwischen Schulgesetz und Schulverordnung zum einen und zwischen Schulgesetz und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung zum anderen zu beheben. Die Gemeinde Seelisberg befürwortet es deshalb, dass diese Schnittstellen bereinigt und die Doppelspurigkeit behoben werden.</p> <p>Die Auswirkungen der Verschiebung der volksschulspezifischen Gesetzesnormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Schulverordnungen können derzeit nicht abschliessend beurteilt werden. Es wäre hilfreich gewesen, wenn die Schulverordnung gemeinsam mit dem Bildungsgesetz in die Vernehmlassung geschickt worden wäre. Das neue Bildungsgesetz hat zudem eine Überarbeitung oder Neuerstellung von verschiedensten Verordnungen, Reglementen, Richtlinien und Bestimmungen zur Folge. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die wichtigsten bereits vorliegen würden und die Vernehmlassungsteilnehmenden dazu eine Stellung hätten abgeben können.</p>
Gemeinderat Silenen	<p>Bisher gab es diverse Schnittstellen beziehungsweise Doppelspurigkeiten zwischen Schulgesetz und Schulverordnung zum einen und zwischen Schulgesetz und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung zum anderen zu beheben. Der Gemeinderat Silenen befürwortet es deshalb, dass diese Schnittstellen bereinigt und die Doppelspurigkeiten behoben werden.</p> <p>Die Auswirkungen der Verschiebung der volksschulspezifischen Gesetzesnormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Schulverordnungen können derzeit nicht abschliessend beurteilt werden. Es wäre hilfreich gewesen, wenn die Schulverordnung</p>

	gemeinsam mit dem Bildungsgesetz in die Vernehmlassung geschickt worden wäre. Das neue Bildungsgesetz hat zudem eine Überarbeitung oder Neuerstellung von verschiedensten Verordnungen, Reglementen, Richtlinien und Bestimmungen zur Folge. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die wichtigsten bereits vorliegen würden und die Vernehmlassungsteilnehmenden dazu eine Stellung hätten abgeben können.
Schulrat Altdorf	Beide Fragen ja
Schulrat Bürglen	Die Verschiebung in die Verordnung lässt das Gesetz schlank und längerfristig aktuell daherkommen.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Es kann noch nicht beurteilt werden, welche Auswirkungen die Verschiebungen in die Schulverordnung haben.
Kreisschulrat Seedorf	Beide Fragen Ja.
Schulkommission Silenen	Zwischen Schulgesetz und dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung gibt es viele Schnittstellen. Deshalb macht es Sinn, diese zusammenzuführen. Es wäre hilfreich gewesen, wenn die Schulverordnung gemeinsam mit dem Bildungsgesetz in die Vernehmlassung geschickt worden wäre.
Schulrat Sisikon	Wir beantworten beide Fragen mit Ja.
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	Beide Fragen JA.
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Es macht insofern Sinn, dass Schule von Lehrpersonen gemacht wird, die der Schulentwicklung folgen können müssen. Schule bzw. Schulauftrag und Weiterbildung bilden deshalb eine Einheit.
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	Enthaltung
Berufsbildungskommission	Siehe oben unter Ziffer 1
Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri	Siehe Punkt 1
Urner Gemeindeverband	Bisher gab es diverse Schnittstellen beziehungsweise Doppelspurigkeiten zwischen Schulgesetz und Schulverordnung zum einen und zwischen Schulgesetz und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung zum anderen zu beheben. Der Urner Gemeindeverband befürwortet es deshalb, dass diese Schnittstellen bereinigt und die Doppelspurigkeiten behoben werden. Die Auswirkungen der Verschiebung der volkschulspezifischen Gesetzesnormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Schulverordnungen können derzeit nicht abschliessend beurteilt werden. Es wäre hilfreich gewesen, wenn die Schulverordnung gemeinsam mit dem Bildungsgesetz in die Vernehmlassung geschickt worden wäre. Das neue Bildungsgesetz hat zudem eine Überarbeitung oder Neuerstellung von verschiedensten Verordnungen,

	Reglementen, Richtlinien und Bestimmungen zur Folge. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die wichtigsten bereits vorliegen würden und die Vernehmlassungsteilnehmenden dazu eine Stellung hätten abgeben können.
Verband Technische Berufe Uri	Siehe oben
CVP – Die Mitte Uri	Dass die übergeordneten Rahmenbedingungen im Gesetz statuiert sind, ist aus Sicht CVP - Die Mitte Uri nachvollziehbar. Über die Schulverordnung kann anschliessend eine gewisse Agilität, welche im Bildungswesen erforderlich ist, gewährleistet werden. Allerdings hätte man aus Sicht der CVP - Die Mitte Uri die Vernehmlassung der Schulverordnung und Vernehmlassung des Schulgesetzes gleichzeitig vorlegen sollen. Mit dem Schulgesetz alleine ist teilweise schwierig abschätzbar, welche Anpassungen effektiv in der Verordnung fällig werden und welche Themen konkreter in der Verordnung statuiert sind. Für eine umfassende Beurteilung der materiellen Änderungen, ist die Gesetzesvorlage in einigen Spezifischen Themen alleine zu wenig ausreichend.
FDP	Die Auswirkungen der Verschiebung der Gesetznormen in eine Verordnung können nicht abschliessend beurteilt werden. Die Aufhebung der Artikel über die Berufsbildung findet keine Zustimmung.
SP Uri	Wir erwarten bei der Ausarbeitung der Verordnung, dass die berechtigten Kreise wieder via Vernehmlassung miteinbezogen werden.
SVP	Die Artikel 4, 6 und 7 aus dem jetzigen Gesetz für Berufs- und Weiterbildung sollen zusätzlich im neuen Gesetz verankert werden.

3.5 Sind für Sie die vorgeschlagenen materiellen Neuerungen nachvollziehbar und angemessen? Namentlich gemeint sind hier:

- **Die Zuständigkeit bei der Bewilligung und der Aufsicht von Privatschulen.**

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	x	
Gemeinderat Andermatt	x	
Gemeinderat Attinghausen	x	
Gemeinderat Bürglen	x	
Gemeinderat Erstfeld	x	
Gemeinderat Flüelen	x	
Gemeinderat Göschenen	x	
Gemeinderat Gurtellen	x	

Gemeinderat Hospental	x	
Gemeinderat Isenthal	x	
Gemeinderat Schattdorf	x	
Gemeinderat Seedorf		x
Gemeinderat Seelisberg	x	
Gemeinderat Silenen	x	
Gemeinderat Sisikon	x	
Gemeinderat Spiringen	x	
Gemeinderat Unterschächen	x	
Gemeinderat Wassen	x	
Schulrat Altdorf	x	
Schulrat Attinghausen	x	
Schulrat Bürglen	x	
Schulrat Erstfeld	x	
Schulrat Flüelen	x	
Schulrat Isenthal	x	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	x	
Schulrat Schattdorf	x	
Schulrat Schulen Schächental	x	
Primarschulrat Seedorf	x	
Kreisschulrat Seedorf	x	
Schulrat Seelisberg	x	
Schulkommission Silenen	x	
Schulrat Sisikon	x	
Kreisschulrat Ursern	x	
Stiftung papilio Stiftungsrat	x	
Musikschule Uri	x	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	x	
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	x	
Berufsbildungskommission	x	
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	x	
Urner Gemeindeverband	x	
Röm.-kath. Landeskirche Uri	x	
CVP – Die Mitte Uri	x	
FDP	x	
Grüne Uri		x
SP Uri	x	
SVP	x	

Weder Ja noch Nein:

- Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)
- Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri
- Verband Technische Berufe Uri

Keine Antwort:

- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Andermatt	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Attinghausen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Bürglen	Der Bereich Privatschulen betrifft die Gemeinden nur am Rande. Der Gemeinderat ist daher mit der nun vorgesehenen Änderung diesbezüglich im vorliegenden Gesetzesentwurf einverstanden. Dieser sieht vor, dass sich die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Erziehungs-rats nur noch auf Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, erstrecken soll. Die Bewilligung und Aufsicht für Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II soll neu dem Regierungsrat obliegen, in Analogie zum Umstand, dass die aktuell zwei öffentlichen Urner Schulen auf Sekundarstufe II Schulen des Kantons sind und nicht in die Zuständigkeit des Erziehungsrats fallen.
Gemeinderat Flüelen	Der Gemeinderat ist mit den vorgeschlagenen materiellen Neuerungen einverstanden.
Gemeinderat Gurtellen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Hospental	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Schattdorf	Antwort analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Seedorf	Die Trennung der Aufsichtsbehörden ist auszuschliessen. Im Sinne einer einheitlichen Regelung ist dies dem Regierungsrat oder der zuständigen Direktion zu übertragen.
Gemeinderat Seelisberg	Der Bereich Privatschulen betrifft die Gemeinden nur am Rande. Die Gemeinde Seelisberg ist daher mit der nun vorgesehenen Änderung diesbezüglich im vorliegenden Gesetzesentwurf einverstanden. Dieser sieht vor, dass sich die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Erziehungsrats nur noch auf Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, erstrecken soll. Die Bewilligung und Aufsicht für Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II soll neu dem Regierungsrat obliegen, in Analogie zum Umstand, dass die aktuell zwei öffentlichen Urner Schulen auf Sekundarstufe II Schulen des Kantons sind und nicht in die Zuständigkeit des Erziehungsrats fallen.
Gemeinderat Silenen	Der Bereich Privatschulen betrifft die Gemeinden kaum. Der Gemeinderat ist daher mit der nun vorgesehenen Änderung diesbezüglich im vorliegenden Gesetzesentwurf einverstanden. Dieser sieht vor, dass sich die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Erziehungsrats nur noch auf Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, erstrecken soll. Die Bewilligung und Aufsicht für Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II soll neu dem Regierungsrat obliegen, in Analogie zum Umstand, dass die aktuell zwei öffentlichen Urner Schulen auf Sekundarstufe II Schulen des Kantons sind und nicht in die Zuständigkeit des Erziehungsrats fallen.

Gemeinderat Sisikon	Es macht Sinn, dass alle Institutionen, die eine nach-obligatorische Bildung anbieten, der Führung des Regierungsrates unterliegen.
Schulrat Erstfeld	Bei einer Revision des Schulgesetzes wäre eine Kann-Formulierung sinnvoll um sich die Möglichkeit offen zu halten. Abs. 2 Über den privaten Unterricht (Homeschooling) kann der Landrat eine Verordnung erlassen.
Schulrat Seelisberg	Was geschieht mit dem Art. 67.3 Kantonsbeiträge. Bleibt dieser weiterhin bestehen?
Schulkommission Silenen	Der Bereich Privatschulen betrifft die Gemeinden kaum. Die Schulkommission ist daher mit der nun vorgesehenen Änderung diesbezüglich im vorliegenden Gesetzesentwurf einverstanden. Dieser sieht vor, dass sich die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Erziehungsrats nur noch auf Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, erstrecken soll. Die Bewilligung und Aufsicht für Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II soll neu dem Regierungsrat obliegen. Dies in Analogie zum Umstand, dass die aktuell zwei öffentlichen Urner Schulen auf Sekundarstufe II Schulen des Kantons sind und nicht in die Zuständigkeit des Erziehungsrats fallen.
Kreisschulrat Ursern	Die Bewilligung soll da erteilt werden, wo auch die finanziellen Kompetenzen liegen.
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	Enthaltung
Urner Gemeindeverband	Der Bereich Privatschulen betrifft die Gemeinden nur am Rande. Der Gemeindeverband ist daher mit der nun vorgesehenen Änderung diesbezüglich im vorliegenden Gesetzesentwurf einverstanden. Dieser sieht vor, dass sich die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Erziehungsrats nur noch auf Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, erstrecken soll. Die Bewilligung und Aufsicht für Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II soll neu dem Regierungsrat obliegen, in Analogie zum Umstand, dass die aktuell zwei öffentlichen Urner Schulen auf Sekundarstufe II Schulen des Kantons sind und nicht in die Zuständigkeit des Erziehungsrats fallen.
Verband Technische Berufe Uri	Keine Beurteilung
CVP – Die Mitte Uri	Damit erfolgt eine klare Trennung der Aufsichts- sowie Genehmigungsfunktionen zwischen Regierungsrat und Erziehungsrat, was zu begrüssen ist.
FDP	Die Privatschulen spielen in der Bildungslandschaft des Kantons Uri eine untergeordnete Rolle. Die FDP Die Liberalen Uri ist mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

Grüne Uri

Abs 2 umformulieren: Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II benötigen die Bewilligung des Erziehungsrates. Der Regierungsrat scheint uns nicht die richtige Instanz für die Bewilligungserteilung und die Aufsicht von Privatschulen Sekundarstufe II. Dies soll weiterhin der Erziehungsrat bleiben. Zudem sollen die Bewilligungskriterien für Privatschulen der Sekundarstufe II mit einer Verordnung geregelt werden.

- **Die (finanzielle) Förderung von Forschung und Forschungsinstituten durch den Kanton.**

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	x	
Gemeinderat Andermatt	x	
Gemeinderat Attinghausen	x	
Gemeinderat Bürglen	x	
Gemeinderat Erstfeld	x	
Gemeinderat Flüelen	x	
Gemeinderat Göschenen	x	
Gemeinderat Gurtnellen	x	
Gemeinderat Hospental	x	
Gemeinderat Isenthal	x	
Gemeinderat Schattdorf	x	
Gemeinderat Seedorf	x	
Gemeinderat Seelisberg	x	
Gemeinderat Silenen	x	
Gemeinderat Sisikon	x	
Gemeinderat Spiringen	x	
Gemeinderat Unterschächen	x	
Gemeinderat Wassen	x	
Schulrat Altdorf	x	
Schulrat Attinghausen	x	
Schulrat Bürglen	x	
Schulrat Erstfeld	x	
Schulrat Flüelen	x	
Schulrat Isenthal	x	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	x	
Schulrat Schattdorf	x	
Schulrat Schulen Schächental	x	
Primarschulrat Seedorf	x	
Kreisschulrat Seedorf	x	
Schulrat Seelisberg	x	
Schulkommission Silenen	x	
Schulrat Sisikon	x	
Kreisschulrat Ursern	x	
Stiftung papilio Stiftungsrat	x	
Musikschule Uri	x	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	x	

Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	x	
Berufsbildungskommission	x	
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	x	
Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri	x	
Urner Gemeindeverband	x	
Röm.-kath. Landeskirche Uri	x	
CVP – Die Mitte Uri	x	
FDP	x	
Grüne Uri	x	
SP Uri	x	
SVP	x	

Weder Ja noch Nein:

- Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)
- Verband Technische Berufe Uri

Keine Antwort:

- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Altdorf	Zentral erscheint uns, dass es sich nicht um eine «Lex Kulturen der Alpen» handelt und entsprechend allgemein gehalten wird.
Gemeinderat Andermatt	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Attinghausen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Bürglen	Der Bereich betrifft die Gemeinden nicht. Der Gemeinderat begrüsst es aber, dass der Kanton künftig die Forschung und die tertiäre Bildung und somit den Standort Uri fördern will (Artikel 11).
Gemeinderat Flüelen	Der Gemeinderat ist mit den vorgeschlagenen materiellen Neuerungen einverstanden.
Gemeinderat Gurtellen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Hospental	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Schattdorf	Antwort analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Seedorf	Der Gemeinderat begrüsst es, wenn der Kanton anstrebt, eine interessante Bildungslandschaft zu fördern, auch für Forschung und die tertiäre Bildung. Eine entsprechende Abschätzung zwischen Aufwand und Ertrag ist in Frage zu stellen und letztendlich Sache des Kantons.
Gemeinderat Seelisberg	Der Bereich betrifft die Gemeinden nicht. Wir begrüssen es aber, dass der Kanton künftig die Forschung und die tertiäre Bildung und somit den Standort Uri fördern will (Artikel 11).
Gemeinderat Silenen	Auch dieser Bereich betrifft die Gemeinden nicht. Der Gemeinderat begrüsst es aber, dass der Kanton

	künftig die Forschung und die tertiäre Bildung und somit den Standort Uri fördern will (Artikel 11).
Gemeinderat Sisikon	Trotz der Kleinheit unseres Kantons ist die Förderung im Bereich der Hochschulen erstrebenswert. Sie signalisiert Bereitschaft für neue Perspektiven.
Schulkommission Silenen	Wir freuen uns, dass unser Kanton die Forschung und die tertiäre Bildung fördern will.
Schulrat Sisikon	Wir unterstützen diesen Vorschlag.
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	Enthaltung
Urner Gemeindeverband	Der Bereich betrifft die Gemeinden nicht. Der Urner Gemeindeverband begrüsst es aber, dass der Kanton künftig die Forschung und die tertiäre Bildung und somit den Standort Uri fördern will (Artikel 11).
Verband Technische Berufe Uri	Keine Beurteilung
CVP – Die Mitte Uri	Die CVP - Die Mitte erwartet jedoch klare Definition der Anforderungen für die Beschliessung solcher Gelder auf Verordnungsstufe.
FDP	Die FDP. Die Liberalen Uri begrüsst, dass der Kanton die Möglichkeit vorsieht die Forschung künftig stärker zu fördern. Damit wird der tertiären Bildungsstufe auch mehr Gewicht beigemessen. Somit könnte der Kanton auch künftig bei der Ansiedlung von Start-Up Firmen oder bei der Entwicklung eines Techno- oder Innovationparks einen Nutzen ziehen.

- **Die Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts auch auf die nachobligatorische Schulzeit.**

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	x	
Gemeinderat Andermatt	x	x
Gemeinderat Attinghausen	x	x
Gemeinderat Bürglen		x
Gemeinderat Erstfeld	x	
Gemeinderat Flüelen	x	x
Gemeinderat Göschenen		x
Gemeinderat Gurtellen	x	x
Gemeinderat Hospental	x	x
Gemeinderat Isenthal	x	x
Gemeinderat Schattdorf	x	x
Gemeinderat Seedorf		x
Gemeinderat Seelisberg	x	x
Gemeinderat Silenen		x
Gemeinderat Sisikon	x	
Gemeinderat Spiringen	x	
Gemeinderat Unterschächen	x	
Gemeinderat Wassen	x	
Schulrat Altdorf	x	

Schulrat Attinghausen	x	
Schulrat Bürglen		x
Schulrat Erstfeld	x	
Schulrat Flüelen		x
Schulrat Isenthal	x	x
Schulrat Kreisschule Urner Oberland		x
Schulrat Schattdorf	x	
Schulrat Schulen Schächental	x	
Primarschulrat Seedorf	x	
Kreisschulrat Seedorf	x	
Schulrat Seelisberg	x	
Schulkommission Silenen		x
Schulrat Sisikon	x	
Kreisschulrat Ursern	x	
Stiftung papilio Stiftungsrat	x	
Musikschule Uri	x	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	x	
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	x	
Berufsbildungskommission	x	
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	x	
Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri	x	
Urner Gemeindeverband	x	x
Röm.-kath. Landeskirche Uri	x	
CVP – Die Mitte Uri	x	
FDP	x	
Grüne Uri	x	
SP Uri	x	
SVP		x

Weder Ja noch Nein:

- Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)
- Verband Technische Berufe Uri

Keine Antwort:

- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Andermatt	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Attinghausen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Bürglen	Es ist grundsätzlich nicht Sache der Gemeinden, sich zur Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts zu äussern. Dieses Ansinnen des Kantons kann durchaus unterstützt werden.

	<p>Der Gemeinderat regt aber an, Artikel 17 Absatz 3 ersatzlos zu streichen oder wenigstens wie folgt anzupassen: «Die Gemeinden stellen auf ihre Kosten die räumliche Infrastruktur sicher. » Im erläuternden Bericht für die Vernehmlassung auf Seite 14 wird geschrieben, dass unter dem Begriff «Infrastruktur» auch «schwer transportabler Instrumente» zu verstehen seien. Es kann aber nicht das Ziel sein, dass die Gemeinden letztlich für die Beschaffung von Schlagzeugen, Harfen oder Klavieren (anstelle von in Schulhäusern vorhandenen Keyboards oder E-Pianos) oder weiteren Instrumenten aufkommen müssen.</p>
Gemeinderat Flüelen	<p>Im Rahmen der Umsetzung des Bundesverfassungsartikels 67a «Musikalische Bildung» ist die Ausweitung durchaus zu unterstützen.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt jedoch, Artikel 17 Absatz 3 zu streichen oder wie folgt anzupassen: «Die Gemeinden stellen auf ihre Kosten die räumliche Infrastruktur sicher». Im erläuternden Bericht für die Vernehmlassung auf Seite 14 wird geschrieben, dass unter dem Begriff «Infrastruktur» auch «schwer transportable Instrumente» zu verstehen sind. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden letztlich für die Beschaffung von Instrumenten nach Wahl der Musikschule aufkommen müssen.</p>
Gemeinderat Gurtellen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Hospental	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Isenthal	Antworten analog SR Isenthal.
Gemeinderat Schattdorf	Antwort analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Seedorf	<p>Obwohl es nicht in die Kompetenz der Gemeinde Seedorf fällt, sich zur Förderung des freiwilligen Musikunterrichts auch für die nachobligatorische Schulzeit zu äussern, muss explizit erwähnt werden, dass das Gesetz so angepasst werden muss, dass die Gemeinde weder Räume zur Verfügung stellen, noch neue und grosse Anschaffungen an Instrumenten tätigen muss. Es kann die Gemeinde in pekuniäre Situationen bringen, wenn solche Forderungen in Gesetzen verankert sind. Alternativ: Die Forderung ist in eine «Kann» Formulierung zu ändern. Siehe auch ausführliche Beschreibung des Gesetzesartikels.</p>
Gemeinderat Seelisberg	<p>Es ist grundsätzlich nicht Sache der Gemeinden, sich zur Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts zu äussern. Dieses Ansinnen des Kantons kann durchaus unterstützt werden.</p> <p>Die Gemeinde Seelisberg regt aber an, Artikel 17 Absatz 3 ersatzlos zu streichen oder wenigstens wie folgt anzupassen: «Die Gemeinden stellen auf ihre Kosten die räumliche Infrastruktur sicher. » Im erläuternden Bericht für die Vernehmlassung auf Seite 14</p>

	wird geschrieben, dass unter dem Begriff «Infrastruktur» auch «schwer transportabler Instrumente» zu verstehen seien. Es kann aber nicht das Ziel sein, dass die Gemeinden letztlich für die Beschaffung von Schlagzeugen, Harfen oder Klavieren (anstelle von in Schulhäusern vorhandenen Keyboards oder E-Pianos) oder weiteren Instrumenten aufkommen müssen.
Gemeinderat Silenen	Es ist grundsätzlich nicht Sache der Gemeinden, sich zur Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts zu äussern. Dieses Ansinnen des Kantons kann durchaus unterstützt werden. Der Gemeinderat Silenen regt aber an, Artikel 17 Absatz 3 ersatzlos zu streichen oder wenigstens wie folgt anzupassen: «Die Gemeinden stellen auf ihre Kosten die räumliche Infrastruktur sicher. » Im erläuternden Bericht für die Vernehmlassung auf Seite 14 wird geschrieben, dass unter dem Begriff «Infrastruktur» auch «schwer transportabler Instrumente» zu verstehen seien. Es kann aber nicht das Ziel sein, dass die Gemeinden letztlich für die Beschaffung von Schlagzeugen, Harfen oder Klavieren (anstelle von in Schulhäusern vorhandenen Keyboards oder E-Pianos) oder weiteren Instrumenten aufkommen müssen.
Gemeinderat Sisikon	Der Ausweitung des freiwilligen Musikunterrichts ist entgegenzusetzen.
Schulrat Altdorf	Grundsätzlich sind wir dafür, es ist klar zu regeln und zu präzisieren welche Infrastrukturen und Instrumente die Gemeinden zuständig sind.
Schulrat Attinghausen	Artikel 17 Abs 3: Infrastruktur, vor allem Instrumentarium, muss zwingend auf Verordnungsebene klarer geregelt werden. Je nach Situation an den Schulen vor Ort ist beispielsweise eine Anschaffung eines kostspieligen Instrumentes nicht sinnvoll.
Schulrat Bürglen	Diese Ausweitung würde den freiwilligen Musikunterricht auf der Sekundarstufe II gegenüber anderen Freizeitangeboten bevorzugen. Hier besteht die Gefahr einer finanziellen Ungleichbehandlung (Ein Jugendlicher, welcher bspw. im Skitraining ist, hat massive finanzielle Auslagen, welche zurzeit meist privat finanziert werden). Grundsätzlich ist eine Minimalanforderung an die bereitzustellenden Musikinstrumente sinnvoll, jedoch sollen finanzschwache Gemeinden nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet werden.
Schulrat Flüelen	Eine Ausweitung wäre vergleichbar mit anderen Freizeitangeboten nicht konsequent.
Schulrat Isenthal	Absatz 1 und 2 wird befürwortet. Absatz 3: Wir sind einverstanden, dass die Gemeinden die räumliche Infrastruktur zur Verfügung stellen sollen. Jedoch dagegen, dass auch die Instru-

	<p>mente zur Verfügung gestellt werden müssen. Deshalb schlagen wir vor Absatz 3 wie folgt anzupassen: «Die Gemeinden stellen auf ihre Kosten die räumliche Infrastruktur zur Verfügung».</p>
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	<p>Für den freiwilligen Musikunterricht während der nachobligatorischen Schulzeit sollen nicht die Gemeinden die Infrastruktur zur Verfügung stellen müssen.</p>
Primarschulrat Seedorf	<p>Artikel 17, Absatz 3: <i>Die Gemeinden sollen die Beschaffung sowie Unterhalt der nötigen Infrastruktur sicherstellen.</i> Dieser Absatz geht auf Gesetzesebene zu weit. Die Regelung über die Infrastruktur muss auf Verordnungsebene genauer ausformuliert werden. Es ist z.B. nicht zwingend die Aufgabe der Gemeinde, Sperrige Instrumente wie Schlagzeug oder Klavier vor Ort zur Verfügung zu stellen.</p>
Schulrat Seelisberg	<p>Die Förderung befürworten wir. Für die Beschaffung und der Unterhalt von versch. Instrumenten kann jedoch nicht die Gemeinde aufkommen.</p>
Schulkommission Silenen	<p>Wir begrüßen die Förderung des freiwilligen Musikunterrichts. Es ist jedoch nicht klar, wie der Begriff «Infrastruktur» auch «schwer transportabler Instrumente» zu verstehen ist. Es kann nicht das Ziel sein, dass die Gemeinden letztlich für die Beschaffung von Schlagzeugen, Harfen oder Klavieren (anstelle von in Schulhäusern vorhandenen Keyboards oder E-Pianos) oder weiteren Instrumenten aufkommen müssen.</p>
Schulrat Sisikon	<p>Die Beschaffung und der Unterhalt der nötigen Infrastruktur soll den gemeindlichen Gegebenheiten entsprechen. Je nach Situation ist eine Anschaffung, z.B. eine Harfe, nicht sinnvoll.</p>
Kreisschulrat Ursern	<p>Die genauen Angaben, welche Instrumente in einen Grundstock und wo angeboten werden müssen, sollen in der Verordnung verankert oder in Richtlinien geregelt werden.</p>
Musikschule Uri	<p>Diesen Schritt begrüßen wir sehr, entspricht er doch dem heutigen minimalen Standard in der schweizerischen musikalischen Bildungslandschaft.</p>
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	<p>Freiwilliger Musikunterricht soll nicht nur als Instrumentalunterricht verstanden werden, sondern auch andere Formen zulassen, z.B. Musik & Bewegung etc. Artikel 17 Abs 3: Infrastruktur, vor allem Instrumentarium, muss zwingend auf Verordnungsebene klarer geregelt werden, eine offenere/präzisere Formulierung des Absatzes 3 ist angezeigt. Je nach Situation an den Schulen vor Ort ist beispielsweise eine Anschaffung eines Flügels/einer Harfe etc. nicht sinnvoll.</p>

Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Dies ist sehr zu begrüßen, da die musikalische Entwicklung eines Jugendlichen nicht nach der obligatorischen Schulzeit abgeschlossen ist. Die Gemeinden müssen verpflichtet werden, die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, dazu gehören auch Instrumente, bei denen es für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar ist, sie in den Unterricht mitzubringen, beispielsweise Klavier oder E-Piano.
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	Enthaltung
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	Dies wird ausdrücklich begrüsst.
Urner Gemeindeverband	Es ist grundsätzlich nicht Sache der Gemeinden respektive des Gemeindeverbands, sich zur Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts zu äussern. Dieses Ansinnen des Kantons kann durchaus unterstützt werden. Der Urner Gemeindeverband regt aber an, Artikel 17 Absatz 3 ersatzlos zu streichen oder wenigstens wie folgt anzupassen: «Die Gemeinden stellen auf ihre Kosten die räumliche Infrastruktur sicher.» Im erläuternden Bericht für die Vernehmlassung auf Seite 14 wird geschrieben, dass unter dem Begriff «Infrastruktur» auch «schwer transportabler Instrumente» zu verstehen seien. Es kann aber nicht das Ziel sein, dass die Gemeinden letztlich für die Beschaffung von Schlagzeugen, Harfen oder Klavieren (anstelle von in Schulhäusern vorhandenen Keyboards oder E-Pianos) oder weiteren Instrumenten aufkommen müssen.
Verband Technische Berufe Uri	Keine Beurteilung
CVP – Die Mitte Uri	Die CVP - Die Mitte erachtet die Förderung des freiwilligen Musikunterrichtes als sehr wichtig und unterstützt die Ausweitung klar. Insbesondere die Festschreibung der Gemeindeaufgaben wird als sehr begrüssenswert gewertet.
FDP	Kann man. muss man aber nicht. Der freiwillige Musikunterricht nimmt bildungspolitisch eine untergeordnete Funktion ein und betrifft mehr den kulturellen Bereich. Wenn der Kanton fördern will, soll er auch für die Kosten aufkommen. Es dürfen damit keine neuen Verpflichtungen für die Gemeinden entstehen. Insofern ist Artikel 17 Absatz 3 zu streichen oder so zu formulieren, dass er sich maximal auf die Gebäudeinfrastruktur beschränkt. und nicht auf Einrichtungen oder Instrumente.
SP Uri	Nicht nur der Musikbereich sollte unterstützt und gefördert werden, sondern auch andere musische und die Kunst betreffende Bereiche wie Bewegung, Tanz und Theater. Die SP würde

	eine Ausweitung der Unterstützung auf diese Bereiche begrüssen.
SVP	Nach der obligatorischen Schulzeit ist es nicht mehr Aufgabe des Kantons die Ausweitung des freiwilligen Musikunterrichts zu finanzieren. Artikel 17 Absatz 3 lässt einen zu grossen Interpretationsspielraum offen. Der Begriff Infrastruktur ist unglücklich gewählt. Die Gemeinden sollen die Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Für Instrumente und Spezifisches Einrichtungen für den Unterricht soll nicht der Kan-ton bzw. die Gemeinden aufkommen.

- **Die Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen durch Kanton und Gemeinden.**

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	x	
Gemeinderat Andermatt		x
Gemeinderat Attinghausen		x
Gemeinderat Bürglen		x
Gemeinderat Erstfeld	x	
Gemeinderat Flüelen	x	x
Gemeinderat Göschenen	x	
Gemeinderat Gurtellen		x
Gemeinderat Hospental		x
Gemeinderat Isenthal	x	
Gemeinderat Schattdorf	x	
Gemeinderat Seedorf	x	
Gemeinderat Seelisberg		x
Gemeinderat Silenen		x
Gemeinderat Sisikon	x	
Gemeinderat Spiringen	x	
Gemeinderat Unterschächen	x	
Gemeinderat Wassen		x
Schulrat Altdorf	x	
Schulrat Attinghausen	x	
Schulrat Bürglen	x	
Schulrat Erstfeld	x	
Schulrat Flüelen	x	
Schulrat Isenthal	x	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	x	
Schulrat Schattdorf	x	
Schulrat Schulen Schächental	x	
Primarschulrat Seedorf	x	
Kreisschulrat Seedorf	x	
Schulrat Seelisberg	x	
Schulkommission Silenen		x
Schulrat Sisikon	x	
Kreisschulrat Ursern	x	
Stiftung papilio Stiftungsrat	x	

Musikschule Uri	x	
Verein Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	x	
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	x	
Berufsbildungskommission	x	
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	x	
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	x	
Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri	x	
Urner Gemeindeverband		x
Röm.-kath. Landeskirche Uri	x	
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse		x
CVP – Die Mitte Uri		x
FDP	x, aber	x
Grüne Uri	x	
SP Uri	x	
SVP		x

Weder Ja noch Nein:

- Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)
- Verband Technische Berufe Uri

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Altdorf

Im Urner Regierungsprogramm ist ein klares Bekenntnis zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf festgehalten. Die Gemeinde würde sich dazu im Gesetz eine Realisierung in diese Richtung wünschen. Denn die Gemeinde Altdorf befürwortet die «Muss-Formulierung». Alle Schülerinnen und Schüler in Uri sollten den Zugang zur schulergänzenden Angeboten verpflichtend ermöglicht erhalten. Allfällig braucht es Kooperationen unter den Gemeinden. Es braucht auch nicht zwingend neue Strukturen. Beispielsweise kann dies auch eine Familie (gegen Entlohnung) in einer Gemeinde anbieten, in der es nur ein paar wenige Schülerinnen und Schüler betrifft. Es darf kein Unterschied machen, ob man in Altdorf oder Spiringen wohnt. Die Gemeinde Altdorf bietet hier auch Hand zur Unterstützung. Für Altdorf ist dieses Tagesstruktur-Angebot ein wichtiges Argument zur Attraktivitätssteigerung des Standort Altdorf. Die Kann-Formulierung ist zu wenig weitgreifend und nicht ausreichend. Und sie führt zu keiner Optimierung der heutigen Gegebenheiten. Es braucht aber gewisse kantonale finanzielle Anreize, damit Gemeinden sich da vermehrt en-

	gagieren. Eine Mitfinanzierung ist nirgends erwähnt. Die öffentliche Hand zahlt im Verhältnis viel zu wenig.
Gemeinderat Andermatt	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Attinghausen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Bürglen	<p>Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht unter Artikel 27 vor, dass die Gemeinden und der Kanton in ihrem Zuständigkeitsbereich allein oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot für Tagesstrukturen und Tagesschulen zur Verfügung stellen können. Der Gemeinderat begrüsst, dass mit dieser «Kann-Formulierung» die Entscheidung über die Einführung solcher Angebote den Gemeinden überlassen werden. Denn für einige Gemeinden dürfte die Einführung von Tagesstrukturen grosse Herausforderungen darstellen, gerade auch bezüglich Infrastruktur und Auslastung.</p> <p>Der Gemeinderat regt zudem an, allenfalls in einer Verordnung zu definieren, wie solche Tagesstrukturen aussehen sollen. Zudem regt der Rat an, dass die Gesetzgebung auch allfällige Zusammenarbeiten im Bereich Tagesschulen/Tagesstrukturen unter den Gemeinden ermöglichen solle.</p>
Gemeinderat Erstfeld	<p>In der heutigen Zeit ist es sehr wichtig, dass alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich zwischen 7 und 18 Uhr betreut werden können. Dies ist ein wichtiger Beitrag für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem für Frauen, und trägt auch zur Integration bei. Alle Gemeinden müssen deshalb ein bedarfsgerechtes Angebot überprüfen und zur Verfügung stellen. Entsprechend braucht es im Gesetz eine Muss- und keine Kann-Formulierung. Gerade in den kleinen Gemeinden existiert in der Regel bereits ein Mittagstisch, und eine Tagesstruktur kann ohne zu grossen zusätzlichen Aufwand angeboten werden.</p>
Gemeinderat Flüelen	<p>Der Gemeinderat unterstützt die «Kann-Formulierung» in Artikel 27 Abs. 3. Der Entscheid über die Einführung von Angeboten soll den Gemeinden überlassen werden. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass es seitens des Kantons eine Definition braucht, was Tagesstrukturen und Tagesschulen beinhaltet. Auch soll eine Zusammenarbeit unter den Gemeinden möglich sein.</p>
Gemeinderat Gurtnellen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Hospental	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Isenthal	Antworten analog SR Isenthal.
Gemeinderat Schattdorf	<p>Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels der letzten Jahre und damit verbunden die Veränderung der Familiensysteme sind Kinderbetreuungsangebote zunehmend gefragt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein zentrales Anliegen, da heute zunehmend beide Elternteile berufstätig sind. Wenn es keine Kita in der näheren Umgebung der</p>

	<p>Wohngemeinde hat und sich die Betreuung nicht privat organisieren lässt, stehen die Eltern vor einem grossen Problem. Dies kann dazu führen, dass die Familie in eine grössere Gemeinde mit entsprechendem Kinderbetreuungsangebot zieht. Der Zugang zu externer Kinderbetreuung oder zu schulergänzender Kinderbetreuung sollte in jeder Gemeinde ermöglicht werden. Zudem sollte das Angebot auch für wirtschaftlich schlecht gestellte Familien erschwinglich und für die Familien organisatorisch einfach umsetzbar sein. Der Auf- oder Ausbau der schulergänzenden Kinderbetreuung sollte deshalb unterstützt, gefördert und verbindlich geregelt werden.</p> <p>Stützt sich auch auf die Antworten analog Urner Gemeindeverband.</p>
<p>Gemeinderat Seedorf</p>	<p>Es ist auf jeden Fall zu begrüssen, dass unter Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen die Gemeinden nicht in den Zwang für die Errichtung solcher kommen. Dies ist von Gemeinde zu Gemeinde individuell zu evaluieren. Ausserdem wäre es sinnvoll, wenn kantonale eine Gruppe gebildet werden könnte, um die allfällige Einführung solcher Angebote im Plenum zu erarbeiten und um die besten Möglichkeiten zu prüfen. Gerade beim Ernährungsangebot von Kindern muss eine grosse Beachtung geschenkt werden (keine Billiglösung). Auch für Betreuung an sich fehlt es an ausgebildeten Personen. Die detaillierte Kostenbeteiligung sowie Aufgabendefinition fehlen.</p>
<p>Gemeinderat Seelisberg</p>	<p>Der vorliegenden Gesetzesentwurf sieht unter Artikel 27 vor, dass die Gemeinden und der Kanton in ihrem Zuständigkeitsbereich allein oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot für Tagesstrukturen und Tagesschulen zur Verfügung stellen können. Die Gemeinde Seelisberg begrüsst, dass mit dieser «Kann-Formulierung» die Entscheidung über die Einführung solcher Angebote den Gemeinden überlassen werden. Denn für einige Gemeinden dürfte die Einführung von Tagesstrukturen grosse Herausforderungen darstellen, gerade auch bezüglich Infrastruktur und Auslastung.</p> <p>Die Gemeinde Seelisberg regt zudem an, allenfalls in einer Verordnung zu definieren, wie solche Tagesstrukturen aussehen sollen. Zudem regt der Verband an, dass die Gesetzgebung auch allfällige Zusammenarbeiten im Bereich Tagesschulen/Tagesstrukturen unter den Gemeinden ermöglichen solle.</p>
<p>Gemeinderat Silenen</p>	<p>Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht unter Artikel 27 vor, dass die Gemeinden und der Kanton in ihrem Zuständigkeitsbereich allein oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot für Tagesstrukturen und Tagesschulen zur Verfügung stellen können.</p>

	<p>Der Gemeinderat Silenen begrüsst, dass mit dieser «Kann-Formulierung» die Entscheidung über die Einführung solcher Angebote den Gemeinden überlassen werden. Denn für einige Gemeinden dürfte die Einführung von Tagesstrukturen grosse Herausforderungen darstellen, gerade auch bezüglich Infrastruktur und Auslastung.</p> <p>Der Gemeinderat regt zudem an, allenfalls in einer Verordnung zu definieren, wie solche Tagesstrukturen aussehen sollen. Zudem regt der Verband an, dass die Gesetzgebung auch allfällige Zusammenarbeiten im Bereich Tagesschulen/Tagesstrukturen unter den Gemeinden ermöglichen solle.</p>
Gemeinderat Sisikon	<p>Es ist richtig und wichtig, dass geschrieben steht: die Gemeinden und der Kanton können zur Verfügung stellen. Einer Verpflichtung könnte unsere Schule aus finanziellen Gründen nicht nachkommen.</p>
Gemeinderat Spiringen	<p>Antworten analog SR Schulen Schächental.</p>
Gemeinderat Unterschächen	<p>Antworten analog SR Schulen Schächental.</p>
Gemeinderat Wassen	<p>Die Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen ist unnötig und würde zu weiteren finanziellen Zusatzbelastungen führen, welche unnötig/unangemessen sind. Mit dem bewährten Mittagstisch verfügen wir bereits über genügend Tagesstrukturen.</p>
Schulrat Erstfeld	<p>Wir finden das in der heutigen Zeit ein sehr wichtiger Punkt. Dass die Schüler/innen zwischen 7 und 18 Uhr betreut werden können. Dies ist ein wichtiger Beitrag für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem für Frauen, und trägt auch zur Integration bei. Die Gemeinde muss deshalb ein bedarfsgerechtes Angebot überprüfen und den Schüler/innen zur Verfügung stellen. Entsprechend braucht es eine Muss- und keine Kann-Formulierung. Für Angebote ausserhalb der Unterrichtszeiten finden wir es richtig, dass Beiträge von den Familien erhoben werden können.</p>
Schulrat Flüelen	<p>Wir fordern eine Verschärfung der Formulierung: «Die Gemeinden und der Kanton müssen in»</p>
Schulrat Isenthal	<p>Für kleine Gemeinden ist es wichtig, dass die „kann“ Formulierung gewählt wurde.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass der Kanton die Gemeinden bei solchen Angeboten auch finanziell unterstützen sollte. Nicht nur mittels Schülerpauschale. Solche Angebote tragen nicht nur zur Standortattraktivität der Gemeinden bei, sondern auch zu derjenigen des Kantons</p>
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	<p>An unserer Schule sind bereits einige Tagesstrukturen vorhanden (Mittagstisch). Eine Förderung durch den Kanton ist wünschenswert. Gerade in kleineren Gemeinden in Randregionen könnten Tagesstrukturen zur Steigerung der Attraktivität beitragen.</p>

Schulrat Schulen Schächental	Je nach Gemeinde ist der Bedarf nach Tagesschulen und Tagesstrukturen verschieden. Die Formulierung nach Artikel 27 Abs. 3 lässt den Gemeinden die Möglichkeit offen, ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung zu stellen oder nicht. Diese «kann» Formulierung soll nicht verschärft werden.
Kreisschulrat Seedorf	Es ist gut, dass die Möglichkeit zur Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen im Gesetz verankert ist.
Schulkommission Silenen	Viele Schulgemeinden bieten bereits eine Auswahl von Tagesstrukturen (wie z.B. den Mittagstisch) an. Die Tagesstrukturen sind sicherlich zukunftsorientiert. Es wäre jedoch sinnvoller, die Formulierung etwas weniger «schwammig» zu formulieren und allenfalls zu definieren, wie solche Tagesstrukturen aussehen sollen.
Schulrat Sisikon	Das Angebot sollte jedoch für jede Schule freiwillig sein. Für kleinere Schulen ist es aus finanzieller Hinsicht nicht tragbar und die Nachfrage zu gering.
Kreisschulrat Ursern	Die Förderung von Tagesstrukturen ist sinnvoll und zeitgemäss. Auch gemeindeübergreifende oder kantonale Angebote (Tagesschule) wären zu prüfen.
Stiftung papilio Stiftungsrat	Wir begrüßen, dass die Möglichkeit von Tagesstrukturen im Gesetz Eingang findet. * Art. 27; Abs. 3 Die «kann»-Formulierung ist in unseren Augen jedoch nicht verbindlich. Wir schlagen folgende Formulierung vor: Die Gemeinden und der Kanton müssen in ihrem Zuständigkeitsbereich allein oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stellen, wenn Bedarf angemeldet wird. Weiter erachten wir es als sinnvoll, Aussagen zur Betreuungsqualität und Umfang analog den Programmvereinbarungen mit den Kinderbetreuungsinstitutionen im Vorschulalter zu machen. Allenfalls wäre ein Hinweis auf das Kinderbetreuungsgesetz, welches seitens GSUD in Erarbeitung ist möglich. Gemäss der Legislaturziele des Regierungsrats zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie schlagen wir vor, im Gesetz eine Aussage über die Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden aufzunehmen.
Musikschule Uri	In der Ausarbeitung der Strukturen für die Tagesschulen sind unbedingt die nötigen Zeitgefässe für den freiwilligen Musikunterricht sicherzustellen.
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	Neben der Förderung von Tagesschulen ist aus Sicht des VSL Uri auf Kantonsebene eine kantonale Beschulungsform von nicht integrierbaren Schülerinnen und Schülern (z. B. schwere Verhaltensauffälligkeiten etc.) angezeigt.

	Der VSL ist der Meinung, dass alle Schulen (evtl. im Gemeindeverband) Tagesstrukturen anbieten müssen.
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Wenn Gemeinden attraktiv bleiben wollen, werden Tagesstrukturen und Tagesschulen unabdingbar werden. Vor allem abgelegene Gemeinden sind darauf angewiesen, wenn sie nicht von Abwanderung betroffen sein wollen.
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	Enthaltung
Berufsbildungskommission	Siehe oben unter Ziffer 1
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	<p>Die Schaffung von Tagesstrukturen und Tagesschulen ist ein Bedürfnis, das auch in Uri in den kommenden Jahren weiterhin stark wachsen dürfte. Entsprechend möchte die KKJK, in Übereinstimmung mit der vom Landrat angenommenen Motion von Celine Huber zur Stärkung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri, eine verbindlichere Formulierung in das Bildungsgesetz aufnehmen. Artikel 27, Absatz 3 soll wie folgt umformuliert werden:</p> <p>«Die Gemeinden und der Kanton stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich alleine oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung. »</p> <p>Uri möchte sich in den kommenden Jahren als besonders kinder- und jugendfreundlicher Kanton positionieren. Aus Sicht der KKJK gehören dazu auch die Schaffung von Tagesstrukturen und Tagesschulen, wie sie einzelne Gemeinde respektive die kantonale Mittelschule bereits kennen. Die Gemeinden und der Kanton sollen nach Ansicht der KKJK in ihrem Zuständigkeitsbereich regelmässig den Bedarf nach Tagesstrukturen und Tagesschulen erheben und ein Angebot zur Verfügung stellen, sofern der Bedarf ausgewiesen ist. Mit der reinen «kann»-Formulierung wird dem gesteigerten Bedürfnis nach Ansicht der KKJK nicht Rechnung getragen.</p>
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	<p>Abs 3 umformulieren: Die Gemeinden und der Kanton stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich alleine oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung.</p> <p>Tagesstrukturen und Tagesschulen sollen von den Gemeinden und vom Kanton sichergestellt werden. Die Kann-Formulierung geht zu wenig weit und sichert kein chancengleiches Angebot unter den Gemeinden. Tagesstrukturen und Tagesschulen erhöhen die Möglichkeit für Eltern und Erziehungsberichtigte weiterhin erwerbstätig zu sein und stärkt somit die Gleichstellung.</p> <p>Abs 4 umformulieren: <i>...Für Angebote ausserhalb der Unterrichtszeit gemäss Stundenplan können einkommensverträgliche Beiträge erhoben werden. Wenn Beiträge erhoben werden, müssen diese für die Eltern und Erziehungsberechtigten einkom-</i></p>

	<p>mensverträglich sein. Nur so kann ein chancengleicher Zugang zu diesen Strukturen sichergestellt werden.</p>
Urner Gemeindeverband	<p>Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht unter Artikel 27 vor, dass die Gemeinden und der Kanton in ihrem Zuständigkeitsbereich allein oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot für Tagesstrukturen und Tagesschulen zur Verfügung stellen können. Der Urner Gemeindeverband begrüsst, dass mit dieser «Kann-Formulierung» die Entscheidung über die Einführung solcher Angebote den Gemeinden überlassen werden. Denn für einige Gemeinden dürfte die Einführung von Tagesstrukturen grosse Herausforderungen darstellen, gerade auch bezüglich Infrastruktur und Auslastung.</p> <p>Der Urner Gemeindeverband regt zudem an, allenfalls in einer Verordnung zu definieren, wie solche Tagesstrukturen aussehen sollen. Zudem regt der Verband an, dass die Gesetzgebung auch allfällige Zusammenarbeiten im Bereich Tagesschulen/Tagesstrukturen unter den Gemeinden ermöglichen solle.</p>
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse	<p>Artikel 27 Abs. 1: Wir schlagen vor, den Bildungsaspekt (überfachliche Kompetenzen) der Tagesstrukturen hier ebenfalls hervorzuheben und zu formulieren:</p> <p>¹ Tagesstrukturen sind Bildungs- und Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.</p> <p>Artikel 27 Abs. 3: kibesuisse bedauert es sehr, dass lediglich eine «kann-Formulierung» vorliegt. Deshalb schlagen wir die folgende Formulierung vor:</p> <p>³ Die Gemeinden und der Kanton stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich alleine oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung. Artikel 27 Abs. 4: Der Artikel regelt die Finanzierung als Kostenteiler im Kanton Uri nicht. Wir schlagen eine neue Formulierung vor:</p> <p>⁴ Der Besuch ist freiwillig. Für Angebote ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan können Beiträge erhoben werden. Kanton und Gemeinden übernehmen die Kosten oder legen in ihrem Bereich ihre Kostenbeteiligung für die Tagesstrukturen / Tagesschulen fest. Bei der allfälligen Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.</p>
Verband Technische Berufe Uri	Keine Beurteilung
CVP – Die Mitte Uri	Die "Kann"-Formulierung ist ungenügend und führt zu keiner Optimierung der heutigen Gegebenheiten. Die CVP - Die Mitte Uri erwartet eine konkrete

	<p>Umsetzung der vom Landrat überwiesenen Motion von Céline Huber in entsprechender Sache – was mit der vorliegenden Gesetzesformulierung nicht der Fall ist. Zudem hat sich der Regierungsrat im Regierungsprogramm die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum Ziel gesetzt. Auch unter Berücksichtigung der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechungen, wonach von geschiedenen Frauen zusehend höhere Arbeitspensen nebst Familienbetreuung verlangt wird, erwartet die CVP - Die Mitte ein klareres Bekenntnis zur Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen. Leider geht auch der Vernehmlassungsbericht kaum auf konkrete Massnahmen und allfällige Überlegungen zur Optimierung des Angebotes im Kanton Uri ein, welche die vorgenannte Zielsetzung unterstützt hätten. Man hätte sich konkreter Aussagen über allfällige Finanzierungsmöglichkeiten (Optionen wie Anschubsfinanzierungen), allfällige kantonale Koordinationsstelle durch den Kanton und Unterstützung der Gemeinden, Angebot- und Nachfrageabklärungen über Bedarfsanalysen etc. erwartet. Im Wesentlichen fordert die CVP - Die Mitte Uri jedoch ein klares Bekenntnis des Kantons zur Förderung von Tagesstrukturen, was mit der jetzigen Gesetzesvorlage nicht erfüllt ist. Der CVP - Die Mitte Uri erwartet, dass die Bestimmung als Gesamtes nochmals unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte überarbeitet wird.</p>
<p>FDP</p>	<p>Ein bedarfsgerechtes Angebot für Tagesstrukturen wird von der FDP. Die Liberalen Uri durchaus begrüsst. Verbessert es doch auch die beruflichen Möglichkeiten für Frauen und fördert die Gleichstellung. Es muss aber in der Entscheidungskompetenz der Gemeinden liegen, ob und wie sie ein solches Angebot umsetzen wollen. Kleinere Gemeinden dürfen nicht überfordert werden. Es müssen auch Synergien zwischen einzelnen Gemeinden möglich sein. Art. 27 Absatz 4 wird von der FDP unterstützt.</p>
<p>Grüne Uri</p>	<p>Abs 3 umformulieren: Die Gemeinden und der Kanton stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich alleine oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung. Tagesstrukturen und Tageschulen sollen von den Gemeinden und vom Kanton sichergestellt werden. Die Kann-Formulierung geht zu wenig weit und sichert kein chancengleiches Angebot unter den Gemeinden.</p> <p>Abs 4 umformulieren: ...Für Angebote ausserhalb der Unterrichtszeit gemäss Stundenplan können einkommensverträgliche Beiträge erhoben werden. Wenn Beiträge erhoben werden, müssen diese für die Eltern und Erziehungsberechtigten einkommensverträglich sein.</p>

SP Uri	Artikel 27 Tagesstrukturen und Tagesschulen. Der Kanton/die Gemeinden ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern den Zugang zu Tagesstrukturen.
SVP	Unserer Meinung nach darf diese Thematik in einer «kann»-Formulierung aufgenommen werden. Gemeinden können so Tagesstrukturen und Tagesschulen optional bzw. bei Bedarf einführen. Insbesondere die Auslastung bzw. die Nachfrage sind massgebend, damit (auch aus finanzieller Sicht) vernünftige Tagesstrukturen geschaffen werden können.

- **Die Sicherstellung des Zugangs zur Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler in Uri.**

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	x	
Gemeinderat Andermatt		x
Gemeinderat Attinghausen		x
Gemeinderat Bürglen		x
Gemeinderat Erstfeld	x	
Gemeinderat Flüelen		x
Gemeinderat Göschenen	x	
Gemeinderat Gurtnellen		x
Gemeinderat Hospental		x
Gemeinderat Isenthal	x	
Gemeinderat Schattdorf	x	
Gemeinderat Seedorf		x
Gemeinderat Seelisberg	x	x
Gemeinderat Silenen	x	
Gemeinderat Sisikon		x
Gemeinderat Spiringen		x
Gemeinderat Unterschächen		x
Gemeinderat Wassen		x
Schulrat Altdorf	x	
Schulrat Attinghausen	x	
Schulrat Bürglen	x	
Schulrat Erstfeld	x	
Schulrat Flüelen	x	
Schulrat Isenthal	x	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	x	
Schulrat Schattdorf	x	
Schulrat Schulen Schächental		x
Primarschulrat Seedorf	x	
Kreisschulrat Seedorf	x	
Schulrat Seelisberg	x	x
Schulkommission Silenen	x	
Schulrat Sisikon	x	
Kreisschulrat Ursern	x	

Stiftung papilio Stiftungsrat	x	
Musikschule Uri	x	
Verein Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	x	
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	x	
Berufsbildungskommission	x	
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	x	
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	x	
Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri	x	
Urner Gemeindeverband		x
Röm.-kath. Landeskirche Uri	x	
CVP – Die Mitte Uri	x	
FDP	x	x
Grüne Uri	x	
SP Uri	x	
SVP		x

Weder Ja noch Nein:

- Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)
- Verband Technische Berufe Uri

Keine Antwort:

- Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Altdorf	Die Gemeinde Altdorf befürwortet, dass die Schulsozialarbeit dem Sozialdienst angegliedert wird. Damit ist die Unabhängigkeit der Sozialarbeit gewährleistet und erleichtert im Konfliktfall den Zugang.
Gemeinderat Andermatt	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Attinghausen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Bürglen	Der Gemeinderat befürwortet, dass die Schulträger der Volksschule künftig den Zugang zur Schulsozialarbeit ermöglichen müssen. (vgl. Artikel 30 Absatz 1). Der Gemeinderat regt zudem an, dass die Schulsozialarbeit zwingend den Sozialdiensten angegliedert werden müsse und dies in Artikel 30 in einem separaten Artikel festgeschrieben werden soll. Es dürfe nicht sein, dass Schulsozialarbeiter/-innen über die Schule angestellt werden. Die Schulsozialarbeiter/-innen müssten in Konflikten gegenüber Schulbehörden oder Schulleitung eine unabhängige Rolle einnehmen können. Zudem würde die Organisation über die Sozialdienste attraktive Stellen und

	<p>eine Organisation über mehrere Gemeinden hinweg ermöglichen, was sich auch finanziell auf die Gemeinden positiv auswirken könnte.</p> <p>Der Gemeinderat regt zudem an, dass in einem weiteren Absatz zu Artikel 30 festgeschrieben werden müsse, dass das Angebot der Schulsozialarbeit unerschwerlich und freiwillig sein müsse.</p> <p>Anlässlich der beiden Informationsveranstaltungen betreffend das neue Bildungsgesetz informierte die BKD, dass der Kanton ein Drittel der Gesamtkosten der Schulsozialarbeit via Erhöhung der Schülerpauschale übernehmen werde (vgl. Folie Seite 25). Der Gemeinderat regt daher an, dass diese Absicht in Artikel 30 des neuen Bildungsgesetzes mit einem separaten Absatz festgehalten wird.</p>
Gemeinderat Erstfeld	<p>Dies ist ein weiterer wichtiger Punkt. Jedes Kind im Kanton Uri sollte Zugang zur Schulsozialarbeit haben, die z.B. auch in Fällen von Mobbing unterstützen kann.</p> <p>Die Schulsozialarbeit ist bei den Sozialdiensten des Kantons Uri anzugliedern. So kann die Schulsozialarbeit bei Konflikten zwischen Schüler/in und Schulbehörde/Schulleitung unabhängig agieren. Die Angliederung bei den Sozialdiensten würde eine Organisation über mehrere Gemeinden hinweg ermöglichen und es könnten attraktive Stellenpensen geschaffen werden.</p>
Gemeinderat Flüelen	<p>Falls der Zugang zur Schulsozialarbeit ermöglicht werden soll, muss die Schulsozialarbeit zwingend den Sozialdiensten der Gemeinden angegliedert sein. Es wird beantragt, dies in Artikel 30 entsprechend aufzunehmen. Die Schulsozialarbeit darf nicht über die Schule angestellt sein. Konflikte gegenüber Schulbehörden oder Schulleitung sollen unabhängig angegangen werden können. Die Organisation über die Sozialdienste würde es ermöglichen, attraktive Stellen über mehrere Gemeinden hinweg anzubieten, was sich auch positiv auf die Finanzen auswirken kann. In Artikel 30 soll festgeschrieben werden, dass das Angebot der Schulsozialarbeit unerschwerlich und freiwillig sein muss.</p> <p>Es wird beantragt in Artikel 30 Abs. 2 die Schulleitung in die Aufzählung einzufügen.</p>
Gemeinderat Göschenen	<p>Der Schulsozialdienst sollte zwingend den Sozialdiensten der Gemeinden übertragen werden. Es könnten Synergien genutzt werden. Durch die Zusammenlegung ist auch eine professionellere Arbeit möglich. Teilzeit Angestellte Sozialarbeiter an den Schulen sind nicht immer ausgelastet. Die Arbeit wird zum Teil gesucht und verursacht für kleine Schulgemeinden zusätzliche Kosten.</p>
Gemeinderat Gurtellen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Hospental	Antworten analog Urner Gemeindeverband.

Gemeinderat Isenthal	Antworten analog SR Isenthal.
Gemeinderat Schattdorf	<p>Die Schulen sind aufgrund der in den letzten Jahren veränderten Lebens- und Arbeitsbedingungen der Kinder und Jugendlichen sowie den Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen mit verschiedensten gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Fragestellungen konfrontiert. Der Umgang mit Heterogenität ist eine der grössten Herausforderungen der Volksschulen. Die Schulsozialarbeit ist eine eigenständige Fachdienstleistung innerhalb der Schule, welche mit der Schule kooperiert. Die Schulsozialarbeit adaptiert Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit auf das System Schule. Sie begleitet und unterstützt Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen in sozial schwierigen Situationen. Die Schulsozialarbeit trägt dazu bei, die Belastung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit familiären, sozialen und verhaltensbezogenen Problemen zu senken oder im Idealfall gar nicht entstehen zu lassen. Die Gemeinde Schattdorf bietet seit 2016 das Angebot der Schulsozialarbeit an der Schule Schattdorf an. Sie ist etabliert, wird von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Schulleitung, Erziehungsberechtigten stark genutzt und ist aus dem Schulsystem nicht mehr wegzudenken. Die Schulsozialarbeit arbeitet niederschwellig, ist ein freiwilliges Angebot und untersteht der Schweigepflicht (mit Ausnahmen bspw. Kindwohlgefährdung). Der Gemeinderat unterstützt den Art. 30, in dem festgehalten ist, dass alle Schulträger in der Volksschule den Zugang zur Schulsozialarbeit sicherstellen müssen. Wie bereits ausgeführt ist die Schulsozialarbeit ein eigenständiger, unabhängiger Fachbereich der Sozialen Arbeit (nicht der Pädagogik) innerhalb des Schulsystems. Aus verschiedenen Gründen ist es wichtig, dass die Schulsozialarbeit an den Bereich Soziales (in dem ausgebildete Sozialarbeitende arbeiten), angegliedert wird. Eine Stelle im Kanton Uri, welche das Angebot Schulsozialarbeit Gemeindeübergreifend anbietet, würde der Gemeinderat aufgrund der Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Attraktivität als Arbeitsplatz, organisatorisch usw. erfahrungsgemäss als die beste Lösung erachten. Stützt sich auch auf die Antworten analog Urner Gemeindeverband.</p>
Gemeinderat Seedorf	<p>Die Gemeinde Seedorf hat seit Sommer 2021 den Zugang zur Schulsozialarbeit geschaffen. Die Schulsozialarbeit ist dem Sozialdienst angegliedert, um gegenüber der Schule, den Kindern und den Eltern Neutralität zu bewahren. Der Gemeinderat kann sich vorstellen, dass der Zugang zur Schulsozialarbeit für die Zukunft ein unabdingbares Mittel sein wird, um den gängigen Problemen zu begegnen. Der Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass</p>

	<p>es den Gemeinden frei bleiben muss, über die Einführung der Schulsozialarbeit zu befinden.</p> <p>Sollte die Sicherstellung des Zugangs zur Schulsozialarbeit Aufnahme ins Gesetz finden, regt der Gemeinderat an, dass die Schulsozialarbeit zwingend den Sozialdiensten oder den entsprechenden Sozialabteilungen angegliedert und dies in Artikel 30 in einem separaten Absatz geregelt werden muss. Es darf nicht sein, dass Schulsozialarbeiter/innen über die Schulen angestellt werden. Die Schulsozialarbeiter/innen muss in Konflikten gegenüber Schulbehörden oder Schulleitung eine unabhängige Rolle einnehmen können.</p>
<p>Gemeinderat Seelisberg</p>	<p>Für die Gemeinde Seelisberg ist es fraglich, ob die Schulträger der Volksschule künftig den Zugang zur Schulsozialarbeit ermöglichen müssen. (vgl. Artikel 30 Absatz 1).</p> <p>Die Gemeinde Seelisberg regt zudem an, dass die Schulsozialarbeit zwingend den Sozialdiensten angegliedert werden müsse und dies in Artikel 30 in einem separaten Artikel festgeschrieben werden soll. Es dürfe nicht sein, dass Schulsozialarbeiter/innen über die Schule angestellt werden. Die Schulsozialarbeiter/innen müssten in Konflikten gegenüber Schulbehörden oder Schulleitung eine unabhängige Rolle einnehmen können. Zudem würde die Organisation über die Sozialdienste attraktive Stellen und eine Organisation über mehrere Gemeinden hinweg ermöglichen, was sich auch finanziell auf die Gemeinden positiv auswirken könnte.</p> <p>Die Gemeinde Seelisberg regt zudem an, dass in einem weiteren Absatz zu Artikel 30 festgeschrieben werden müsse, dass das Angebot der Schulsozialarbeit unterschwellig und freiwillig sein müsse.</p> <p>Anlässlich der beiden Informationsveranstaltungen betreffend des neuen Bildungsgesetzes informierte die BKD, dass der Kanton einen Drittel der Gesamtkosten der Schulsozialarbeit via Erhöhung der Schülerpauschale übernehmen werde (vgl. Folie Seite 25).</p> <p>Die Gemeinde Seelisberg regt daher an, dass diese Absicht in Artikel 30 des neuen Bildungsgesetzes mit einem separaten Absatz festgehalten wird.</p>
<p>Gemeinderat Silenen</p>	<p>Die Arbeitsgruppe führte bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsantwort eine hitzige Diskussion darüber, ob die Schulträger der Volksschule künftig den Zugang zur Schulsozialarbeit ermöglichen müssen. Sie sprachen sich aber knapp dafür aus (vgl. Artikel 30 Absatz 1).</p> <p>Der Gemeinderat Silenen regt zudem an, dass die Schulsozialarbeit zwingend den Sozialdiensten angegliedert werden müsse und dies in Artikel 30 in einem separaten Artikel festgeschrieben werden</p>

	<p>soll. Es dürfe nicht sein, dass Schulsozialarbeiter/innen über die Schule angestellt werden. Die Schulsozialarbeiter/innen müssten in Konflikten gegenüber Schulbehörden oder Schulleitung eine unabhängige Rolle einnehmen können. Zudem würde die Organisation über die Sozialdienste attraktive Stellen und eine Organisation über mehrere Gemeinden hinweg ermöglichen, was sich auch finanziell auf die Gemeinden positiv auswirken könnte.</p> <p>Der Gemeinderat regt zudem an, dass in einem weiteren Absatz zu Artikel 30 festgeschrieben werden müsse, dass das Angebot der Schulsozialarbeit unerschwerlich und freiwillig sein müsse.</p> <p>Anlässlich der beiden Informationsveranstaltungen betreffend des neuen Bildungsgesetzes informierte die BKD, dass der Kanton einen Drittel der Gesamtkosten der Schulsozialarbeit via Erhöhung der Schülerpauschale übernehmen werde (vgl. Folie Seite 25). Der Gemeinderat Silenen regt daher an, dass diese Absicht in Artikel 30 des neuen Bildungsgesetzes mit einem separaten Absatz festgehalten wird.</p>
Gemeinderat Sisikon	<p>Ein weiterer zusätzlicher personeller und finanzieller Aufwand. Der gesamte Schulapparat wird noch mehr aufgeblasen.</p> <p>Für unsere kleine Schule mit einer absolut überschaubaren Schülerzahl ist die Sozialarbeit nicht nötig.</p> <p>Immer und immer mehr Kosten kommen auf unsere Gemeinde zu. Wir fragen uns, wo denn die Chancengerechtigkeit für unsere Schule bleibt!</p>
Gemeinderat Spiringen	Antworten analog SR Schulen Schächental.
Gemeinderat Unterschächen	Antworten analog SR Schulen Schächental.
Gemeinderat Wassen	<p>Die Schulsozialarbeit gehört nicht ins Bildungsgesetz. Dies aus folgenden Gründen:</p> <p>1. Formale Ebene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie es der Name «Schulsozialarbeit» sagt, gehört diese - wenn schon - ins Sozialhilfegesetz. - Die Tätigkeit der Schulsozialarbeit kann zu Konflikten mit dem Schulrat und/oder der Schulleitung führen, falls diese auch in einen zu lösenden Konflikt involviert sind. Solche vorprogrammierten Interessenskonflikte mit dem Arbeitgeber gilt es zu verhindern. - Somit hat, wenn überhaupt, die Schulsozialarbeit zwingend den Sozialdiensten angegliedert zu werden und dies hat in Artikel 30 in einem separaten Absatz definiert zu werden. Zudem würde eine Organisation über die Sozialdienste eine Organisation über mehrere Gemeinden hinweg ermöglichen, was auch in finanzieller Hinsicht für die beteiligten Gemeinden die Tragbarkeit erhöhen würde. <p>2. Inhaltliche Ebene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der beabsichtigten Aufnahme der Schulsozialarbeit wird über die Hintertür versucht, eine

	<p>neue Berufsgattung nach einigen Jahren der Freiwilligkeit gemäss Erziehungsrat einzuführen und auf Gesetzesebene zu verankern, was ein unredliches Vorgehen darstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schulsozialarbeit torpediert frontal den dringenden und nach wie vor nötigen Aufbau der sogenannten Resilienz (Widerstandskraft) bei Kindern und Jugendlichen, weil den Kindern und Jugendlichen schon bei den geringsten Schwierigkeiten eine sogenannte Fachperson zur Seite gestellt werden soll. - Mit der in den letzten Jahren erfolgten Einführung der neuen Berufsgattungen der Schulischen Heilpädagogen respektive Heilpädagoginnen sowie der Schulleitungen besteht schon jetzt ein genügend grosses Angebot, sich bei Schwierigkeiten im Zusammenleben an Bildungsinstitutionen und/oder im familiären Umfeld Unterstützung zu holen. - Nach wie vor sind aus unserer Sicht die Klassenlehrpersonen die erste und richtige Anlaufstelle bei Schwierigkeiten. Noch mehr Fachleute braucht es gewiss nicht. - Schulsozialarbeit führt zu einer unnötigen finanziellen Zusatzbelastung der Gemeinden, bei denen der Bereich Bildung schon jetzt ein grosser respektive der grösste Teil des jährlichen finanziellen Aufwandes ausmacht. - Im Übrigen besteht bei schwierigen Situationen der durch den Kanton Uri finanzierte und geführte Schulpsychologische Dienst (SPD) zur Verfügung, der sich seit seiner Entstehung meist gut bewährt und gut bekannt ist. Schulsozialarbeit würde auch hier zu unnötigen Überschneidungen betreffend Auftrag führen. <p>Aus all den genannten Gründen wäre die Schulsozialarbeit ein grosser Konstruktionsfehler des neuen Bildungsgesetzes, und wir lehnen deren Einführung auf Gesetzesebene gemäss Artikel 30 vollumfänglich ab. Artikel 30 gehört ersatzlos gestrichen.</p>
Schulrat Altdorf	Bei einem zweigliederigen System muss die SSA Zwingend beim Schulrat oder dem Gesamtschulleiterunterstellt sein.
Schulrat Bürglen	Der Schulrat Bürglen fordert die Bereitstellung einer kantonalen SSA-Aufsichts- und Koordinationsstelle, damit insbesondere auch die kleineren Gemeinden entlastet werden.
Schulrat Erstfeld	Unbedingt! Es sollte jedes Kind in Uri den Zugang zur Schulsozialarbeit haben.

Schulrat Flüelen	Artikel 30: Es fehlt in der Aufzählung die Schulleitung. Rahmen- und Anstellungsbedingungen müssen kantonal vereinheitlicht werden und Synergien gemeindeübergreifend genutzt werden.
Schulrat Isenthal	Es wird als wichtig erachtet, dass alle SuS Zugang zur Schulsozialarbeit haben. Bei uns werden sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Angliederung an den Sozialdienst wird als sinnvoll beurteilt. Anlässlich der Informationsabende wurde zugesichert, dass ein Drittel der Kosten für die Schulsozialarbeit durch Erhöhung der Schülerpauschale durch den Kanton übernommen wird. Wir erachten es als wichtig, dass dies in einem dritten Absatz festgehalten wird.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	70 Prozent der Urner Schülerinnen und Schüler haben bereits Zugang zur Schulsozialarbeit. Gerade die aktuelle Covid-Situation zeigt den grossen Bedarf auf. Im Sinne der Chancengleichheit ist es sinnvoll, dass es eine gesetzliche Regelung gibt. Dass der Kanton sich mit einer Erhöhung der Schülerpauschalen beteiligt, ist notwendig.
Schulrat Schulen Schächental	Wir sind nicht grundsätzlich gegen Schulsozialarbeit. Uns ist durchaus bewusst, dass es immer notwendiger wird, dass die Schulen Zugang zu Schulsozialarbeiten haben. Jedoch sind wir mit der Finanzierung nicht einverstanden. Dadurch gibt es wieder Mehrkosten für die Gemeinden. Vor allem finanzschwache Gemeinden werden zusätzlich belastet. Wir sind der Meinung, der Kanton sollte mindestens 50% der Kosten übernehmen. Ebenfalls sollte die Vorgabe für ein Pensum einen gewissen Spielraum ausweisen. Jede Schule sollte entscheiden können, wieviel Schulsozialarbeiten notwendig sind.
Primarschulrat Seedorf	Artikel 30, Absatz 3: SL in der Aufzählung der Stellen ergänzen.
Kreisschulrat Seedorf	Es ist sehr wichtig, dass der Zugang zur Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler im Gesetz aufgenommen wird.
Schulrat Seelisberg	Grundsätzlich sind wir dafür. Für uns als kleine Gemeinde ist das jedoch nicht reell umsetzbar. Wir würden es begrüßen, wenn uns der Kanton auf Basis eines Leistungsvertrages eine Schulsozialarbeit zur Verfügung stellt. Im Artikel 30, Absatz 2 muss dringend noch die Schulleitung aufgeführt werden.
Schulkommission Silenen	Ein immer wieder sehr aktuelles Thema mit den SSA. Immer wieder wären wir froh um diese nützliche «Hilfe», die einen anderen Zugang zu Eltern und Schülerinnen und Schüler hat und somit Konflikte bereits im Voraus aus dem Weg schaffen könnte. Auch die LPs würden damit sehr entlastet.

	<p>Die Schulkommission regt zudem an, dass die Schulsozialarbeit zwingend den Sozialdiensten angegliedert werden müsse und dies in Artikel 30 in einem separaten Artikel festgeschrieben werden soll. Es dürfe nicht sein, dass Schulsozialarbeiter/innen über die Schule angestellt werden. Die Schulsozialarbeiter/innen müssten in Konflikten gegenüber Schulbehörden oder Schulleitung eine unabhängige Rolle einnehmen können. Zudem würde die Organisation über die Sozialdienste attraktive Stellen und eine Organisation über mehrere Gemeinden hinweg ermöglichen, was sich auch finanziell auf die Gemeinden positiv auswirken könnte.</p> <p>Der Gemeindeverband regt zudem an, dass in einem weiteren Absatz zu Artikel 30 festgeschrieben werden müsse, dass das Angebot der Schulsozialarbeit unerschwert und freiwillig sein müsse. Anlässlich der beiden Informationsveranstaltungen betreffend des neuen Bildungsgesetzes informierte die BKD, dass der Kanton einen Drittel der Gesamtkosten der Schulsozialarbeit via Erhöhung der Schülerpauschale übernehmen werde (vgl. Folie Seite 25). Der Urner Gemeindeverband regt daher an, dass diese Absicht in Artikel 30 des neuen Bildungsgesetzes mit einem separaten Absatz festgehalten wird.</p>
Schulrat Sisikon	Die konkreten Anstellungsbedingungen müssen jedoch kantonale Vereinheitlichung und gemeindeübergreifend genutzt werden. Ergänzung: Artikel 30 Abs.2 mit Schulleitung ergänzen.
Kreisschulrat Ursern	Jedoch benötigt es eine Vereinheitlichung mit den kantonalen Vorgaben. Zudem soll es möglich sein, dass auch hier gemeindeübergreifend ein Angebot angestrebt werden kann.
Stiftung papilio Stiftungsrat	Es ist zu überlegen, ob alleine Schulsozialarbeit aufgenommen werden soll. Wir regen an, auch den Begriff Schulsozialpädagogik in das Gesetz aufzunehmen.
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	Artikel 30 Schulsozialarbeit: Abs 2. mit Schulleitung ergänzen, die fehlt da in der Formulierung. Die konkreten Rahmen- und Anstellungsbedingungen der SSA (z.B. Angliederungsstelle, angemessener Pensenumfang, basierend auf den Empfehlungen des SSA-Verbands, etc.) müssen kantonale Vereinheitlichung und Synergien gemeindeübergreifend genutzt werden. Regeln in der Verordnung.
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Wenn man die Schulsozialarbeit institutionalisieren will, dann gehören Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zum Personal, 2. Abschnitt.
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	Enthaltung

Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	Der Zugang zur Schulsozialarbeit für alle Schüler:innen ermöglicht frühzeitige Unterstützung in diversen «ausser» schulischen Belangen und kann entsprechend auch gleichstellungsrelevant sein (Zwangsheirat, Beschneidungen, Transgenderthematik, allgemeines Kindeswohl (häusliche Gewalt) etc.). Deshalb begrüssen wir diese Änderung.
Urner Gemeindeverband	<p>Die Arbeitsgruppe und der Vorstand des Urner Gemeindeverbands führte bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsantwort eine angeregte Diskussion darüber, ob die Schulträger der Volksschule künftig den Zugang zur Schulsozialarbeit ermöglichen müssen. Sie sprachen sich aber knapp dafür aus (vgl. Artikel 30 Absatz 1).</p> <p>Der Urner Gemeindeverband regt zudem an, dass die Schulsozialarbeit zwingend den Sozialdiensten angegliedert werden müsse und dies in Artikel 30 in einem separaten Artikel festgeschrieben werden soll. Es dürfe nicht sein, dass Schulsozialarbeiter/innen über die Schule angestellt werden. Die Schulsozialarbeiter/innen müssten in Konflikten gegenüber Schulbehörden oder Schulleitung eine unabhängige Rolle einnehmen können. Zudem würde die Organisation über die Sozialdienste attraktive Stellen und eine Organisation über mehrere Gemeinden hinweg ermöglichen, was sich auch finanziell auf die Gemeinden positiv auswirken könnte. Der Gemeindeverband regt zudem an, dass in einem weiteren Absatz zu Artikel 30 festgeschrieben werden müsse, dass das Angebot der Schulsozialarbeit unterschwellig und freiwillig sein müsse.</p> <p>Anlässlich der beiden Informationsveranstaltungen betreffend des neuen Bildungsgesetzes informierte die BKD, dass der Kanton ein Drittel der Gesamtkosten der Schulsozialarbeit via Erhöhung der Schülerpauschale übernehmen werde (vgl. Folie Seite 25). Der Urner Gemeindeverband regt daher an, dass diese Absicht in Artikel 30 des neuen Bildungsgesetzes mit einem separaten Absatz festgehalten wird.</p>
Verband Technische Berufe Uri	Keine Beurteilung
CVP – Die Mitte Uri	Sehr wichtig auch für Chancengleichheit und Kindeswohl. Auch hier ist allenfalls eine erhöhte Koordination der Schulen untereinander hilfreich. Die Finanzierung über die Erhöhung der Schülerpauschale ist für die CVP - Die Mitte angemessen. Schulsozialarbeit soll jedoch am Sozialdienst angegliedert sein und nicht über ein Anstellungsverhältnis bei der Schule. Die Anstellung über die Gemeinde erhöht die Attraktivität des Jobprofiles.
FDP	Schulsozialarbeit soll als ein niederschwelliges Beratungsangebot von Fachpersonen für Schüler und Schülerinnen, Eltern und Lehrpersonen bei sozialen

	und persönlichen Problemen, die in der Schule auftreten und sich lernbehindernd auswirken zur Verfügung stehen. Das Angebot der Schulsozialarbeit muss aber über die Sozialdienste abgedeckt werden und nicht von den Schulen. Insofern muss Artikel 30 dahingehend präzisiert werden.
Grüne Uri	Wir begrüßen diese klare Forderung nach Schulsozialarbeit für alle Lernenden der Volksschule. Dies schafft Chancengleichheit unter den Gemeinden.
SP Uri	Die SP bevorzugt eine kantonale Lösung für die Schulsozialarbeit.
SVP	Wir sind der Meinung, dass der Schulpsychologische Dienst für die Schulen eine wichtige Ansprechstelle ist, welcher wenn nötig Beratung und Unterstützung bietet. Der Zwang zur Einführung von Angeboten von Schulsozialarbeit erachten wir deshalb als überflüssig.

- **Die Schaffung von griffigen neuen Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub.**

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	x	
Gemeinderat Andermatt		x
Gemeinderat Attinghausen		x
Gemeinderat Bürglen		x
Gemeinderat Erstfeld	x	
Gemeinderat Flüelen		x
Gemeinderat Göschenen	x	
Gemeinderat Gurtnellen		x
Gemeinderat Hospental		x
Gemeinderat Isenthal	x	
Gemeinderat Schattdorf		x
Gemeinderat Seedorf		x
Gemeinderat Seelisberg		x
Gemeinderat Silenen		x
Gemeinderat Sisikon	x	
Gemeinderat Spiringen		x
Gemeinderat Unterschächen		x
Gemeinderat Wassen		x
Schulrat Altdorf	x	
Schulrat Attinghausen		x
Schulrat Bürglen		x
Schulrat Erstfeld	x	
Schulrat Flüelen		x
Schulrat Isenthal	x	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	x	
Schulrat Schattdorf	x	
Schulrat Schulen Schächental		x
Primarschulrat Seedorf	x	

Kreisschulrat Seedorf		x
Schulrat Seelisberg	x	
Schulkommission Silenen		x
Schulrat Sisikon		x
Kreisschulrat Ursern	x	
Stiftung papilio Stiftungsrat	x	
Musikschule Uri	x	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri		x
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	x	
Berufsbildungskommission	x	
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	x	
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann		x
Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri	x	
Urner Gemeindeverband		x
Röm.-kath. Landeskirche Uri	x	
CVP – Die Mitte Uri	x	
FDP	x	
Grüne Uri		x
SP Uri (griffig durchgestrichen)	x	
SVP		x

Weder Ja noch Nein:

- Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)
- Verband Technische Berufe Uri

Keine Antwort:

- Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Andermatt	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Attinghausen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Bürglen	In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Diskussionen zwischen Eltern und Schulbehörden bezüglich Langzeiturlaub. Deshalb begrüsst es der Gemeinderat, dass die Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub griffiger werden sollen. Wie genauer die Vorgaben umschrieben werden, umso weniger Diskussionen dürfte es geben. Daher würde es der Gemeinderat begrüssen, wenn Artikel 28 die Bedingungen noch genauer regeln oder dazu gar eine Verordnung erlassen würde. Die Frage, ob überhaupt Langzeiturlaube gewährt werden sollen, führte bei der Erarbeitung dieser Vernehmlassungsantwort beim Gemeinderat zu Diskussionen. Es herrscht beim Gemeinderat einen Konsens darüber, dass die Voraussetzungen zur Gewährung von Langzeit-urlaub möglichst unattraktiv

	<p>gestaltet werden sollen, so dass möglichst wenige Eltern respektive Schüler/innen davon überhaupt Gebrauch machen werden. Solche Abwesenheiten führen nämlich immer zu einem grossen Aufwand für Lehrpersonen und Schulbehörden.</p> <p>Der Gemeinderat schlägt zudem folgende Änderungen im vorliegenden Gesetzesentwurf vor: Absatz 1: «Während der obligatorischen Schulzeit kann einmalig ein Langzeiturlaub für die Dauer von xx Schultagen gewährt werden. Dieser Langzeiturlaub darf nur ein einziges Schuljahr tangieren.» Der Begriff «Unterrichtsquartal» soll dabei unmissverständlich definiert werden. Absatz 3: «Der Unterrichtsstoff muss während des Urlaubs selbständig erarbeitet werden. Es besteht kein Anspruch auf Förder- oder Unterstützungsmassnahmen vor, während und nach dem Urlaub.» Mit dieser Formulierung soll verhindert werden, dass Lehrpersonen einen zusätzlichen Aufwand für die Fernbetreuung von abwesenden Schülerinnen und Schüler haben. Zu-dem soll verhindert werden, dass schwächere Schülerinnen und Schüler vor dem Urlaub von Förder- und Unterstützungsmassnahmen profitieren und nur dadurch die Promotion erreichen, um anschliessend überhaupt Langzeiturlaub zu erhalten (vgl. Absatz 4).</p>
Gemeinderat Flüelen	<p>Wenn Langzeiturlaub während der obligatorischen Schulzeit gewährt werden kann, soll dies noch genauer geregelt werden. Details sind in einer Verordnung festzulegen. Dabei ist die Gewährung von Langzeiturlaub möglichst unattraktiv zu gestalten, da Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern zur grossem Aufwand für Lehrpersonen und Schulbehörden führen.</p> <p>Es werden folgende Änderungen beantragt: Art. 28 Abs. 1: Nur einmalige Gewährung eines Langzeiturlaubs. Die maximale Dauer ist festzulegen und der Urlaub darf nur innerhalb eines einzigen Schuljahrs erfolgen. Art. 28 Abs. 3: Kein Anspruch auf Förder- oder Unterstützungsmassnahmen vor, während und nach dem Langzeiturlaub. Ansonsten allenfalls auf Kosten der Eltern.</p>
Gemeinderat Gurtellen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Hospental	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Isenthal	Antworten analog SR Isenthal.
Gemeinderat Schattdorf	Antwort analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Seedorf	Grundsätzlich müssen Langzeiturlaube möglich bleiben. Die Schulen haben hier flexibel zu reagieren. Es ist der Wandel der Zeit, dass Lernen ausserhalb der Schulräume oft mehr Erfahrung bringt. Die Rahmenbedingungen sind besser zu definieren.

Gemeinderat Seelisberg

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Diskussionen zwischen Eltern und Schulbehörden bezüglich Langzeiturlaub. Deshalb begrüsst es die Gemeinde Seelisberg, dass die Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub griffiger werden sollen. Wie genauer die Vorgaben umschrieben werden, umso weniger Diskussionen dürfte es geben. Daher würde es die Gemeinde Seelisberg begrüssen, wenn Artikel 28 die Bedingungen noch genauer regeln oder dazu gar eine Verordnung erlassen würde.

Die Frage, ob überhaupt Langzeiturlaube gewährt werden sollen, führte bei der Erarbeitung dieser Vernehmlassungsantwort zu Diskussionen. Es herrscht einen Konsens darüber, dass die Voraussetzungen zur Gewährung von Langzeiturlaub möglichst unattraktiv gestaltet werden sollen, so dass möglichst wenige Eltern respektive Schüler/innen davon überhaupt Gebrauch machen werden. Solche Abwesenheiten führen nämlich immer zu einem grossen Aufwand für Lehrpersonen und Schulbehörden.

Die Gemeinde Seelisberg schlägt zudem folgende Änderungen im vorliegenden Gesetzesentwurf vor:
Absatz 1: «Während der obligatorischen Schulzeit kann einmalig ein Langzeiturlaub für die Dauer von xx Schultagen gewährt werden. Dieser Langzeiturlaub darf nur ein einziges Schuljahr tangieren.» Der Begriff «Unterrichtsquartal» soll dabei unmissverständlich definiert werden.

Absatz 3: «Der Unterrichtsstoff muss während des Urlaubs selbständig erarbeitet werden. Es besteht kein Anspruch auf Förder- oder Unterstützungsmassnahmen vor, während und nach dem Urlaub.

»Mit dieser Formulierung soll verhindert werden, dass Lehrpersonen einen zusätzlichen Aufwand für die Fernbetreuung von abwesenden Schülerinnen und Schüler haben. Zudem soll verhindert werden, dass schwächere Schülerinnen und Schüler vor dem Urlaub von Förder- und Unterstützungsmassnahmen profitieren und nur dadurch die Promotion erreichen, um anschliessend überhaupt Langzeiturlaub zu erhalten (vgl. Absatz 4).

Gemeinderat Silenen

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Diskussionen zwischen Eltern und Schulbehörden bezüglich Langzeiturlaub. Deshalb begrüsst es der Gemeinderat, dass die Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub griffiger werden sollen. Wie genauer die Vorgaben umschrieben werden, umso weniger Diskussionen dürfte es geben. Daher würde es der Gemeinderat begrüssen, wenn Artikel 28 die Bedingungen noch genauer regeln oder dazu gar eine Verordnung erlassen würde.

	<p>Die Frage, ob überhaupt Langzeiturlaube gewährt werden sollen, führte bei der Erarbeitung dieser Vernehmlassungsantwort zu Diskussionen. Es herrscht ein Konsens darüber, dass die Voraussetzungen zur Gewährung von Langzeiturlaub möglichst unattraktiv gestaltet werden sollen, so dass möglichst wenige Eltern respektive Schüler/innen davon überhaupt Gebrauch machen werden. Solche Abwesenheiten führen nämlich immer zu einem grossen Aufwand für Lehrpersonen und Schulbehörden.</p> <p>Der Gemeinderat Silenen schlägt zudem folgende Änderungen im vorliegenden Gesetzesentwurf vor: Absatz 1: «Während der obligatorischen Schulzeit kann einmalig ein Langzeiturlaub für die Dauer von xx Schultagen gewährt werden. Dieser Langzeiturlaub darf nur ein einziges Schuljahr tangieren.» Der Begriff «Unterrichtsquartal» soll dabei genauer definiert werden. Absatz 3: «Der Unterrichtsstoff muss während des Urlaubs selbständig erarbeitet werden. Es besteht kein Anspruch auf Förder- oder Unterstützungsmassnahmen vor, während und nach dem Urlaub.» Mit dieser Formulierung soll verhindert werden, dass Lehrpersonen einen zusätzlichen Aufwand für die Fernbetreuung von abwesenden Schülerinnen und Schüler haben. Zudem soll verhindert werden, dass schwächere Schülerinnen und Schüler vor dem Urlaub von Förder- und Unterstützungsmassnahmen profitieren und nur dadurch die Promotion erreichen, um anschliessend überhaupt Langzeiturlaub zu erhalten (vgl. Absatz 4).</p>
Gemeinderat Sisikon	Dieser Artikel ist ein guter Leitfaden für ein heikles Thema.
Gemeinderat Spiringen	Antworten analog SR Schulen Schächental.
Gemeinderat Unterschächen	Antworten analog SR Schulen Schächental.
Gemeinderat Wassen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Langzeiturlaub wäre ausserordentlich fragwürdig, denn er verletzt die stets geforderte Chancengerechtigkeit. - Ein Langzeiturlaub würde zu unnötigen Diskussionen unter den Kindern und Jugendlichen führen. Solche gilt es zu vermeiden. - Überdies verfügen die Schülerinnen und Schüler über mehr als genug Ferienzeit im Jahr, auch im schweizweiten Vergleich. <p>Aus den genannten Gründen wäre ein Langzeiturlaub ebenfalls ein Konstruktionsfehler des neuen Bildungsgesetzes, und wir lehnen dessen Einführung auf Gesetzesesebene gemäss Artikel 28 vollumfänglich ab. Artikel 28 gehört ersatzlos gestrichen.</p>
Schulrat Attinghausen	<p>Artikel 28 Langzeiturlaub: Abs. 1 Die zeitliche Begrenzung wird befürwortet, aber länger als 3 Monate. Die Formulierung</p>

	<p>«Unterrichtsquartal» ist aber eher verwirrend, da nicht geläufig.</p> <p>Abs. 3 Es besteht kein Anspruch auf Förder- oder Unterstützungsmassnahmen vor, während (Ergänzungen) und nach dem Urlaub.</p>
Schulrat Bürglen	Ein Langzeiturlaub sollte einmalig möglich sein, jedoch ist die Dauer nicht im Schulgesetz anzugeben.
Schulrat Flüelen	Im Gesetz: Während der obligatorischen Schulzeit kann Langzeiturlaub gewährt werden. Der Erziehungsrat regelt die Details und das Verfahren für den Langzeiturlaub auf Stufe Verordnung/Reglement.
Schulrat Isenthal	Die Regelung zur Gewährung von Langzeiturlaub ist in einem neuen Bildungsgesetz wichtig. Entspricht es doch der heutigen Zeit und einem immer grösser werdenden Bedürfnis von Familien.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Bedürfnisse in dieser Frage haben in den letzten Jahren zugenommen. Eine Regelung ist nötig, gehört jedoch eher auf Stufe Verordnung oder Reglement. Die formulierten Anforderungen sind angemessen.
Schulrat Schattdorf	Das Verfahren für Langzeitbeurlaubung soll auf Stufe Reglement geregelt werden.
Schulrat Schulen Schächental	Für den Schulrat ist es einfacher Entscheidungen zu treffen, wenn klare Vorgaben bestehen. Wobei dies auf der Stufe Reglement präzisiert werden sollte und nicht im Schulgesetz verankert werden muss.
Primarschulrat Seedorf	<p>Die Ergänzung zur Regelung von einem Langzeiturlaub im Gesetz begrüssen wir, da das Bedürfnis dem Zeitgeist der Gesellschaft entspricht.</p> <p>Absatz 1: Dies muss zwingend umformuliert werden, z.B.: Während der obligatorischen Schulzeit kann einmalig ein Langzeiturlaub gewährt werden. Die Erwähnung im Gesetz über die Zeitdauer des Langzeiturlaus muss nicht auf Gesetzesstufe, sondern in der Verordnung verankert werden.</p> <p>Absatz 2-4: Diese Punkte werden inhaltlich unterstützt.</p>
Kreisschulrat Seedorf	<p>Die Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub wird begrüsst und als notwendig erachtet. Das Verfahren und die Dauer sollte auf Stufe Reglement geregelt werden.</p> <p>Vorschlag: Artikel 28 Langzeiturlaub: Abs 1 umformulieren, die Dauer komplett rausstreichen: D.h. Während der obligatorischen Schulzeit kann Langzeiturlaub gewährt werden. Abs. 2/3/4 streichen. Neuer Abs. 2 einfügen: Der Erziehungsrat regelt das Verfahren für Langzeitbeurlaubungen auf Stufe Reglement.</p>
Schulrat Seelisberg	<p>Artikel 28, Absatz 1 = die Dauer weglassen</p> <p>Artikel 28, Absatz 2, 3, 4 = ganz wegstreichen</p>

Schulkommission Silenen	<p>Es benötigt unbedingt klare und einheitliche Richtlinien für Langzeiturlaub. Bis jetzt hat jede Schulbehörde selbst entschieden. Die Bewilligungen sind dadurch sehr unterschiedlich ausgefallen. Wir schlagen folgende Änderung vor:</p> <p>Absatz 1: «Während der obligatorischen Schulzeit kann einmalig ein Langzeiturlaub für die Dauer von xx Schultagen gewährt werden. Dieser Langzeiturlaub darf nur ein einziges Schuljahr tangieren.»</p> <p>Der Begriff «Unterrichtsquartal» soll dabei genauer definiert werden.</p> <p>Absatz 3: «Der Unterrichtsstoff muss während des Urlaubs selbständig erarbeitet werden. Es besteht kein Anspruch auf Förder- oder Unterstützungsmassnahmen vor, während und nach dem Urlaub.»</p> <p>» Mit dieser Formulierung soll verhindert werden, dass Lehrpersonen einen zusätzlichen Aufwand für die Fernbetreuung von abwesenden Schülerinnen und Schülern haben. Zudem soll verhindert werden, dass schwächere Schülerinnen und Schüler vor dem Urlaub von Förder- und Unterstützungsmassnahmen profitieren und nur dadurch die Promotion erreichen, um anschliessend überhaupt Langzeiturlaub zu erhalten (vgl. Absatz 4).</p>
Schulrat Sisikon	<p>Die Dauer sollte gestrichen werden, weil sie nicht den heutigen gesellschaftlichen Bedürfnissen nach 6 bis 12 Monaten entspricht. Zudem sind wir der Meinung, dass das Verfahren für Langzeitbeurteilungen in den Weisungen und Richtlinien geregelt werden soll.</p>
Kreisschulrat Ursern	<p>Die Schaffung von griffigen neuen Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub kann aus unserer Sicht gewährt werden. Dies sollte aber nicht im Gesetz, sondern im Reglement geregelt werden. Der Erziehungsrat soll dies regeln.</p>
Stiftung papilio Stiftungsrat	<p>Siehe Antwort</p>
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	<p>Der VSL Uri begrüsst griffige Vorgaben. Das Verfahren soll auf Stufe Reglement präzisiert werden.</p> <p>Artikel 28 Langzeiturlaub: Abs 1 umformulieren, die Dauer komplett rausstreichen: D.h. Während der obligatorischen Schulzeit kann Langzeiturlaub gewährt werden. Abs. 2/3/4 muss aus Sicht des VSL Uri nicht auf Gesetzesebene geregelt werden. Neuer Abs. 2 einfügen: Der Erziehungsrat regelt das Verfahren für Langzeitbeurlaubungen auf Stufe Reglement.</p>
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	<p>Das neue Schulgesetz wird wahrscheinlich Jahre Bestand haben. Es ist zu überlegen, ob darin eine zeitliche Vorgabe aufgeführt sein soll. Im Grundsatz ja, aber die Details auf reglementarischer Ebene regeln, wäre die flexiblere Lösung für die Zukunft</p>
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	<p>Enthaltung</p>

<p>Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann</p>	<p>Abs 1 ist gänzlich zu streichen: Wir finden die zeitliche Eingrenzung eines Langzeiturlaubs unnötig. Die Kriterien in den Absätzen 2-4 regeln Langzeiturlaube ausreichend. Zudem diskriminiert diese Vorgabe bspw. Kinder und Jugendliche von Fahrenden oder Zirkuskinder in deren Lebensform (Vergl. Art. 8 Abs. 2BV). Abs 3 umformulieren: <i>...Es besteht kein Anspruch auf Förder- oder Unterstützungsmassnahmen, die durch einen Urlaub verursacht wurden.</i></p>
<p>Urner Gemeindeverband</p>	<p>In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Diskussionen zwischen Eltern und Schulbehörden bezüglich Langzeiturlaub. Deshalb begrüsst es der Gemeindeverband, dass die Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub griffiger werden sollen. Wie genauer die Vorgaben umschrieben werden, umso weniger Diskussionen dürfte es geben. Daher würde es der Gemeindeverband begrüssen, wenn Artikel 28 die Bedingungen noch genauer regeln oder dazu gar eine Verordnung erlassen würde. Die Frage, ob überhaupt Langzeiturlaube gewährt werden sollen, führte bei der Erarbeitung dieser Vernehmlassungsantwort beim Gemeindeverband zu Diskussionen. Es herrscht beim Gemeindeverband einen Konsens darüber, dass die Voraussetzungen zur Gewährung von Langzeiturlaub möglichst unattraktiv gestaltet werden sollen, so dass möglichst wenige Eltern respektive Schüler/innen davon überhaupt Gebrauch machen werden. Solche Abwesenheiten führen nämlich immer zu einem grossen Aufwand für Lehrpersonen und Schulbehörden. Der Gemeindeverband schlägt zudem folgende Änderungen im vorliegenden Gesetzesentwurf vor: Absatz 1: «Während der obligatorischen Schulzeit kann einmalig ein Langzeiturlaub für die Dauer von xx Schultagen gewährt werden. Dieser Langzeiturlaub darf nur ein einziges Schuljahr tangieren.» Der Begriff «Unterrichtsquartal» soll dabei unmissverständlicher definiert werden. Absatz 3: «Der Unterrichtsstoff muss während des Urlaubs selbständig erarbeitet werden. Es besteht kein Anspruch auf Förder- oder Unterstützungsmassnahmen vor, während und nach dem Urlaub.» » Mit dieser Formulierung soll verhindert werden, dass Lehrpersonen einen zusätzlichen Aufwand für die Fernbetreuung von abwesenden Schülerinnen und Schüler haben. Zu-dem soll verhindert werden, dass schwächere Schülerinnen und Schüler vor dem Urlaub von Förder- und Unterstützungsmassnahmen profitieren und nur dadurch die Promotion erreichen, um anschliessend überhaupt Langzeiturlaub zu erhalten (vgl. Absatz 4).</p>
<p>Verband Technische Berufe Uri</p>	<p>Keine Beurteilung</p>

CVP – Die Mitte Uri	Dass Langzeiturlaub gewährt werden kann, wird im Sinne der Progressivität und der Standortattraktivität aus Optik CVP - Die Mitte als förderlich beurteilt. Die Definition des Unterrichtsquartals hat bei der CVP - Die Mitte gewisse Diskussionen ausgelöst. Die Dauer als solche soll im Sinne der Flexibilität jedoch nicht auf Gesetzstufe, sondern auf Reglementsstufe geregelt werden.
FDP	Eine Beurlaubung vom Unterricht soll prinzipiell möglich sein. Der Urlaub soll aber nur aus besonders wichtigen Gründen erlaubt werden und der Ausnahmefall bleiben. Die Vorgaben sollen aber möglichst genau sein und auch ein Leistungsniveau in der Lernleistung definieren. Das heisst, Langzeiturlaub soll vornehmlich für jene Schüler gewährt werden können, bei denen es die Lernstärke zulässt. Somit wäre auch der Bereich der Unterstützungsmassnahmen während dem Langzeiturlaub obsolet. Aus Sicht der FDP ist es prüfenswert ob die genauen Vorgaben nicht in einer dazugehörigen Verordnung oder Reglement definiert werden sollen.
Grüne Uri	Abs 1 ist gänzlich zu streichen: Wir finden die zeitliche Eingrenzung eines Langzeiturlaub unnötig. Die Kriterien in den Absätzen 2-4 regeln Langzeiturlaube ausreichend. Zudem diskriminiert diese Vorgabe bspw. Kinder und Jugendliche von Fahrenden oder Zirkuskinder in deren Lebensform. (Vergl. Art. 8 Abs. 2 BV) Abs 3 umformulieren:Es besteht kein Anspruch auf Förder- oder Unterstützungsmassnahmen, die durch einen Urlaub verursacht wurden.
SP Uri	Langzeiturlaub soll gewährt werden. (ohne Einschränkung im Gesetz) Absatz 2, Absatz 3 und 4 sollen auf Verordnungsebene geregelt werden.
SVP	Der Schulrat hat aus unserer Sicht die Kompetenz den Einzelfall entscheiden.

- **Die Verankerung von Funktion und Aufgabe der Schulleitung sowie der Schulschen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen im Gesetz.**

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	x	
Gemeinderat Andermatt	x	
Gemeinderat Attinghausen	x	
Gemeinderat Bürglen	x	
Gemeinderat Erstfeld	x	
Gemeinderat Flüelen	x	

Gemeinderat Göschenen	x	
Gemeinderat Gurtellen	x	
Gemeinderat Hospental	x	
Gemeinderat Isenthal	x	
Gemeinderat Schattdorf	x	
Gemeinderat Seedorf	x	
Gemeinderat Seelisberg	x	
Gemeinderat Silenen	x	
Gemeinderat Spiringen	x	
Gemeinderat Unterschächen	x	
Gemeinderat Wassen	x	
Schulrat Altdorf	x	
Schulrat Attinghausen	x	
Schulrat Bürglen	x	
Schulrat Erstfeld	x	
Schulrat Flüelen	x	
Schulrat Isenthal	x	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	x	
Schulrat Schattdorf	x	
Schulrat Schulen Schächental	x	
Primarschulrat Seedorf	x	
Kreisschulrat Seedorf	x	
Schulrat Seelisberg	x	
Schulkommission Silenen	x	
Schulrat Sisikon	x	
Kreisschulrat Ursern	x	
Stiftung papilio Stiftungsrat	x	
Musikschule Uri	x	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	x	
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	x	
Berufsbildungskommission	x	
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	x	
Urner Gemeindeverband	x	
Röm.-kath. Landeskirche Uri	x	
CVP – Die Mitte Uri	x	
FDP	x	
Grüne Uri	x	
SP Uri	x	
SVP	x	

Weder Ja noch Nein:

- Gemeinderat Sisikon
- Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)
- Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri
- Verband Technische Berufe Uri

Keine Antwort:

- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Andermatt	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Attinghausen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Bürglen	Die Verankerung von Funktion und Aufgabe der Schulleitung sowie der Schulischen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen auf Gesetzesstufe ist sinnvoll und entspricht der bereits heute gelebten Praxis. Es ist daher auch richtig, dass das Gesetz eine Trennung macht zwischen Personen mit einer pädagogischen Ausbildung auf Stufe Hochschule (Lehrpersonen, Schulische Heilpädagogen, Fachkräfte für Therapie) und Personen mit kursorischer Weiterbildung als Assistenzpersonen. Zudem ist richtigerweise auch festgehalten, dass Assistenzpersonen keine Lehrpersonen ersetzen sollen, auch nicht für Stellvertretungen.
Gemeinderat Flüelen	Die vorgeschlagene Verankerung der Funktionen ist sinnvoll und entspricht der bereits heute gelebten Praxis. Es wird beantragt, die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht in Abschnitt 2 «weiteres Personal» sondern in Abschnitt 1 «Lehrpersonen» aufzuführen.
Gemeinderat Gurtellen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Hospental	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Schattdorf	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Seedorf	Die Gesetzesänderung entspricht der gängigen Praxis. Der Gemeinderat stimmt dieser Änderung zu.
Gemeinderat Seelisberg	Die Verankerung von Funktion und Aufgabe der Schulleitung sowie der Schulischen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen auf Gesetzesstufe ist sinnvoll und entspricht der bereits heute gelebten Praxis. Es ist daher auch richtig, dass das Gesetz eine Trennung macht zwischen Personen mit einer pädagogischen Ausbildung auf Stufe Hochschule (Lehrpersonen, Schulische Heilpädagogen, Fachkräfte für Therapie) und Personen mit kursorischer Weiterbildung als Assistenzpersonen. Zudem ist richtigerweise auch festgehalten, dass Assistenzpersonen keine Lehrpersonen ersetzen sollen, auch nicht für Stellvertretungen.
Gemeinderat Silenen	Die Verankerung von Funktion und Aufgabe der Schulleitung sowie der Schulischen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen auf Gesetzesstufe ist sinnvoll und entspricht der bereits heute gelebten Praxis. Es ist daher auch richtig, dass das Gesetz eine Trennung macht zwischen Personen mit einer pädagogischen Ausbildung auf Stufe Hochschule

	(Lehrpersonen, Schulische Heilpädagogen, Fachkräfte für Therapie) und Personen mit kursorischer Weiterbildung als Assistenzpersonen. Zudem ist richtigerweise auch festgehalten, dass Assistenzpersonen keine Lehrpersonen ersetzen sollen, auch nicht für Stellvertretungen.
Schulrat Altdorf	Der Art. 51 ist in den Abschnitt 1 Lehrpersonen zu verschieben, weil Schulische Heilpädagogen auch Lehrpersonen sind.
Schulrat Attinghausen	Schulische Heilpädagogen sind nicht unter Abschnitt 2 «Weiteres Personal», sondern unter Abschnitt 1 «Lehrpersonen» aufzuführen.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Wir erachten es als richtig, dass diese wichtigen Funktionen gesetzlich verankert werden.
Schulrat Schattdorf	Schulische Heilpädagogen sind unter Abschnitt 1 (Lehrpersonen) aufzuführen.
Schulrat Flüelen	Schulische Heilpädagoginnen nicht in Abschnitt 2 «weiteres Personal» aufführen. Sie gehören in den Abschnitt 1 «Lehrpersonen».
Schulrat Seelisberg	Funktion und Aufgabe der Schulleitung sollen in einem Reglement einheitlich geregelt werden. Die SHP sollen als Lehrpersonen aufgeführt werden und nicht als «weitere Personen».
Schulkommission Silenen	In der Praxis wird dies bereits so gelebt und macht deshalb Sinn. Der Ausbau im Gesetz zur Verankerung von Funktion und Aufgabe der Schulleitung sowie der Schulischen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen ist sinnvoll.
Schulrat Sisikon	Der Schulleitung obliegen die operativen Aufgaben. Das Schulsekretariat hingegen ist im neuen Gesetz nicht verankert und fehlt unserer Meinung nach. Zu beachten: Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind zwingend unter dem 1. Abschnitt "Lehrpersonen" aufzuführen.
Stiftung papilio Stiftungsrat	Die Ausschlüsse gemäss Art. 52, Abs. 3 sind in unseren Augen nicht notwendig, da die Aufgaben im Abs. 2 bereits beschrieben sind, alternativ könnte Art. 2 ergänzt oder präziser formuliert werden (z.B. durch den Zusatz «gemeinsam mit und unter Anleitung der Lehrperson».
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	Die Aufgaben der Schulleitung und Trennung der strategischen und operativen Aufgaben muss auf Verordnungsebene noch klarer definiert werden. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind nicht unter Abschnitt 2 «Weiteres Personal» sondern zwingend unter Abschnitt 1 (Lehrpersonen) aufzuführen, dafür Fachkräfte für Therapie separat unter Abschnitt 2 belassen.
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Schulische Heilpädagogen gehören unter Lehrpersonen eingereiht. Die letzten zwei Jahrzehnte haben aufgezeigt, dass die Trennung zwischen operativer und strategischer Ebene nicht immer klar war und es deshalb zu Zerwürfnissen kam. Dies muss

	geschärft werden. Art.56 Abs.3 lässt den Schulräten diesbezüglich wiederum Spielraum offen. Auch dieser Abschnitt muss unbedingt klarer definiert werden.
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	Enthaltung
Urner Gemeindeverband	Die Verankerung von Funktion und Aufgabe der Schulleitung sowie der Schulischen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen auf Gesetzes-stufe ist sinnvoll und entspricht der bereits heute gelebten Praxis. Es ist daher auch richtig, dass das Gesetz eine Trennung macht zwischen Personen mit einer pädagogischen Ausbildung auf Stufe Hochschule (Lehrpersonen, Schulische Heilpädagogen, Fachkräfte für Therapie) und Personen mit kursorischer Weiterbildung als Assistenzpersonen. Zudem ist richtigerweise auch festgehalten, dass Assistenzpersonen keine Lehrpersonen ersetzen sollen, auch nicht für Stellvertretungen.
Verband Technische Berufe Uri	Keine Beurteilung
FDP	Die Verankerung von Funktion und Aufgabe der Schulleitung sowie der Schulischen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen im Gesetz wird begrüsst.
Grüne Uri	Wir begrüssen dies grundsätzlich und haben folgende Präzisierungen anzubringen: Art. 46: Die Lehrperson ist beauftragt,zu bilden und zu begleiten. Art. 47 Abs. 2 umformulieren: Die Lehrbewilligung wird nur Personen erteilt, die über die persönlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung, welche sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Volksschule befähigen. Der Hinweise auf «genügende Gesundheit» ist nicht angebracht und sehr ungenau. Was bedeutet dies? Werden demnach Lehrpersonen mit Beeinträchtigung, trotz abgeschlossener Ausbildung, keine Lehrbewilligungen erteilt? Art. 49 Abs. 3: Ist gänzlich zu streichen, da dies nicht auf Gesetzesebene gehört. Es fehlt ein Artikel zu Betreuungspersonal der Tagesstrukturen.
SVP	Die Verankerung dieser Funktionen im Gesetz widerspiegeln die gelebte Praxis.

- **Die faire Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen.**

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	x	

Gemeinderat Andermatt	x	
Gemeinderat Attinghausen	x	
Gemeinderat Bürglen		x
Gemeinderat Erstfeld	x	
Gemeinderat Flüelen	x	
Gemeinderat Göschenen	x	
Gemeinderat Gurtnellen	x	
Gemeinderat Hospental	x	
Gemeinderat Isenthal	x	
Gemeinderat Schattdorf	x	
Gemeinderat Seedorf	x	
Gemeinderat Seelisberg	x	
Gemeinderat Silenen	x	
Gemeinderat Sisikon	x	
Gemeinderat Spiringen	x	
Gemeinderat Unterschächen	x	
Gemeinderat Wassen	x	
Schulrat Altdorf	x	
Schulrat Attinghausen	x	
Schulrat Bürglen		x
Schulrat Erstfeld	x	
Schulrat Flüelen	x	
Schulrat Isenthal	x	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	x	
Schulrat Schattdorf	x	
Schulrat Schulen Schächental	x	
Primarschulrat Seedorf		x
Kreisschulrat Seedorf	x	
Schulrat Seelisberg	x	
Schulkommission Silenen	x	
Schulrat Sisikon	x	
Kreisschulrat Ursern	x	
Stiftung papilio Stiftungsrat	x	
Musikschule Uri	x	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	x	
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	x	
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	x	
Berufsbildungskommission	x	
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	x	
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	x	
Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri	x	
Urner Gemeindeverband	x	
Röm.-kath. Landeskirche Uri	x	
CVP – Die Mitte Uri	x	
FDP	x	
Grüne Uri	x	
SP Uri	x	

SVP		x
-----	--	---

Weder Ja noch Nein:

- Verband Technische Berufe Uri

Keine Antwort:

- Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Andermatt	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Attinghausen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Bürglen	Aufgrund der geplanten Änderung für die Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen entstünden für die Gemeinden sowie auch für den Kanton Mehrkosten. Nichtsdestotrotz unterstützt der Gemeinderat Artikel 50 des neuen Bildungsgesetzes. Er begründet dies damit, dass Angestellte in der Privatwirtschaft oder in Verwaltung in der Regel zwar keine solche Altersentlastungen kennen, jedoch ab 60 Jahren von mehr Ferien profitieren. Allerdings sollte der mögliche Bezug einer Altersentlastung an ein Mindestpensum von 50% gebunden sein.
Gemeinderat Erstfeld	Uns ist bewusst, dass die vorgeschlagene Lösung gerechter ist als die bisherige Lösung. Gleichzeitig weist die Gemeinde Erstfeld auf die dadurch entstehenden Mehrkosten hin.
Gemeinderat Flüelen	Die vorgeschlagene Altersentlastung generiert Mehrkosten, ist jedoch eine bessere Lösung als heute. Aktuell wird die Personalverordnung des Kantons überarbeitet. Es ist zu klären, ob die diesbezüglich vorgesehene Ferienregelung für das Verwaltungspersonal mit der vorgeschlagenen Altersentlastung für Lehrpersonen übereinstimmt. Diesbezüglich sollte eine Gleichstellung angestrebt werden.
Gemeinderat Gurtellen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Hospental	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Isenthal	Antworten analog SR Isenthal.
Gemeinderat Schattdorf	Antworten analog Urner Gemeindeverband
Gemeinderat Seedorf	Die geplante Änderung für die Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen führt zu Mehrkosten für den Kanton, sowie für die Gemeinden. Wie sollen die Gemeinden in Zukunft die Schulen noch tragen können, wenn immer noch grössere finanzielle Anforderungen an sie herantreten? Trotzdem stimmt der Gemeinderat dieser Änderung zu, wenn bei den Kosten sorgfältig abgewogen wird. Gerade die erfahrenen Lehrpersonen sind für die jungen Neueinsteiger wichtige Mentoren.

Gemeinderat Seelisberg	Aufgrund der geplanten Änderung für die Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen entstünden für die Gemeinden sowie auch für den Kanton Mehrkosten. Nichtsdestotrotz unterstützt die Gemeinde Seelisberg Artikel 50 des neuen Bildungsgesetz. Er begründet dies damit, dass Angestellte in der Privatwirtschaft oder in Verwaltung in der Regel zwar keine solche Altersentlastungen kennen, jedoch ab 60 Jahren von mehr Ferien profitieren.
Gemeinderat Silenen	Aufgrund der geplanten Änderung für die Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen entstünden für die Gemeinden sowie auch für den Kanton Mehrkosten. Nichtsdestotrotz unterstützt der Gemeinderat Silenen Artikel 50 des neuen Bildungsgesetz. Er begründet dies damit, dass Angestellte in der Privatwirtschaft oder in Verwaltung in der Regel zwar keine solche Altersentlastungen kennen, jedoch ab 60 Jahren von mehr Ferien profitieren. Mit dieser Änderung wird in Zukunft die Altersentlastung fair aufgeteilt und die (Teilzeit-) Lehrpersonen bekommen die angemessene Entlohnung.
Gemeinderat Sisikon	Die Altersentlastung fair regeln zu wollen ist nachvollziehbar. Diese sollte jedoch in der Schulverordnung verankert sein und nicht im Bildungsgesetz. Zudem ist der Artikel 50 unverständlich verfasst.
Gemeinderat Spiringen	Antworten Analog SR Schulen Schächental.
Gemeinderat Unterschächen	Antworten Analog SR Schulen Schächental.
Schulrat Bürglen	Der Schulrat Bürglen begrüsst die Neuregelung der Altersentlastung. Allerdings sollte der mögliche Bezug einer Altersentlastung an ein Mindestpensum von 50% gebunden sein. Zudem sollte die Altersentlastung auf dem Verordnungsweg geregelt und nicht im Schulgesetz festgelegt werden.
Schulrat Flüelen	Gute neue Regelung, allerdings muss die Ausgestaltung nicht auf Gesetzesebene regeln, sondern auf tieferer Rechtsebene (AWR) geregelt werden.
Schulrat Isenthal	Die gesetzliche Verankerung der Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen ist wichtig. Dadurch wird die Teilzeitarbeit aufgewertet.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Es braucht eine faire Regelung, die Teilzeitlehrpersonen nicht mehr benachteiligt.
Schulrat Schulen Schächental	Durch diese Regelung sind Teilzeitlehrpersonen vor allem mit hohem Pensum nicht mehr benachteiligt.
Primarschulrat Seedorf	Dieser Punkt muss nicht im Schulgesetz geregelt werden. Die Konkretisierung soll wie bisher in der Schulverordnung Artikel 38a Absatz 4 festgehalten werden.
Kreisschulrat Seedorf	Für den Kreisschulrat stellt sich die Frage ob die Ausgestaltung und die konkrete Umsetzung wirklich auf Gesetzesebene geregelt werden muss. Kann dies nicht im WAR geregelt werden?
Schulrat Seelisberg	Grundsätzlich sind wir damit einverstanden. Es ist aber in der Umsetzung eher schwierig.

Schulkommission Silenen	Mit dieser Änderung wird in Zukunft die Altersentlastung fair aufgeteilt und die (Teilzeit-) Lehrpersonen bekommen die angemessene Entlohnung.
Schulrat Sisikon	Der Umfang der Altersentlastung soll in der Schulverordnung verankert werden und gehört nicht ins Gesetz. Der Artikel 50 ist zu wenig verständlich.
Kreisschulrat Ursern	Es muss eine umsetzbare Regelung getroffen werden.
Verein Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	Ja, aber die Ausgestaltung und konkrete Umsetzung muss nicht auf Gesetzesebene, sondern im AWR geregelt werden. Der Umfang der Altersreduktion gehört nicht ins Gesetz. Zudem scheint die 7% und 10%-Lösung auf den ersten Blick wenig praktikabel in der Umsetzung.
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Es lassen sich so zusätzliche Aufgaben, die nicht das Unterrichten betreffen, aber abgegolten werden, besser ins Gesamtpensum einrechnen.
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	Bemerkungen unter Punkt C
Berufsbildungskommission	Siehe oben unter Ziffer 1
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	Wir begrüssen diese Anpassung.
Urner Gemeindeverband	Aufgrund der geplanten Änderung für die Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen entstünden für die Gemeinden sowie auch für den Kanton Mehrkosten. Nichtsdestotrotz unterstützt der Urner Gemeindeverband Artikel 50 des neuen Bildungsgesetzes. Er begründet dies damit, dass Angestellte in der Privatwirtschaft oder in Verwaltung in der Regel zwar keine solche Altersentlastungen kennen, jedoch ab 60 Jahren von mehr Ferien profitieren.
Verband Technische Berufe Uri	Keine Beurteilung
CVP – Die Mitte Uri	Kommt einer angemessenen Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen entgegen. Auch hier fraglich, ob der Artikel für eine Gesetzesnorm besser auf Verordnungsstufe geregelt werden sollte.
FDP	Eine anteilmässige Entlastung für Teilzeitlehrpersonen ist für die FDP vertretbar, obschon diese zu Mehrkosten führt. Es ist fraglich ob es für Teilzeitlehrpersonen ebenfalls zwei Entlastungsschritte braucht. Ebenso ist die Praxistauglichkeit der Reduktion in % fraglich. Für die FDP drängt sich eine Lösung in tabellarischer Form mit Entlastungsstunden anhand der geleisteten Pensen auf.
Grüne Uri	Wir begrüssen diese Neuerungen.
SP Uri	Wir begrüssen diesen Fortschritt sehr, da mit diesem Gesetz eine jahrelange Ungerechtigkeit, insbesondere gegenüber Frauen, aus dem Weg geräumt wird.
SVP	Diese Altersentlastung unterstützen wir grundsätzlich, würden diese jedoch erst ab einem Mindestpensum von 50 Prozent vorschlagen.

- Die Verankerung des Grundsatzes «Integration vor Separation» im Gesetz.

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	x	
Gemeinderat Andermatt	x	
Gemeinderat Attinghausen	x	
Gemeinderat Bürglen	x	
Gemeinderat Erstfeld	x	
Gemeinderat Flüelen		x
Gemeinderat Göschenen	x	
Gemeinderat Gurtnellen	x	
Gemeinderat Hospental	x	
Gemeinderat Isenthal	x	
Gemeinderat Schattdorf	x	
Gemeinderat Seedorf	x	
Gemeinderat Seelisberg	x	
Gemeinderat Silenen	x	
Gemeinderat Sisikon		x
Gemeinderat Spiringen	x	
Gemeinderat Unterschächen	x	
Gemeinderat Wassen	x	
Schulrat Altdorf	x	
Schulrat Attinghausen	x	
Schulrat Bürglen	x	
Schulrat Erstfeld	x	
Schulrat Flüelen		x
Schulrat Isenthal	x	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	x	
Schulrat Schattdorf	x	
Schulrat Schulen Schächental	x	
Primarschulrat Seedorf	x	
Kreisschulrat Seedorf	x	
Schulrat Seelisberg	x	
Schulkommission Silenen	x	
Schulrat Sisikon	x	
Kreisschulrat Ursern	x	
Stiftung papilio Stiftungsrat	x	
Musikschule Uri	x	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	x	
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	x	
Berufsbildungskommission	x	
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	x	
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	x	
Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri	x	
Urner Gemeindeverband	x	

Röm.-kath. Landeskirche Uri	x	
CVP – Die Mitte Uri	x	
FDP	x	
Grüne Uri	x	
SP Uri	x	
SVP	x	

Weder Ja noch Nein:

- Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)
- Verband Technische Berufe Uri

Keine Antwort:

- Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Altdorf	Für verhaltensauffällige Kinder, welche den Unterricht beeinträchtigen, sollte auch das Familiensystem miteinbezogen werden, bspw. mit einer sozialpädagogischen aufsuchenden Familienbegleitung. Allfällig ist eine alternative, zeitlich begrenzte Schulform in Betracht zu ziehen. (z.B ein Time-out, das könnte im Sinne der Prävention möglicherweise ausserkantonale Platzierungen in einer Institution reduzieren; auch sollte die Finanzierung über eine Stelle, nicht mehrere gehen) Wichtig ist es aus Sicht der Gemeinde Altdorf, nebst der wichtigen integrativen Förderung, auch die «Begabtenförderung» zu beachten und zu verankern.
Gemeinderat Andermatt	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Attinghausen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Bürglen	Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht diesbezüglich der bereits gelebten Praxis.
Gemeinderat Flüelen	Obwohl diese Bestimmung mehrheitlich der heutigen Praxis entspricht, ist dies zu hinterfragen. Oft wäre Kindern mit einem Handicap besser gedient, wenn sie separiert beschult werden könnten. Diesem Punkt ist künftig bei der Handhabung grosse Aufmerksamkeit zu schenken.
Gemeinderat Gurtellen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Hospental	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Schattdorf	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Seedorf	Der Gesetzesentwurf entspricht der heutigen gängigen Praxis und der Gemeinderat stimmt dieser Änderung zu.
Gemeinderat Seelisberg	Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht diesbezüglich der bereits gelebten Praxis.
Gemeinderat Silenen	Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht diesbezüglich der bereits gelebten Praxis.

Gemeinderat Sisikon	<p>An und für sich ein schöner Gedanke. Nur muss doch individuell entschieden werden. Eine Integration ist sicher nicht immer die beste Lösung. Auch lässt es die Infrastruktur je nach Beeinträchtigung (z.B. ein Kind im Rollstuhl) eventuell nicht zu, dass ein Kind die öffentliche Schule besuchen kann. Bei einer Verankerung im Bildungsgesetz könnte es für die Gemeinden unter Umständen extreme Kosten mit sich ziehen, wenn auf die Umsetzung dieses Gesetzesartikels bestanden wird.</p> <p>Auch dieser Artikel gehört in die Schulverordnung.</p>
Gemeinderat Spiringen	Antworten analog SR Schulen Schächental.
Gemeinderat Unterschächen	Antworten analog SR Schulen Schächental.
Schulrat Attinghausen	<p>Der Grundsatz «Integration vor Separation» soll explizit im Gesetzesentwurf verankert werden.</p> <p>Bedingungen und Ausführungen müssen auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p>
Schulrat Bürglen	<p>In der Verordnung soll geregelt werden, dass eine kooperative Oberstufe mit Werkschule nach wie vor möglich ist. Auch fordern wir eine kantonale Lösung insbes. für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Artikel 11, Absatz 3 im alten Schulgesetz soll beibehalten werden.</p>
Schulrat Schulen Schächental	Die Möglichkeiten Werkschulen zu führen, sollte beibehalten werden. Auf kantonaler Ebene sollte es eine kantonale Beschulungsform von nicht integrierbaren Schülerinnen und Schüler (z.B. schwere Verhaltensauffälligkeiten) geben.
Primarschulrat Seedorf	Der Grundsatz «Integration vor Separation» ist in Artikel 24 Absatz 2 zu erkennen, jedoch sonst nirgends im Gesetzesentwurf explizit erwähnt.
Schulkommission Silenen	Wie bereits mehrfach erwähnt, wird auch dieser Artikel in der Praxis bereits so gehandhabt und ist deshalb sehr sinnvoll.
Schulrat Sisikon	Bedingungen und Ausführungen jedoch auf der Ebene Verordnung regeln.
Stiftung papilio Stiftungsrat	<p>Im Artikel 25, Abs. 1, lit. a) besteht die Formulierung: ...das soziale Gefüge der Klasse erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Wir erachten diese Sicht als eher einseitig und der Komplexität in diesen Fällen wird ungenügend Rechnung getragen. Oftmals wird das soziale Gefüge von Klassen nicht durch einen einzelnen Schüler oder eine einzelne Schülerin erheblich beeinträchtigt, sondern es bestehen verschiedene Bedingungen und Abhängigkeiten. Wir würden aus diesem Grund auf diese Ergänzung verzichten, da in einer solchen Situation eine betroffene Schülerin oder ein betroffener Schüler ohnehin nicht mehr vom Regelunterricht profitieren kann.</p> <p>Gerade in Fällen, in welchem aufgrund von auffälligem Verhalten der Unterricht beeinträchtigt wird,</p>

	kann es hilfreich sein, das Familiensystem mit einzubeziehen und eine alternative, zeitlich begrenzte Schulform in Betracht zu ziehen. Das könnte im Sinne der Prävention ausserkantonale Platzierungen in eine Institution reduzieren.
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	Aus Sicht des VSL Uri ist der Grundsatz Integration vor Separation nicht explizit im vorliegenden Gesetzesentwurf verankert. Bedingungen und Ausführungen müssen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Vorschlag für Absatz 2: Die besondere Förderung aller Schülerinnen und Schüler folgt in der Regel dem Grundsatz «Integration vor Separation».
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Der Kanton und die Gemeinden müssen genügend personelle und räumliche Ressourcen zur Verfügung stellen, damit Integration überhaupt gelingen kann. Der Kanton muss diesbezüglich klare Regelungen schaffen, an die sich die Gemeinden halten müssen. Art. 24
Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	Enthaltung
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	Dieser Grundsatz begünstigt nicht nur die Gleichstellung von Mann und Frau, sondern eine generelle Gleichstellung aller Menschen.
Urner Gemeindeverband	Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht diesbezüglich der bereits gelebten Praxis.
Verband Technische Berufe Uri	Keine Beurteilung
CVP – Die Mitte Uri	Bei verhaltensauffälligen Kindern, wobei der Unterricht beeinträchtigt ist, ist es zwingend, dass das Familiensystem miteinbezogen wird und eine alternative, zeitlich begrenzte Schulform sollte in Betracht gezogen werden (z.B. Time-Out / sehr erfolgreiche Umsetzung z.B. im Kanton Luzern – Finanzierung über eine Stelle z.B. Kanton). Das könnte im Sinne der Prävention möglicherweise ausserkantonale Platzierungen in einer Institution reduzieren.
FDP	Jeder einzelne Mensch unterscheidet sich in Bezug auf sein Lernen und seine Entwicklung von anderen Menschen. Insofern unterstützt die FDP. Die Liberalen Uri im Rahmen der Chancengleich den Grundsatz der «Integration vor Separation», zumal die bereits heute die gelebte Praxis ist. Dort wo aber die Integration zur Benachteiligung der „normal“ begabten Schüler oder zu einer übermässigen Belastung des Lehrkörpers führt enden für die FDP. Die Liberalen Uri auch die Möglichkeiten und der Nutzen einer sinnvollen Integration.
Grüne Uri	Wir begrüssen diesen Grundsatz und er muss auf allen Bildungsstufen gelebt werden.
SP Uri	Das Ziel der SP wäre eigentlich die Inklusion und nicht die besondere Förderung.

SVP

Die Integration ist begrüßenswert, doch wir sind der Ansicht, dass im Einzelfall auch eine Separation zum Wohle des Kindes zielführend sein kann.

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Gemeinderat Altdorf	Die Basisstufe fehlt, man Spricht nur von Kindergarten und Unter/Oberstufen.
Gemeinderat Andermatt	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Attinghausen	Antworten analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Bürglen	<p>Kapitel 3 Einzelne Bildungsstufen Der Gemeinderat regt an, anbei allenfalls die Basisstufe als separate Stufe aufzuführen.</p> <p>Artikel 22 Unentgeltlichkeit Schülerinnen und Schüler können gemäss Absatz 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes an den Kosten für Exkursionen, besondere Unterrichtswochen oder für elektronische Infrastruktur beteiligt werden, soweit ihnen Einsparungen erwachsen oder wesentliche Vorteile entstehen. Der Gemeinderat regt an, dass es allenfalls eine Verordnung benötige für die Handhabung dieser Thematik.</p> <p>Artikel 23 Privatschulunterricht und privater Unterricht Privater Unterricht ist nicht unbedingt gleichbedeutend mit Homeschooling. Der Gemeinderat regt daher an, die Überschrift des Artikels wie folgt festzusetzen: «Privatschulunterricht, privater Unterricht und Homeschooling». Folglich soll auch Absatz 2 wie folgt neu formuliert werden: «Privater Unterricht und Homeschooling sind ausgeschlossen. » In Speziellen Ausnahmefällen soll diese Art von Unterricht aber bewilligt werden können.</p> <p>Artikel 24 Besondere Förderung Bei Artikel 24 regt der Gemeinderat einen vierten Absatz an. Dieser soll regeln, dass der Kanton die Schulträger bei der Finanzierung von stationären Aufhalten der Schülerinnen und Schülern (beispielsweise Spitalbeschulung) unterstützten soll.</p> <p>Artikel 25 Sonderschulen und Heime b) Grundsatz Der Gemeinderat regt an, Absatz 1 Buchstabe a wie folgt zu formulieren: «sie nicht mehr vom Regelunterricht profitieren können, das soziale Gefüge der Klasse erheblich beeinträchtigen oder den ordentlichen Unterricht erheblich erschweren».</p> <p>Artikel 35 Transport, Verpflegung und Unterkunft Der Gemeinderat wünscht sich bei diesem Artikel einen zusätzlichen Absatz, der explizit besagt, dass die Schulträger Elternbeiträge geltend machen können.</p> <p>Artikel 53 Schulrat a) Wahl und Zusammensetzung</p>

	<p>Der Gemeinderat regt an, in diesem Artikel explizit «Schulrat» und «Schulkommission» zu erwähnen.</p> <p>Artikel 54 Schulrat b) Zuständigkeiten</p> <p>Der Gemeinderat regt an, in diesem Artikel explizit «Schulrat» und «Schulkommission» zu erwähnen.</p>
Gemeinderat Flüelen	<p>Kapitel 3 Einzelne Bildungsstufen</p> <p>Es wird beantragt, die Basisstufe als separate Stufe aufzuführen.</p> <p>Artikel 22 Unentgeltlichkeit</p> <p>Die gesamte Handhabung der Unentgeltlichkeit sollte für die flächendeckende Anwendung genauer geregelt werden. Allenfalls auf Stufe der Verordnung.</p> <p>Artikel 23 Privatschulunterricht und privater Unterricht</p> <p>Privater Unterricht ist nicht gleichbedeutend mit Homeschooling. Die Überschrift dieses Artikels ist daher wie folgt festzulegen: «Privatschulunterricht, privater Unterricht und Homeschooling». Folglich ist auch Absatz 2 neu zu formulieren: «Privater Unterricht und Homeschooling sind ausgeschlossen». In Speziellen Ausnahmefällen soll diese Art von Unterricht aber bewilligt werden können.</p> <p>Artikel 24 Besondere Förderung</p> <p>Es wird beantragt, einen 4. Absatz einzufügen. Dieser soll regeln, dass der Kanton die Schulträger bei der Finanzierung von stationären Aufenthalten der Schülerinnen und Schüler (beispielsweise Spitalbeschulung) unterstützen soll.</p> <p>Artikel 25 Sonderschulen und Heime a) Grundsatz</p> <p>Es wird beantragt, Absatz 1 Buchstabe a wie folgt zu formulieren: «sie nicht mehr vom Regelunterricht profitieren können, das soziale Gefüge der Klasse erheblich beeinträchtigen oder den ordentlichen Unterricht erheblich erschweren».</p> <p>Artikel 35 Transport, Verpflegung und Unterkunft</p> <p>Es wird ein zusätzlicher Absatz beantragt, der explizit festhält, dass die Schulträger Elternbeiträge erheben können.</p>
Gemeinderat Gurtellen	Kommentar analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Hospental	Kommentar analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Isenthal	Kommentar analog SR Isenthal.
Gemeinderat Schattdorf	Kommentar analog Urner Gemeindeverband.
Gemeinderat Seedorf	<p>Der zur Verfügung gestellte Fragebogen erleichtert die Auswertung der Antworten, lenkt aber die Fokussierung der Teilnehmenden bewusst oder unbewusst in eine vorgezeichnete Richtung. Die globale Betrachtung unterbleibt. Die BKD ist eine der Direktionen, welche Vernehmlassungen in dieser Art durchführt. Wir würden es begrüßen, in Zukunft auf eine Vernehmlassung ohne Fragebogen antworten zu können.</p> <p>Artikel 2</p>

o Absatz 1 ist zu löschen. 1 ~~Die Schule dient der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler und Lernenden.~~

Begründung: Absatz 3 beschreibt die Aufgaben viel umfassender. Die Schule selbst ist nur ein Teilspektrum der Bildung.

o Absatz 2 ist wie folgt zu ändern 2 Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss fördert und von ihnen Lern- und Leistungsbereitschaft fordert. Das gesamte Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet. Begründung: Widerspricht dem Grundsatz von Absatz 4 der kulturellen Identität und der Religionsfreiheit.

Artikel 6

o Absatz 1 ist zu löschen 1 ~~Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung des Erziehungsrats.~~ Begründung: Die Kompetenz ist auf den RR zu konzentrieren. Wir sehen keinen Grund, weshalb zu unterscheiden ist zwischen obligatorischen Schulen, Sekundarstufe II, Tertiärstufe, berufsbildende Schulen, etc. Aus gleichen Motiven könnte ein Mittelschulrat, die Berufsbildungskommission, usw. mitentscheiden wollen. Falls die BKD sich nicht in der Lage sieht, solche Gesuche zu beurteilen, bleibt immer noch die Möglichkeit zur Konsultation der Fachgremien.

o Absatz 2 ist anzupassen 2 ~~Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II~~ benötigen eine Bewilligung des Regierungsrats. Begründung: In Folge Anpassung Absatz 1

Artikel 10/11

o Artikel 11 ist in Artikel 10 zu integrieren. Hier handelt es sich um eine Fortsetzung von Artikel 8 und 9. Eine Zusammenführung ergibt eine bessere Übersicht.

Artikel 17

o Artikel 17 Absatz 3 ist anzupassen 3 Die Gemeinden können ~~stellen~~ auf ihre Kosten Beschaffung und Unterhalt der nötigen Infrastruktur ~~sicher~~ unterstützen. Begründung: Die Abgrenzung der erwarteten Leistung ist zu wenig präzise. Wie im Vernehmlassungsbericht beschrieben, dürfte die Anschaffung eines Konzertflügels, wie teilweise von der Musikschule erwartet, nicht in das Aufgabengebiet der Gemeinde fallen. Die Gemeinden sind auf Verordnungsstufe nicht mitspracheberechtigt, eine derartige Lösung ist zu verwerfen. Hier dürfte es dem gesunden Menschenverstand entsprechen, die Gemeinden entscheiden zu lassen, wie weit sie dieser Forderung entsprechen wollen. Eine «Kann» Formulierung erfüllt die angebrachten Wünsche.

Artikel 27

o Artikel 27 schweigt sich über die finanzielle Zuständigkeit und eine allfällige Kostenbeteiligung aus. Beteiligt sich der Kanton an Tagesstrukturen in den Gemeinden oder sind die einzelnen Schulträger zuständig? Werden diesbezüglich gesetzliche Auflagen und Anforderungen seitens Kanton gestellt? Hier ist zwar in die Zukunft gedacht, leider aber ohne detaillierte Vorstellung. Die Gemeinden haben bereits heute die Möglichkeit Tagesstrukturen zu etablieren. Eine entsprechende Klarstellung ist vorzunehmen oder der Art ist zu streichen.

Artikel 28

o Artikel 28 ist in die Verordnung zu verschieben. Es dürfte kaum im gesamtheitlichen Interesse des Bildungsgesetzes sein, über Langzeiturlaub zu befinden. Berufsschule und weiterführende Schulen dürften ausgenommen bleiben. Mit einem Langzeiturlaub ist nicht nur nach dem Urlaub mit Mehraufwand zu rechnen. Der Schulstoff und Lernziele sind für die Erziehungsberechtigten aufzubereiten, evtl. ist eine fachliche Begleitung und Nachbereitung notwendig. Diese Mehraufwendungen dürfen nicht zu Lasten der Lehrer/Schulleitung anfallen oder sind finanziell durch die Gesuchsteller abzugelten. Die Details sind in der Verordnung zu regeln.

Artikel 30

o In der Sache kann die Schulsozialarbeit ein wirksames Instrument darstellen. Die obligatorische Schulsozialarbeit stellt einen Eingriff in die Gemeindeautonomie dar. Einerseits in der Sache, andererseits bei den finanziellen Folgen. Im Weiteren ist zu erwarten, dass die SSA seitens Kanton näher geregelt und erhöhte Anforderungen gestellt werden. Die Kostenfolgen sind für die Gemeinden somit nicht absehbar. Falls die BKD an dieser Forderung festhalten will, erwarten wir auch Bereitschaft zur vollständigen Kostenübernahme.

o Die Schulsozialarbeit muss organisatorisch vom Schulwesen getrennt sein.

Artikel 37

o Artikel 37 ist anzupassen Die Schulträger errichten und unterhalten die für den ~~einen~~ zeitgemässen Unterricht erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

Begründung: Die Anforderungen eines zeitgemässen Unterrichts sind nicht klar definiert und dürfte einzig von der Erwartungshaltung der Nutzer abhängig sein. Bislang sind keine Beispiele nachlässiger Schulträger bekannt, die ihre Infrastrukturen nicht ordnungsgemäss unterhalten. Somit erübrigt sich eine unnötige Diskussion in dieser Frage.

Artikel 59,60,61,62

o Die Frage nach der Existenzberechtigung des Erziehungsrats stellt sich mit der Neu-auslegung des

	<p>Bildungsgesetzes mehr denn je. Der Erziehungsrat deckt nur einen Teil der in der Bildungslandschaft geforderten Kompetenz und Aufgabenerfüllung ab. Die Vergangenheit zeigt, dass vielfach Interessen von bildungsnahen Organisationen vertreten werden. Alle Aufgaben ausserhalb der Volksschule sind der BKD zugewiesen. Doppelspurigkeiten, Kompetenzüberschneidungen und Interessenskonflikte sind vorgezeichnet. Der Erziehungsrat ist ein Traditionsrelikt, keine andere Direktion kennt vergleichbare Organisationsstrukturen. Der Erziehungsrat kann im fachlichen Bereich des Bildungswesens eine Unterstützung darstellen, aus unserer Sicht fehlt eine gesamtheitliche Situationsbetrachtung und Verantwortung.</p> <p>Diesbezüglich erwarten wir eine Neu Beurteilung der Organisationsstrukturen im Bildungswesen.</p> <p>Artikel 63,64</p> <p>o Die Gemeinden tragen einen hohen Anteil der Bildungskosten. Bereits heute beansprucht die Bildung über 70% unseres Budgets. Von diesem Betrag werden knappe 22% über die Schülerpauschalen vom Kanton zurückvergütet. Der Gesetzgeber beeinflusst mit seinen Entscheiden die Kostenstruktur des Bildungswesens massgeblich, ohne die notwendige Mitentscheidungsmöglichkeit der Gemeinden zu gewährleisten. Die Vergangenheit zeigt, dass in diesem Punkt immer wieder Diskrepanzen zwischen den Entscheidungsträgern entstehen. Wir sehen in diesem Punkt die fiskalische Äquivalenz sowie die verfassungsrechtlich garantierte Gemeindeautonomie gefährdet. Mit den vorgeschlagenen Kostenbeteiligungen im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung sind wir nicht einverstanden. Wer neue Anforderungen definiert, hat für die Kosten aufzukommen. Mit Bedauern stellen wir fest, dass eine allgemein bekannte Schwachstelle nicht in die gesetzliche Neuausrichtung aufgenommen wurde.</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderats lehnen wir die Gesetzesrevision in vorliegender Form ab. Die zentralsten und umstrittensten Probleme werden nicht angegangen. Stattdessen beschränkt man sich auf eine Ausweitung des Leistungskatalogs.</p>
<p>Gemeinderat Seelisberg</p>	<p>Kapitel 3 Einzelne Bildungsstufen</p> <p>Die Gemeinde Seelisberg regt an, anbei allenfalls die Basisstufe als separate Stufe aufzuführen.</p> <p>Artikel 22 Unentgeltlichkeit</p> <p>Schülerinnen und Schüler können gemäss Absatz 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes an den Kosten für Exkursionen, besondere Unterrichtswochen oder für elektronische Infrastruktur beteiligt werden, soweit ihnen Einsparungen erwachsen oder we-</p>

	<p>sentliche Vorteile entstehen. Die Gemeinde Seelisberg regt an, dass es allenfalls eine Verordnung benötigte für die Handhabung dieser Thematik.</p> <p>Artikel 23: Privatschulunterricht und privater Unterricht Privater Unterricht ist nicht unbedingt gleichbedeutend mit Homeschooling. Die Gemeinde Seelisberg regt daher an, die Überschrift des Artikels wie folgt festzusetzen: «Privatschulunterricht, privater Unterricht und Homeschooling». Folglich soll auch Absatz 2 wie folgt neu formuliert werden: «Privater Unterricht und Homeschooling sind ausgeschlossen. » In Speziellen Ausnahmefällen soll diese Art von Unterricht aber bewilligt werden können.</p> <p>Artikel 24 Besondere Förderung Bei Artikel 24 regt die Gemeinde Seelisberg einen vierten Absatz an. Dieser soll regeln, dass der Kanton die Schulträger bei der Finanzierung von stationären Aufenthalten der Schülerinnen und Schülern (beispielsweise Spitalbeschulung) unterstützten soll.</p> <p>Artikel 25 Sonderschulen und Heime b) Grundsatz Die Gemeinde Seelisberg regt an, Absatz 1 Buchstabe a wie folgt zu formulieren: «sie nicht mehr vom Regelunterricht profitieren können, das soziale Gefüge der Klasse erheblich beeinträchtigen oder den ordentlichen Unterricht erheblich erschweren».</p> <p>Artikel 35 Transport, Verpflegung und Unterkunft Die Gemeinde Seelisberg wünscht sich bei diesem Artikel einen zusätzlichen Absatz, der explizit besagt, dass die Schulträger Elternbeiträge geltend machen können.</p> <p>Artikel 53 Schulrat a) Wahl und Zusammensetzung Die Gemeinde Seelisberg regt an, in diesem Artikel explizit «Schulrat» und «Schulkommission» zu erwähnen.</p> <p>Artikel 54 Schulrat b) Zuständigkeiten Die Gemeinde Seelisberg regt an, in diesem Artikel explizit «Schulrat» und «Schulkommission» zu erwähnen.</p>
Gemeinderat Silenen	<p>Kapitel 3 Einzelne Bildungsstufen Der Gemeinderat regt an, anbei allenfalls die Basisstufe als separate Stufe aufzuführen.</p> <p>Artikel 22 Unentgeltlichkeit Schülerinnen und Schüler können gemäss Absatz 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes an den Kosten für Exkursionen, besondere Unterrichtswochen oder für elektronische Infrastruktur beteiligt werden, soweit ihnen Einsparungen erwachsen oder wesentliche Vorteile entstehen. Der Gemeinderat Silenen regt an, dass es allenfalls eine Verordnung benötigte für die Handhabung dieser Thematik.</p>

	<p>Artikel 23: Privatschulunterricht und privater Unterricht Privater Unterricht ist nicht unbedingt gleichbedeutend mit Homeschooling. Der Gemeinderat regt daher an, die Überschrift des Artikels wie folgt festzusetzen: «Privatschulunterricht, privater Unterricht und Homeschooling». Folglich soll auch Absatz 2 wie folgt neu formuliert werden: «Privater Unterricht und Homeschooling sind ausgeschlossen. » In Speziellen Ausnahmefällen soll diese Art von Unterricht aber bewilligt werden können.</p> <p>Artikel 24 Besondere Förderung Bei Artikel 24 regt der Gemeinderat Silenen einen vierten Absatz an. Dieser soll regeln, dass der Kanton die Schulträger bei der Finanzierung von stationären Aufenthalten der Schülerinnen und Schülern (beispielsweise Spitalbeschulung) unterstützten soll.</p> <p>Artikel 25 Sonderschulen und Heime b) Grundsatz Der Gemeinderat regt an, Absatz 1 Buchstabe a wie folgt zu formulieren: «sie nicht mehr vom Regelunterricht profitieren können, das soziale Gefüge der Klasse erheblich beeinträchtigen oder den ordentlichen Unterricht erheblich erschweren».</p> <p>Artikel 35 Transport, Verpflegung und Unterkunft Der Gemeinderat wünscht sich bei diesem Artikel einen zusätzlichen Absatz, der explizit besagt, dass die Schulträger Elternbeiträge geltend machen können.</p> <p>Artikel 53 Schulrat a) Wahl und Zusammensetzung Der Gemeinderat Silenen regt an, in diesem Artikel explizit «Schulrat» und «Schulkommission» zu erwähnen.</p> <p>Artikel 54 Schulrat b) Zuständigkeiten Der Gemeinderat Silenen regt an, in diesem Artikel explizit «Schulrat» und «Schulkommission» zu erwähnen.</p>
Gemeinderat Sisikon	<p>Artikel 17 Absatz 3, dass die Gemeinden die Kosten für Beschaffung und Unterhalt sicherstellen, darf nicht gesetzlich verankert werden. Es könnten unverhältnismässige Forderungen und Kosten, vor allem auf kleine Gemeinden zu kommen.</p> <p>Diese Aussage sollte eine Empfehlung sein und gehört in die Schulverordnung.</p> <p>Absolut begrüssenswert wäre, man würde gesetzlich verankern kleine Schule stärker zu unterstützen. Die Schüler-Pauschale deckt bei Schulen mit geringer Schülerzahl keineswegs 33% der Kosten ab.</p> <p>Die Bedeutung eines solchen Artikels wäre (die gerne zitierte) Chancengleichheit für alle Volksschulen im Kanton Uri.</p>
Gemeinderat Spiringen	Antworten Analog SR Schulen Schächental.
Gemeinderat Unterschächen	Antworten Analog SR Schulen Schächental.

Gemeinderat Wassen

- In Artikel 3 sollte die sogenannte Basisstufe als separate Stufe zusätzlich aufgeführt werden.
- In Artikel 10 sollte es in Absatz 1 b) heissen: «(...) die ersten drei Klassen des Gymnasiums. » Begründung: Sonst entstehen Konflikte mit den neuen Artikel 19 Absatz 2 sowie mit Artikel 22 Absatz 1.
- In Artikel 31 Absatz 2 steht am Schluss eine falsche Zahl: «(...) und leistet Beratung für die besondere Förderung gemäss Art. 29» (statt 27).
- In Artikel 49 sollte es in Absatz 3 heissen: «Vor Abschluss des Arbeitsvertrages können (statt: werden) am letzten Arbeitsort Referenzen eingeholt werden. Begründung: Eine sogenannte «Kann-Formulierung» genügt, weil die vorgesehene Formulierung die Anstellungsbehörden (hier: die Schulräte) bevormundet und sich über deren Kompetenzen hinwegsetzt.
- In Artikel 54 Absatz 2 sollten die Zuständigkeiten, welche im bisherigen Gesetz ausdrücklich aufgeführt wurden (bisheriger Artikel 59 Absatz 1, Buchstaben a) bis i) vollumfänglich übernommen werden. So sind nämlich die Aufgaben des Schulrates klar formuliert, was gerade bei Laienbehörden von zentraler Bedeutung ist. Die vorgeschlagene neue Formulierung (Artikel 54 Absatz 2) ist zu ungenau.
- In Artikel 60 Absatz 2 e) sollte es heissen: «(...) die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung anzuordnen; ...»
- Den bisherigen Artikel 69 (Vorspracherecht) gilt es beizubehalten. Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass gerade im Schul- respektive Bildungsgesetz dieses Vorspracherecht explizit aufgeführt zu sein hat.

Im Weiteren haben wir, im Wissen darum, dass die Verordnung zum Schulgesetz nicht Teil dieser Vernehmlassung ist, zu ebendieser, nach wie vor gültiger Schulverordnung folgende Rüge anzubringen:

In der Schulverordnung vom 22. April 1998 waren in Artikel 14 Absatz 1 die Schülerzahlen pro Abteilung minimal und maximal geregelt. Mit der Verordnung über die Umsetzung des NFAUR vom 24. September 2007 änderte der Landrat besagten Artikel 14 Absatz ab, indem er nur noch die maximalen Schülerzahlen von Abteilungen aufführt, neu eine Maximalzahl für Gesamtschulen festlegt und die Bestimmungen betreffend Teilbarkeit mehrerer Jahrgangsabteilungen ganz aufgehoben hat.

Den Gemeinderat Wassen stört, dass die Streichung der minimalen Schülerzahlen pro Abteilung gerade in sogenannten kleinen Schulen dazu geführt hat, dass Klassen schon mit weniger als 10 Schülerinnen und Schülern, zum Teil über mehrere/viele Jahre

	<p>hinweg einfach geführt wurden, was weder pädagogisch sinnvoll noch finanziell für die Gemeinden vertret- und verkraftbar war und ist respektive bleiben wird.</p> <p>Der Gemeinderat Wassen ruft die zuständige Bildungs- und Kulturdirektion dazu auf, dafür zu sorgen, dass bei der nächsten Anpassung der Schulverordnung wieder minimale Schülerzahlen pro Abteilung aufgeführt werden. Es ist im Übrigen nicht nachvollziehbar, was die Umsetzung des NFAUR mit der Festlegung von Schülerzahlen pro Abteilung zu tun haben soll.</p>
<p>Schulrat Altdorf</p>	<p>Allgemein: Begrifflichkeiten Schulträger? Muss genau präzisiert werden Schulrat? Schulratkommission. Beispiel Art. 66 Verfügungen werden nicht durch den Schulträger, sondern durch den Schulrat, die Schulratkommission erstellt.</p> <p>Begrifflichkeiten Gesamtschulleitung?</p> <p>Die Begrifflichkeit Schulrat gilt nicht für alle Gemeinden somit ist immer Schulrat und Schulkommission zu erwähnen.</p> <p>Art. 7 Begriff Basisstufe, Mittelstufe und Einführungsklasse muss zwingend eingebaut und definiert werden.</p> <p>Art. 22 Abs. 3 kann gestrichen werden, da es auf Bundesebene geregelt ist und hier nicht vollständig aufgelistet ist.</p> <p>Art. 28 Abs. 3 Vor, während und nach des Urlaub keine Unterstützung. In einem Reglement sollen die geklärt? werden.</p>
<p>Schulrat Attinghausen</p>	<p>Kommentar:</p> <p>Nachfolgende Artikel müssten aus Sicht des Schulrates Attinghausen präzisiert werden:</p> <p>Artikel 7 bzw. 8</p> <p>Die Begrifflichkeit 'Basisstufe' muss aufgenommen werden.</p> <p>Artikel 18 Beginn der Schulpflicht</p> <p>Abs. 2: Bezeichnung «rechtzeitig» sollte in Verordnung präzisiert werden.</p> <p>Artikel 22 Unentgeltlichkeit</p> <p>Steht im Widerspruch zum BGE (siehe Vernehmlassungsbericht) Abs. 3 muss zwingend auf Verordnungsebene detailliert geregelt werden (z.B. elektronische Infrastruktur).</p> <p>Artikel 23 Privatschulunterricht und privater Unterricht Homeschooling ist damit kategorisch ausgeschlossen, dies steht im Widerspruch zu Langzeiturlaubung, wo private Beschulung vorgeschrieben wird. Vorschlag: Homeschooling ist im Grundsatz nicht möglich. In Ausnahmefällen kann der Erziehungsrat Bewilligungen erteilen.</p> <p>Artikel 25 Sonderschulen und Heime</p> <p>a) Grundsatz muss ergänzt werden mit (siehe kursiv): « ... sie nicht mehr vom Regelunterricht</p>

	<p>profitieren können, das soziale Gefüge der Klasse erheblich beeinträchtigen oder den ordentlichen Unterricht verunmöglichen. » Auch individuelle Lösungen (z.B. Teilintegration) sollen möglich bleiben. Artikel 26 b) Organisation Abs.1: Der Schulrat Attinghausen hält es für angezeigt, dass sich der Kanton grundsätzlich einmal mit einem einheitlich geregelten Tagesstrukturangebot befassen muss. Artikel 31 Schulpsychologischer Dienst Abs. 2 «...für die besondere Förderung gemäss Artikel 24» (nicht Artikel 27) Artikel 47 Zulassung Schuldienst Abs.1 ergänzen mit: Die Direktion kann Ausnahmewilligungen erlassen. Artikel 56 Schulleitung Abs. 3: Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulleitungen im Einzelnen ausserhalb der kantonalen Vorgaben/Reglement regelt die Anstellungsbehörde. Artikel 66 Weiterzug von Verfügungen Abs. 1: Wer ist künftig Instanz für personalrechtliche Beschwerden? Diverses: • Schulsekretariat wird im Gesetz nicht erwähnt. Eine verbindliche Installation soll aufgenommen werden. • Konsequente genderechte Formulierungen wählen: Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Eltern und Erziehungsberechtigte • Der Begriff «Schulträger» wird wiederholt verwendet. Was ist die Definition?</p>
Schulrat Bürglen	<p>Nachfolgende Artikel müssten aus Sicht des VSL Uri präzisiert werden: Artikel 21: «ständig» durch «hauptsächlich» ersetzen Artikel 22: Absatz 3 insbesondere die Übernahme der Kosten für die elektronische Infrastruktur sollten auf Verordnungsebene präzisiert werden. Es sollte die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit aufgezeigt werden. Artikel 23 Privatschulunterricht und privater Unterricht: Homeschooling soll nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Artikel 25: Absatz 1 a) «oder das soziale Gefüge» ergänzen durch «und das Lernumfeld der Klasse» Artikel 35: Die sehr allgemein gefasste Umschreibung «unzumutbarer Schulweg» sollte auf Verordnungsebene stärker eingegrenzt und definiert werden. Artikel 39: Falls keine Gemeinde des Kantons ein eigenes didaktisches Zentrum neben dem Angebot</p>

	<p>in Altdorf betreibt, sollen Absätze 1 - 3 gestrichen und neu geschrieben werden. Bspw. «Der Kanton führt ein didaktisches Zentrum und alle Gemeinden haben Zugang zu diesem Angebot».</p> <p>Artikel 52 Assistenzpersonal Absatz 2 und 3 streichen und auf anderer Ebene regeln.</p> <p>Artikel 60 Abs. 3: Lehrmittel mind. noch mit «obligatorischen» ergänzen</p> <p>Artikel 65 Grundsatz: Absatz 1 «erarbeitet» durch «angestrebt» ersetzen.</p> <p>Artikel die fehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulsekretariat wird im Gesetz nicht erwähnt. Es muss irgendwo aufgenommen werden, dass eine Installation verbindlich ist. • Evtl. «Bildungsgesetz» als übergeordneter Begriff verwenden. <p>Wir bedanken uns bei der Arbeitsgruppe für die grosse Vorarbeit und sind auch gerne bereit an den Nachfolgearbeiten aktiv mitzuwirken.</p>
Schulrat Flüelen	<p>Artikel 7 resp. 8: Die Begrifflichkeit 'Basisstufe' muss aufgenommen werden.</p> <p>Das Schulsekretariat in Artikel 56 gesetzlich verankern.</p>
Schulrat Isenthal	<p>Art. 7 und 8: Die Basisstufe muss unbedingt aufgeführt werden.</p> <p>Art. 23 Abs. 2: Da Homeschooling und privater Unterricht nicht unbedingt gleichbedeutend sind schlagen wir vor, dass Abs. 2 neu formuliert wird. „Privater Unterricht und Homeschooling sind ausgeschlossen.“</p> <p>Art. 35: Wir wünschten uns, dass „unzumutbar“ klarer definiert wird zum Beispiel in einer Verordnung oder einem Reglement. Dieser Artikel führt immer wieder zu Diskussionen mit Eltern. Da ist eine klare Regelung von Vorteil.</p> <p>Trägerschaft der Schulen</p> <p>Artikel 4 Abs. 1 lautet die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Volksschule.</p> <p>In mehreren Artikeln werden die Schulträger genannt. Es ist für uns nicht klar ersichtlich ob diese Aufgaben nun der Gemeinderat wahr nimmt oder der Schulrat. Wir schlagen vor, dass diese Artikel nochmals überprüft werden. Es betrifft die folgenden Artikel:</p> <p>Art. 38</p> <p>Art. 54, Abs. 2</p> <p>Art. 61, Abs. 3</p> <p>Art. 65, Abs. 1</p> <p>Art. 66, Abs. 1</p> <p>Unserer Meinung nach, sollte der Schulträger durch Schulrat/Schulkommission ersetzt werden.</p>
Schulrat Kreisschule Uner Oberland	<p>Artikel 7: Gliederung der Volksschule</p> <p>Kleine Schulen würden mehr Gestaltungsspielraum erhalten (z.B. mit Basis- oder Grundstufe), wenn</p>

	<p>Kindergarten und Primar als eine Stufe im Gesetz verankert werden.</p>
Schulrat Schulen Schächental	<p>Artikel 22 Unentgeltlichkeit: Muss auf Verordnungsebene detailliert geregelt werden (z.B. Beteiligung an Exkursionen, elektronische Infrastruktur). Artikel 23 Abs. 2 Privater Unterricht: Dies steht im Widerspruch zu Langzeitbeurlaubung, in welcher private Beschulung vorgeschrieben wird. Artikel 26 b) Organisation: Auf kantonaler Ebene sollte es eine kantonale Beschulungsform von nicht integrierbaren Schülerinnen und Schüler (z.B. schwere Verhaltensauffälligkeiten) geben. Anderer Punkt der mit der Überarbeitung der aufgelisteten Artikel kaum Berührungspunkte hat: Wir haben aktuell ein Schüler, welcher in einer Spitalschule unterrichtet wird. So eine Situation fällt durch alle Maschen. Aktuell trägt die Gemeinde die Unterrichtskosten an der geordneten Schule, auch wenn dies nicht genutzt wird. Die Kosten der Spitalschule betragen ca. Fr. 6'000.-- pro Monat. Gemäss BKD kann von der kantonalen Stelle keine Unterstützung angeboten werden. Gibt es für solche Fälle eine Möglichkeit für eine Anpassung?</p>
Schulrat Schattdorf	<p>Artikel 31, Religionsunterricht: Muss für den Religionsunterricht weiterhin ein Zeitgefäss in der Stundentafel zur Verfügung gestellt werden? Artikel 52, Abschnitt 2 und 3 / Ist die Weiterbildungspflicht nicht mehr in einem separaten Punkt geregelt?</p>
Primarschulrat Seedorf	<p>Nachfolgende Artikel müssten aus Sicht des PSR Seedorf konkretisiert werden: - Artikel 22 Absatz 3: Vorschlag <i>Schülerinnen und Schüler können an den Kosten für Exkursionen, besondere Unterrichtswochen oder für elektronische Infrastruktur beteiligt werden.</i> Letzter Satz nicht im Schulgesetz verankern (so weit ihnen Einsparungen erwachsen oder wesentliche Vorteile entstehen). - Artikel 32: Schulmedizinischer Dienst Hierbei verweisen wir auf das Schreiben von der Schulpräsidien Plattform vom 6. Oktober 2021 zum Antrag über die Prüfung der schulmedizinischen Reihenuntersuchung. Bei der Überarbeitung der Verordnung soll geprüft werden, ob es wirklich noch zeitgemäss und korrekt ist, dass die Schulen für den schulärztlichen Untersuchung zuständig sind.</p>
Kreisschulrat Seedorf	<p>Artikel 7 bzw. 8: Die Begrifflichkeit 'Basisstufe' muss aufgenommen werden. Artikel 8-11: In Art. 11 wird niveauspezifische Ausbildung erwähnt. In den Erläuterungen wird auf</p>

	<p>das altersdurchmischte Lernen verwiesen. Da Speziell auch in der Basisstufe oft alters-durchmischt unterrichtet wird, sollte auch in Art. 8 und 9 darauf hingewiesen werden.</p> <p>Artikel 22 Unentgeltlichkeit: Abs. 3 muss zwingend auf Verordnungsebene detailliert geregelt werden (z.B. elektronische Infrastruktur). Evtl. zusätzlicher Abs. 4 einfügen, der Erziehungsrat (oder Landrat?) regelt die Unentgeltlichkeit durch Verordnung.</p> <p>Artikel 23 Privatschulunterricht, es ist nicht klar, dass die Eltern die Kosten für den Privatschulunterricht zu tragen haben.</p> <p>Artikel 25 Abs. 1 a) ergänzen mit...oder den ordentlichen Unterricht verunmöglichen.</p> <p>Artikel 26 b) Organisation Abs.1: Der Kreisschulrat erachtet es als notwendig, dass die gesetzliche Grundlage für ein kantonales Angebot für verhaltensauffällige, nicht integrierbare Schülerinnen und Schüler (Insellösung) geschaffen wird.</p> <p>Artikel 47, Abs.2: Die Lehrbewilligung wird nur Personen erteilt, die über eine ausreichende Ausbildung verfügen.</p> <p>Die Gesundheit und die charakterliche Eignung ist bei der Anstellung schwer überprüfbar. Die Triage sollte schon vor der Erteilung des Diploms vom Ausbildner gemacht werden.</p> <p>Artikel 60 Abs. 3: in Verordnung verschieben</p>
<p>Schulrat Seelisberg</p>	<p>Art. 7 + 8 = Die Basisstufe wird nirgends erwähnt. Wir regen an diese allenfalls als separate Stufe aufzuführen.</p> <p>Art. 22 = Bei elektronische Infrastruktur muss klar definiert werden, was/welche Kosten den Erziehungsberechtigten weiterverrechnet werden darf.</p> <p>Art. 26 = Was genau bedeutet, der Kanton kann die Gemeinden zu «angemessenen Leistungen» beiziehen? Eine etwas schwammige Aussage mit sehr viel Spielraum.</p> <p>Art. 44 = Dies muss nicht gesetzlich verankert werden!</p> <p>a) Wenn dann müsste es heissen.... - Sind ihrem Alter, Schulstufe und Entwicklungsstand entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich.</p> <p>Art. 49 = Der Absatz 3 streichen. Es kann eine Referenz eingeholt werden. Kein Muss.</p> <p>Art. 51 = Schulische Heilpädagogen nicht als «weiteres Personal» aufführen.</p> <p>Weitere Bemerkungen: Die Bezeichnung Schulrat müsste überall in die Bezeichnung Schulkommission ersetzt werden. Die Aufgabenstellung des Schulsekretariats ist nirgends erfasst.</p>
<p>Schulkommission Silenen</p>	<p>Artikel 53 Schulrat a) Wahl und Zusammensetzung</p>

	<p>Die Schulkommission Silenen würde es begrüßen, wenn in diesem Artikel «Schulrat» und «Schulkommission» erwähnt werden.</p> <p>Artikel 54 Schulrat b) Zuständigkeiten Die Schulkommission Silenen würde es begrüßen, wenn in diesem Artikel «Schulrat» und «Schulkommission» erwähnt werden.</p>
Schulrat Sisikon	<p>3. Kapitel, 1. Abschnitt, Artikel 7: Der Begriff Basisstufe muss vorhanden sein.</p> <p>Kapitel 3, Artikel 11: Der Begriff Ausbildung muss zwingend durch den vorherigen Begriff Bildung ersetzt werden, da diese Begriffsänderung eine bildungspolitische Dimension in sich trägt, welche die hohe Qualität unseres Schulsystems in Frage stellt.</p> <p>4. Kapitel, Artikel 18: Die Erfahrung der Kindergartenlehrpersonen zeigen, dass der Stichtag für die Einschulung ab dem 31. März sinnvoller wäre.</p> <p>10. Kapitel, Artikel 47: Ergänzen mit: Die zuständige Direktion kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>10. Kapitel, Artikel 49, 3: Kann gestrichen werden, da es sich um operative Tätigkeiten handelt.</p> <p>Artikel fehlt: Schulsekretariat</p>
Stiftung papilio Stiftungsrat	<p>Herzlichen Dank für die grosse Vorarbeit der Arbeitsgruppen zum vorliegenden Entwurf.</p> <p>Grundsätzlich sehen wir viele Änderungen, welche künftig auf der Ebene von Verordnungen und Reglementen gelöst werden. Da diese noch nicht vorliegen, ist die Beurteilung, ob es sich um sinnvolle Anpassungen handelt nur sehr beschränkt möglich oder kann gar nicht beurteilt werden.</p> <p>Ergänzend wären unseren Augen folgende Anregungen noch prüfenswert:</p> <p>Es fehlt der Begriff «Basisstufe», obwohl diese Schulform an verschiedenen Schulen im Kanton Uri (u.a. auch in der Heilpädagogischen Tageschule) angewendet wird.</p> <p>Wir würden konsequent gendergerechte Formulierungen wählen wie Schülerinnen und Schüler, Lernende, Eltern und Erziehungsberechtigte.</p>
Musikschule Uri	<p>Aus Sicht der Musikschule Uri sind wir mit der Formulierung im Artikel 17 sehr zufrieden. Wir begrüßen es, dass im Absatz 1 Kanton und Gemeinden per Gesetz den freiwilligen Musikunterricht sicherstellen. Die Formulierung im Absatz 3 regelt die Frage der Infrastruktur klar.</p>
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	<p>Kommentar: Nachfolgende Artikel müssten aus Sicht des VSL Uri präzisiert werden: Artikel 7 bzw. 8: Die Begrifflichkeit 'Basisstufe' muss aufgenommen werden.</p>

Artikel 9 Primarstufe: unbedingt den Kompetenzbegriff reinnehmen!

Artikel 22 Unentgeltlichkeit: Abs. 3 muss zwingend auf Verordnungsebene detailliert geregelt werden (z.B. elektronische Infrastruktur). Evtl. zusätzlicher Abs. 4 einfügen, der Erziehungsrat (oder Landrat?) regelt die Unentgeltlichkeit durch Verordnung.

Artikel 23 Privatschulunterricht und privater Unterricht: Homeschooling ist damit kategorisch ausgeschlossen, dies steht im Widerspruch zu Langzeitbeurlaubung, wo private Beschulung vorgeschrieben wird. Vorschlag: Homeschooling ist im Grundsatz nicht möglich. In Ausnahmefällen kann der Erziehungsrat Bewilligungen erteilen.

Artikel 25 Sonderschulen und Heime a) Grundsatz muss ergänzt werden mit (siehe kursiv): « ... sie nicht mehr vom Regelunterricht profitieren können, das soziale Gefüge der Klasse erheblich beeinträchtigen oder den ordentlichen Unterricht verunmöglichen. »

Auch individuelle Lösungen (z.B. Teilintegration) sollen möglich bleiben.

Artikel 26 b) Organisation Abs.1: VSL Uri würde es begrüßen, wenn sich der Kanton Gedanken über Tagesstrukturschulen oder ein kantonales Schulangebot für Schülerinnen und Schüler, welche nicht integrierbar sind, machen würde.

Artikel 41 Rechte Abs. 3: Die Eltern können nach Absprachen mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Umformulieren: Die Eltern haben das Recht, Einsicht in den Unterricht zu nehmen. Die Schule regelt die Umsetzung.

Artikel 47: Zulassung Schuldienst Abs.1 ergänzen mit: Die Direktion kann Ausnahmegewilligungen erlassen.

Artikel 49 Abs. 3 kann gestrichen werden, weil es sich hier um eine operative Tätigkeit (Schulleitung) handelt.

Artikel 50 Altersreduktion: Im Gesetz regeln, dass es Altersentlastung ab 55. und 60. Altersjahr ab Pensen von 30% gibt. Details gehören in AWR.

Artikel 52 Assistenzpersonal Absatz 2 und 3 streichen und auf anderer Ebene regeln.

Artikel 53 Schulrat: Schulrat mit /Schulkommission ergänzen

Artikel 55 Kreisschulrat Abs. 2: Schulrat mit /Schulkommission ergänzen

Artikel 56 Abs 3.: Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulleitungen im Einzelnen ausserhalb der kantonalen Vorgaben/Reglement regelt die Anstellungsbehörde.

Artikel 60 Abs. 3: in Verordnung verschieben, Lehrmittel mind. noch mit «obligatorischen» ergänzen

Artikel 65 Grundsatz: Abs. 1«erarbeitet» durch «angestrebt» ersetzen.

	<p>Artikel die fehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulsekretariat wird im Gesetz nicht erwähnt. Es muss irgendwo aufgenommen werden, dass eine Installation verbindlich ist. • Konsequenter gendergerechte Formulierungen wählen: Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Eltern und Erziehungsberechtigte • Evtl. 'Bildungsgesetz' als übergeordneter Begriff
<p>Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)</p>	<p>Art.56 Abs. 3: Diese Formulierung lädt ein, dass sich die Schulräte in das operative Geschäft der Schulleitungen einmischen. Diese Formulierung muss geschärft werden, so dass klar wird, welchen Spielraum die Schulräte haben. (Gemeindespezifische Angelegenheiten, die an die Schule angegliedert sind zum Beispiel)</p>
<p>Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)</p>	<p>Altersreduktion, Art. 50 Abs1 Bildungsgesetz: Diese ist für Kantonale Lehrpersonen derzeit in zwei Normen geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf zum Art. 50 Abs1 Bildungsgesetz: Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum bei einem Anstellungsgrad ab 30 Prozent um 7 Prozent und ab dem 60. Altersjahr um 10 Prozent reduziert. • Art. 29a Abs. 4 Personalverordnung: Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum für Lehrpersonen mit einem Vollpensum um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Bei Lehrpersonen ohne Vollpensum beträgt die anteilmässige Reduktion ab dem 55. Altersjahr eine Lektion und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. <p>Der LUM begrüsst grundsätzlich die im Entwurf zum Bildungsgesetz vorgesehene Altersentlastung in Form einer prozentualen Entlastung. Dadurch werden unerwünschte Stufeneffekte bei Teilpensum vermieden.</p> <p>Im Entwurf für die Personalverordnung ist die im Bildungsgesetz umgesetzte Änderung nicht berücksichtigt. Damit die beiden Normen konsistent sind, ist hier eine Anpassung nötig.</p> <p>Aus Sicht des LUM ist aber die im Entwurf vorgesehene prozentuale Altersreduktion um 7% bzw. 10% nicht akzeptabel, weil sie für die (Mehrzahl der) Lehrpersonen, die an der Kantonalen Mittelschule oder am Berufs- und Weiterbildungszentrum tätig sind, im Effekt zu einer Verschlechterung führt.</p> <p>Die im Entwurf für das Bildungsgesetz vorgeschlagene Reduktion von 7% bzw. 10% beruht auf der für die Volksschule zutreffenden Annahme eines Vollpensums von 29 Lektionen. An der Kantonalen Mittelschule umfasst ein Vollpensum dagegen 25 Lektionen im Untergymnasium und 23 Lektionen im</p>

	<p>Obergymnasium. Die an der Volksschule orientierten Prozentwerte werden den unterschiedlichen Pflichtpensen nicht gerecht und benachteiligen die Lehrpersonen der KMSU.</p> <p>In der Regel unterrichtet eine Lehrperson sowohl im Ober- als auch im Untergymnasium. Dadurch setzt sich das Vollpensum in unterschiedlicher Gewichtung zusammen und kann zwischen 23 und 25 Lektionen betragen. Die bisherige Entlastung für ein Vollpensum war eine bzw. zwei Lektionen, unabhängig von der Anzahl Lektionen für ein Vollpensum, siehe Schul- und Personalverordnung. Dies sollte beibehalten werden.</p> <p>Um zu vermeiden, dass die Neuregelung der Altersentlastung zu einer Verschlechterung führt, schlägt der LUM folgende Formulierung für das Bildungsgesetz Art. 50 und Personalverordnung Art 29a Abs. 4 vor:</p> <p>Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum für Lehrpersonen mit einem Vollpensum um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Für Lehrpersonen, die im Teilpensum unterrichten, wird die Entlastung anteilmässig reduziert.</p> <p>Diese Regelung deckt sich mit der täglichen Praxis bei der Berechnung des Lohns der Lehrpersonen an der Kantonalen Mittelschule. Sie führt daher zu keiner Mehrbelastung und ist nicht komplizierter bei der Berechnung des Monatslohns als das bisherige Schema.</p> <p>Darüber hinaus ist sie ähnlich den Regelungen in anderen Kantonen:</p> <p>Personal- und Besoldungsreglement für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen (SZ) Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (OW).</p>
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	Artikel 27, Absatz 3. Siehe Bemerkungen zu den Tagesstrukturen.
Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri	Die Artikel 5/6/7/9 und 10 des Berufs- und Weiterbildungsgesetzes sollten zwingend integriert werden.
Urner Gemeindeverband	<p>Kapitel 3 Einzelne Bildungsstufen</p> <p>Der Gemeindeverband regt an, anbei allenfalls die Basisstufe als separate Stufe aufzuführen.</p> <p>Artikel 22 Unentgeltlichkeit</p> <p>Schülerinnen und Schüler können gemäss Absatz 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes an den Kosten für Exkursionen, besondere Unterrichtswochen oder für elektronische Infrastruktur beteiligt werden, soweit ihnen Einsparungen erwachsen oder wesentliche Vorteile entstehen. Der Urner Gemeindeverband regt an, dass es allenfalls eine Verordnung benötigte für die Handhabung dieser Thematik.</p> <p>Artikel 23: Privatschulunterricht und privater Unterricht</p>

	<p>Privater Unterricht ist nicht unbedingt gleichbedeutend mit Homeschooling. Der Urner Gemeindeverband regt daher an, die Überschrift des Artikels wie folgt festzusetzen: «Privatschulunterricht, privater Unterricht und Homeschooling». Folglich soll auch Absatz 2 wie folgt neu formuliert werden: «Privater Unterricht und Homeschooling sind ausgeschlossen. » In Speziellen Ausnahmefällen soll diese Art von Unterricht aber bewilligt werden können.</p> <p>Artikel 24 Besondere Förderung Bei Artikel 24 regt der Urner Gemeindeverband einen vierten Absatz an. Dieser soll regeln, dass der Kanton die Schulträger bei der Finanzierung von stationären Aufenthalten der Schülerinnen und Schülern (beispielsweise Spitalbeschulung) unterstützen soll.</p> <p>Artikel 25 Sonderschulen und Heime b) Grundsatz Der Gemeindeverband regt an, Absatz 1 Buchstabe a wie folgt zu formulieren: «sie nicht mehr vom Regelunterricht profitieren können, das soziale Gefüge der Klasse erheblich beeinträchtigen oder den ordentlichen Unterricht erheblich erschweren».</p> <p>Artikel 35 Transport, Verpflegung und Unterkunft Der Urner Gemeindeverband wünscht sich bei diesem Artikel einen zusätzlichen Absatz, der explizit besagt, dass die Schulträger Elternbeiträge geltend machen können.</p> <p>Artikel 53 Schulrat a) Wahl und Zusammensetzung Der Urner Gemeindeverband regt an, in diesem Artikel explizit «Schulrat» und «Schulkommission» zu erwähnen.</p> <p>Artikel 54 Schulrat b) Zuständigkeiten Der Urner Gemeindeverband regt an, in diesem Artikel explizit «Schulrat» und «Schulkommission» zu erwähnen.</p>
Röm.-kath. Landeskirche Uri	<p>Art.2 (Bildungsziele): Die im bisherigen Absatz 4 postulierte Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen ist beizubehalten. Ziel muss eine breite Bildung sein, die alle in Gesellschaft und Kultur wesentlichen Elemente des Kantons Uri einbezieht. Daher ist im christlich geprägten Kanton Uri auch die Zusammenarbeit mit den Kirchen essenziell.</p> <p>Bisheriger Art. 31 (Religionsunterricht). Dieser Artikel wurde ohne Begründung ersatzlos gestrichen. Es ist wichtig, dass dieser wiederaufgenommen wird «1 Der Religionsunterricht ist Sache der Religionsgemeinschaften.</p> <p>2 In den Stundentafeln der Volksschule wird den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen für ihren Religionsunterricht die erforderliche Zeit eingeräumt. Im Unterschied zu allen anderen Fächern, auch zu «Ethik und Religion» werden nur im konfessionel-</p>

	<p>len Religionsunterricht die wesentlichen Werte unserer Gesellschaft vermittelt wie «Nächstenliebe, Verzeihung, Gemeinschaft» und Sinn des Lebens. Die Zeit für den Religionsunterricht ist daher ausserordentlich wichtig für unsere Kinder und zum Erhalt und Aufbau einer von Solidarität und Nächstenliebe geprägten Gesellschaft.</p> <p>Wir haben zwar gehört, dass der Religionsunterricht in der zugehörigen Verordnung geregelt werden soll. Diese bietet aber nicht die gleiche Verbindlichkeit wie ein Gesetz. Da es sich um wesentliche Grundlagen der Bildung handelt, sind wir klar der Meinung, dass die Bildungszusammenarbeit mit den anerkannten Kirchen und der Religionsunterricht auch im Schulgesetz festgehalten werden muss.</p> <p>Zur Bedeutung des Christentums im Bildungsauftrag verweisen wir auf den Ingress zur Verfassung des Kantons Uri: «Im Namen Gottes! Das Volk von Uri, das sich in seiner grossen Mehrheit zum christlichen Glauben bekennt, ... »</p>
Verband Technische Berufe Uri	<p>Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (RB 70.1101)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artikel 4 Ungleichgewicht auf dem Markt? Verordnung/ Zukunft - Artikel 6 Unterstützung der Lernenden? Verordnung/ Zukunft - Artikel 7 Unterstützung der Lehrbetriebe? Verordnung/ Zukunft - Artikel 9 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte? Verordnung/ Zukunft
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse	Siehe auch unter Frage 5 die Kommentare zu Art. 27.
CVP – Die Mitte Uri	Basisstufe müsste zusätzlich noch geregelt werden. Sowie Unentgeltlichkeit gemäss Art. 23 Abs. 3 ist Spätestens in der Verordnung präziser zu formulieren.
FDP	Die FDP. Die Liberalen befürwortet die Beseitigung von Doppelspurigkeiten. Dennoch moniert die FDP. Die Liberalen die Wichtigkeit der beruflichen Grundbildung. Insofern ist Spricht sich die FDP für einen Verbleib der Artikel 4; 6 und 7 im Gesetz aus. Allenfalls ist der Artikel 14 entsprechend zu ergänzen. Die Schweiz darauf, dass ein Beruf am besten mittels konkreter Anschauung und praktischer Anleitung im Betrieb erlernt wird, und nicht allein in der Schule. Die Bereitschaft der Betriebe als Vorbedingung für dieses System sorgt dafür, dass sich die Ausbildungen an den nachgefragten Qualifikationen orientieren. Die Betonung des Praktischen ermöglicht auch schulisch weniger Begabten den Einstieg ins Arbeitsleben und in ein betriebliches Umfeld. Diese Integrationsleistung und die damit verbundene Erweiterung der Sozialkompetenz sind die

	<p>Hauptvorteile der Berufslehre. Diese Leistungen dürfen durch das Bildungsgesetz nicht geschmälert werden. Auch die Berufsbildung braucht mehr als nur Applaus. Die Berufliche Grundbildung braucht eine gesetzliche Grundlage und soll nicht in einer Verordnung geregelt werden.</p> <p>Artikel 35 Transport Verpflegung und Unterkunft Die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung durch die Eltern inkludieren.</p>
Grüne Uri	<p>Art. 2 Abs. 2 umformulieren: Das gesamte Bildungswesen weiss sich der humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.</p> <p>«Christlich» ist zu streichen. Wir haben eine Trennung von Kirche und Staat/Schule. Hier sei auch erwähnt, dass der konfessionelle Religionsunterricht der röm. kath. Kirche nicht mehr in die schulischen Blockzeiten gehört!</p> <p>Art. 2 Abs. 4: Wir begrüßen die explizite Nennung der geschlechtlichen und kulturellen Identität. Konsequenterweise müssen demnach auch alle Lehrmittel dieser Prämisse entsprechen und daraufhin geprüft werden.</p> <p>Art. 8: Die Basisstufe ist nirgends erwähnt. Dies soll angepasst werden.</p> <p>Art. 10 Abs. 1 b): Wenn, wie in Art. 19 Abs 1 beschrieben, 3 Klassen des Gymnasiums zur Schulpflicht zählen, muss dieser Absatz analog angepasst werden.</p> <p>Art. 11 umformulieren: Die Sekundarstufe... weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein, das selbstständige Denken sowie eigenverantwortliches und soziales Handeln.</p> <p>Diese Lernfelder gelten ein Leben lang und sind nicht nach der Primarstufe vollständig erlernt.</p> <p>Art. 14 umformulieren: Die Berufsschule vermittelt die schulische Bildung sowie Allgemeinbildung nach humanistischen, sozialen und demokratischen Grundsätzen.</p> <p>Der allgemeinbildende Teil ist auch in der Berufsschule wichtig und nennenswert.</p> <p>Art. 16 umformulieren: Die Weiterbildung vermittelt im Sinne des lebenslangen Lernens Kompetenzen, die zur</p> <p>«Qualifikationen» beziehen sich auf eine berufliche oder fachliche Kompetenz. Das lebenslange Lernen ist viel breiter gefasst und wird mit dem Begriff «Kompetenz» besser umschrieben.</p> <p>Art. 19: Siehe Art. 10 Abs. 1 b)</p> <p>Art. 22 Abs. 3: Wenn die Schule die Kosten für eine Exkursion übernimmt, muss diese in einen Bildungskontext eingebettet sein bzw. Bildungsziele haben. Dies soll auf Verordnungs- oder Reglementebene klar umschrieben und gefordert werden.</p>

	<p>Art. 33: Die separate Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSL) am Gymnasium macht im kleinen Kanton Uri keinen Sinn und sollte in die kantonale BSL integriert werden.</p> <p>Art. 35: Der Passus «unzumutbar» ist sehr ungenau und muss auf Verordnungs- oder Reglementstufe genauer gefasst werden.</p> <p>Art. 41 Abs. 2: ganzer Absatz streichen. Dies gehört nicht in ein Gesetz.</p> <p>Art. 44 d) umformulieren: Halten die Weisungen der Lehrperson, Schulleitung sowie der Schulbehörde ein und tragen zu Material.....</p> <p>Art 45 Abs. 1: «erzieherisch» ersetzen mit «pädagogisch».</p> <p>Art. 56 Abs. 3 umformulieren: Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulleitung im Einzelnen regelt die Anstellungsbehörde, gemäss kantonalen Vorgaben.</p> <p>2. Abschnitt: kantonale Instanzen Aus diesem Abschnitt ist nicht ersichtlich, ob es den Mittelschulrat und die Schulkommission noch gibt. Der Erziehungsrat hingegen ist erwähnt. Das ist nicht sachlogisch, wenn die beiden Gesetze zusammengeführt werden sollen.</p>
SP Uri	<p>Artikel 2 Bildungsziele 2.2 Das gesamte Bildungswesen ist der humanistischen, sozialen und demokratischen Tradition verpflichtet. Diese Formulierung taucht bei uns auch wieder bei den Maturitäts- und Berufsschulen auf! Mit dieser Formulierung schliesst man keine anderen Glaubensgemeinschaften aus. Auch wenn das bestimmt nicht die Absicht der Verfasser war, kann dieser Anschein mit dem Reduzieren auf den Begriff «christlich» eben doch erweckt werden.</p> <p>Artikel 7 Gliederung Die Möglichkeit zur Führung einer Basisstufe soll im Gesetz Erwähnung finden! Vielleicht wäre der Artikel aber besser als Artikel 10 platziert?</p> <p>7e Der Kindergarten und die 1. und 2. Klasse der Primarschule können auch als jahrgangsübergreifende Grund- oder Basisstufe unterrichtet werden. Bei dieser Organisationsform besuchen vier- bis achtjährige resp. vier- bis Siebenjährige Kinder die gleiche Klasse.</p> <p>Artikel 8 Kindergarten 8.2 Er fördert das Kind auf Spielerische Weise und hilft ihm in der Entwicklung seiner intellektuellen, emotionalen und sozialen Reife. Die Formulierung «hilft ihm, schulreif für die Primarschule und gemeinschaftsfähig zu werden» reduziert den Kindergarten zu einer «Vorbereitungsschule». Das ist er aber nicht! Er ist vielmehr eine eigene,</p>

	<p>in sich selbst wertvolle Stufe, welche Spielerisches Lernen ermöglicht und den Kindern in der Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit hilft.</p> <p>Artikel 9 Primarschule</p> <p>9.1 Die Primarstufe vermittelt wichtige, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie schafft die Grundlagen für die Urteilsfähigkeit, das selbstständige Denken sowie das eigenverantwortliche und soziale Handeln.</p> <p>Was wir schon bei Artikel 8 bemängelt haben, taucht auch in der Primarschule wieder auf. «Sie bereitet auf die Sekundarstufe 1 vor» reduziert auch diese Stufe zur «Zubringerschule». Diesen Satz kann man ruhig einfach weglassen!</p> <p>Artikel 13 und 14 Maturitätsschulen und Berufsfachschulen</p> <p>13.1 Die Maturitätsschulen vermitteln eine umfassende Allgemeinbildung nach humanistischen, sozialen und demokratischen Grundsätzen. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Maturitätsschulen, sondern für alle Schulen der Sekundarstufe 2!</p> <p>Und somit sollte der Artikel 14/1 folgendermassen heissen:</p> <p>14.1 Die Berufsfachschulen vermitteln eine umfassende Allgemeinbildung nach humanistischen, sozialen- und demokratischen Grundsätzen. Nebst dieser Allgemeinbildung sind Spezifische berufsbildende Inhalte von besonderer Bedeutung.</p> <p>Artikel 21</p> <p>Beim Erfüllungsort der Schulpflicht ist das Kindeswohl ins Zentrum zu setzen. Das Kind soll grundsätzlich in der Gemeinde zur Schule gehen, wo die Familie (Erziehungsberechtigte und Kind) die beste Lösung sieht. Diese Lösung ist zwischen den Beteiligten Erziehungsberechtigten und den Schulgemeinden auszuhandeln.</p> <p>Bisheriger Artikel 35</p> <p>Der Artikel 35 «pädagogisch-therapeutische Schuldienste» taucht im neuen Gesetz nicht mehr auf. Er muss nach unserer Ansicht unbedingt im Schulgesetz verankert sein. Es braucht dringend eine gesetzliche Grundlage für therapeutische Massnahmen im Vorschulbereich.</p>
SVP	<p>Artikel 4</p> <p>Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden wären gemeinsame Beschaffungen z.B. von ICT-Geräten (Laptops/Visualizer/Beamer etc.) zu begrüssen.</p>

4 Zusammenfassung der Auswertung

Beteiligung Fast alle eingeladenen Vernehmlassungsadressaten haben geantwortet. Weiter trafen aus allen Adressatengruppen Antworten ein, womit nun eine breit abgestützte Einschätzung zum angestrebten Revisionsvorhaben vorliegt.

Antworten im Überblick Die nachfolgenden Tabellen zeigen im Überblick die Antworten, die von den Vernehmlassungsteilnehmern zu den im Rahmen der Vernehmlassung gestellten Fragen gegeben wurden.

A. Allgemein

1) Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	10	8	0	0
Schulräte	14	1	0	0
Kommissionen	3	1	0	0
Personalverbände	3	0	0	0
Parteien	4	2	0	0
Weitere	3	3	0	0
total	37	15	0	0

B. Spezifische Fragen

2) Ist für Sie die Revision des Gesetzes unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	17	1	0	0
Schulräte	15	0	0	0
Kommissionen	2	1	0	0
Personalverbände	3	0	0	0
Parteien	5	0	0	0
Weitere	4	1	0	1
total	46	3	0	1

3) Befürworten Sie die Zusammenführung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung mit dem Schulgesetz und die Verschiebung der volksschul-spezifischen Gesetzesnormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Schulverordnung?

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	10	8	0	0
Schulräte	15	0	0	0
Kommissionen	2	1	0	0
Personalverbände	2	0	1	0
Parteien	4	1	0	0
Weitere	3	2	0	1
total	36	12	1	1

4) Sind für Sie die vorgeschlagenen materiellen Neuerungen nachvollziehbar und angemessen? Namentlich gemeint sind hier:

- Die Zuständigkeit bei der Bewilligung und der Aufsicht von Privatschulen.

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	17	1	0	0
Schulräte	15	0	0	0
Kommissionen	2	0	1	0
Personalverbände	2	0	1	0
Parteien	4	1	0	0
Weitere	4	0	1	1
total	44	2	3	1

- Die (finanzielle) Förderung von Forschung und Forschungsinstituten durch den Kanton.

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	18	0	0	0
Schulräte	15	0	0	0
Kommissionen	3	0	0	0
Personalverbände	2	0	1	0
Parteien	5	0	0	0
Weitere	4	0	1	1
total	47	0	2	1

- Die Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts auch auf die nachobligatorische Schulzeit.

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	14	12	0	0
Schulräte	11	5	0	0
Kommissionen	3	0	0	0
Personalverbände	2	0	1	0
Parteien	4	1	0	0
Weitere	4	1	1	1
total	38	19	2	1

- Die Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen durch Kanton und Gemeinden.

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	10	9	0	0
Schulräte	14	1	0	0
Kommissionen	4	0	0	0
Personalverbände	2	0	1	0
Parteien	3	3	0	0
Weitere	3	2	1	0
total	36	15	2	0

- Die Sicherstellung des Zugangs zur Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler in Uri.

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	7	12	0	0
Schulräte	14	2	0	0
Kommissionen	4	0	0	0
Personalverbände	2	0	1	0
Parteien	4	2	0	0
Weitere	3	1	1	1
total	34	17	2	1

- Die Schaffung von griffigen neuen Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub.

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	5	13	0	0
Schulräte	8	7	0	0
Kommissionen	3	1	0	0
Personalverbände	1	1	1	0
Parteien	3	2	0	0
Weitere	3	1	1	1
total	23	25	2	1

- Die Verankerung von Funktion und Aufgabe der Schulleitung sowie der Schulischen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen im Gesetz.

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	17	0	1	0
Schulräte	15	0	0	0
Kommissionen	2	0	1	0
Personalverbände	2	0	1	0
Parteien	5	0	0	0
Weitere	4	0	1	1
total	45	0	4	1

- Die faire Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen.

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	17	1	0	0
Schulräte	13	2	0	0
Kommissionen	4	0	0	0
Personalverbände	3	0	0	0
Parteien	4	1	0	0
Weitere	4	0	1	1
total	45	4	1	1

- Die Verankerung des Grundsatzes «Integration vor Separation» im Gesetz.

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	16	2	0	0
Schulräte	14	1	0	0
Kommissionen	4	0	0	0
Personalverbände	2	0	1	0
Parteien	5	0	0	0
Weitere	4	0	1	1
total	45	3	2	1

Fazit Mit lediglich einer Ausnahme (Gemeinderat Seedorf stimmen alle Vernehmlassungsteilnehmer dem Revisionsvorhaben im Grundsatz zu. Die Revision des Gesetzes ist unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen für fast alle nachvollziehbar. Mit der Idee, das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung mit dem Schulgesetz zusammenzuführen und die die volksschulspezifischen Gesetzesnormen aus dem Schulgesetz in die Schulverordnung zu verschieben, ist die grosse Mehrheit einverstanden, wobei man die wichtigsten Erlasse der nachfolgend zu revidierenden Anschlussgesetzgebung gerne vorliegend gehabt hätte. Besonders mit Blick auf die angestrebte Integration des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung ins neue Bildungsgesetz wünschen die Berufsbildungskommission und die Schulkommission des bwz uri, dass mindestens in der zu erarbeitenden Botschaft erläutert werde, wie man sicherstelle, dass die im Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung wegfallenden Artikel in die revidierte Berufs- und Weiterbildungsverordnung einfließen können.

In materielle Hinsicht wird in einzelnen Antworten angeregt, auch die Führung des Schulsekretariats auf Gesetzesebene zu verankern. Weiter wird gewünscht, im Gesetz zusätzlich die Basisstufe als separate Stufe aufzuführen. Zudem soll der Kanton die Schulträger bei der Finanzierung von stationären Aufenthalten der Schülerinnen und Schüler (beispielsweise Spitalbeschulung) unterstützen.

Was die im Rahmen des Berichts vorgeschlagenen materiellen Neuerungen angeht:

- Die Anpassungen bei der Zuständigkeit für Bewilligung und Aufsicht von Privatschulen befürworten die Vernehmlassungsteilnehmer fast ausnahmslos.
- Zur neu vorgesehenen (finanziellen) Förderung von Forschung und Forschungsinstituten durch den Kanton gibt es keine Gegenstimmen.
- Die Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts auch auf die nachobligatorische Schulzeit findet eine grosse Mehrheit. Kritisiert wird indes vorab von Seiten der Gemeinderäte die Bestimmung, wonach die Gemeinden für den freiwilligen Musikunterricht nicht nur Räume, sondern auch schwer transportable Instrumente auf ihre Kosten zur Verfügung stellen sollen. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren zudem die Privilegierung des Musikunterrichts vor anderen Freizeitangeboten.

- Die Förderung von Tagesstrukturen durch Kanton und Gemeinden stösst auf Zustimmung, wobei eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmer eine Muss- statt eine Kann-Bestimmung beziehungsweise finanzielle Anreize des Kantons zur Schaffung von Tagesstrukturen und -schulen wünschen.
- Die Sicherstellung des Zugangs zur Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler findet gesamthaft eine klare Mehrheit, wobei die Gemeinderäte eine ablehnende Haltung haben. Insbesondere fordern die Gemeinderäte eine Bestimmung, wonach die Schulsozialarbeit zwingend bei den kommunalen Sozialdiensten anzugliedern sei. Hingewiesen wird weiter darauf, dass bei der Aufzählung in Artikel 30 die Schulleitungen fehlen. Weiter wird angeregt, dass die Absicht, wonach der Kanton rund ein Drittel der Gesamtkosten für die Schulsozialarbeit via Erhöhung der Schülerpauschale übernehme, explizit im Bildungsgesetz festgehalten werde.
- Bei der Schaffung von griffigen neuen Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub sind die Antworten divergent. Sie reichen von der Zustimmung zu den vorgeschlagenen Regelungen bis hin zur Ablehnung des Langzeiturlaubs an sich. Ebenso strittig ist, ob detaillierte Regelungen ins Gesetz gehören oder nicht besser in ein Reglement.
- Die Verankerung von Funktion und Aufgabe der Schulleitung sowie der Schulischen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen im Gesetz wird einstimmig begrüsst. Hingewiesen wird darauf, dass der Artikel zu den Schulischen Heilpädagogen im Abschnitt «Lehrpersonen» einzureihen ist.
- Die faire Altersentlastung für Teilzeitpersonen wird trotz den daraus folgenden Mehrkosten fast ausnahmslos begrüsst. Vereinzelt wird gefordert, das Mindestpensum zur Berechtigung der Altersentlastung anzuheben. Zudem wird vereinzelt die Praxistauglichkeit der vorgesehenen Prozentregelung in Frage gestellt.
- Die Verankerung des Grundsatzes «Integration vor Separation» im Gesetz ist nicht bestritten.

Die Bestimmungen der einzelnen Artikel werden grossmehrheitlich als klar und verständlich eingestuft. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer regen indes an, die Begrifflichkeiten nochmals zu prüfen beziehungsweise zu revidieren (Erziehungsbeauftragte statt Eltern, Gebrauch der Begriffe Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende, gendergerechte Formulierungen). Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass Artikel 31 Absatz 2 einen falschen Artikelverweis enthält.



Bildungs- und Kulturdirektion